F. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

Karsten Altenhain, Tobias Brandt, Lizanne Herbst (Universität Düsseldorf)

I. Einleitung

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorangegangenen Modulen sollte in Modul 5 versucht werden, einen noch weiterführenderen, tieferen und differenzierteren Einblick in die Absprachenpraxis an den Amts- und Landgerichten zu erlangen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es einer umfangreichen, detaillierten und komplexen Befragung, die nach Amts- und Landgerichten differenzierende und auf die einzelnen Berufsgruppen bezogene Fragen ermöglichte. Hierfür bot sich eine computergestützte Telefonbefragung mit berufsgruppenspezifischen Fragebögen an. Nach der Ermittlung der Grundgesamtheit wurde eine proportional geschichtete Zufallsstichprobe gezogen und daraufhin über 600 Interviews mit Richtern von Amts- und Landgerichten, Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht in ganz Deutschland geführt. Trotz der im Verhältnis zur Grundgesamtheit geringen Stichprobengröße weisen die Ergebnisse der Telefonbefragung eine hohe Datengüte auf und können als repräsentativ bezeichnet werden.

II. Methodik

1. Vollerhebung und Stichprobe

Wie bei vielen Evaluationsprojekten stehen für eine Vollerhebung nicht genügend Ressourcen bereit, um alle interessierenden Personen – also die Grundgesamtheit – zu befragen. Deshalb wird zumeist nur ein Teil der

* Für die Durchführung der Telefoninterviews danken wir *Jonas Adler, Mathias Bähr, Stephanie Busch-Kramer, Dr. Christopher Czimek, Giannina Dell'Erba, Franziska Kilian, Franziska Knorrek, Dr. Marius Krudewig, Erik Penther, Lea Prehn, Maximilian Senghaus* und *Cassandra van Bürk*, für die Organisation *Susanne Kerfs* und für die Unterstützung bei der Auswertung *Malin König*.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Grundgesamtheit, also eine Stichprobe gezogen, um von der Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zu ziehen. Hierbei spielt die Art der Stichprobenziehung eine zentrale Rolle, da nur Stichproben über einen angebbaren Zufallsprozess solche Rückschlüsse ermöglichen.

2. Grundgesamtheit

Zu Beginn des Evaluationsprojekts wurde zunächst die Grundgesamtheit definiert. Die Anzahl der Personen, für die Aussagen erzielt werden sollen, wird als *angestrebte Grundgesamtheit* bezeichnet.[1] Als angestrebte Grundgesamtheit waren alle verhandlungsleitenden Richter in Strafsachen an den Amts- und Landgerichten von Interesse. Zusätzlich wurden alle Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht als Kontrollgruppe herangezogen.

Folglich galt es in der Untersuchung zunächst alle Vorsitzenden Richter von Strafkammern an den Landgerichten sowie alle Strafrichter und Vorsitzenden der Schöffengerichte an den Amtsgerichten zu ermitteln. Hierzu war zu klären, ob es vollständige Listen oder Datensätze der Grundgesamtheit gibt, die zu einem Stichtag als angestrebte Grundgesamtheit betrachtet werden konnte.[2] Da weder eine bundesweite Auflistung der Richter in Strafsachen an den Amts- und Landgerichten existiert,[3] noch die 16 Bundesländer über Listen verfügen, die zur Bestimmung der Grundgesamtheit hätten herangezogen werden können, musste die Grundgesamtheit ermittelt werden. Dafür wurden die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für die Jahre 2018 und 2019 als Datenquelle verwendet. Dies erfolgte durch unterschiedliche Herangehensweisen: Zunächst wurden alle im Internet öffentlich zugänglichen Geschäftsverteilungspläne erfasst. Da allerdings nicht alle Geschäftsverteilungspläne über die Homepages der Gerichte zugänglich waren,[4] wurden im zweiten Schritt die betreffenden Gerichte mit der Bitte um Übersendung der Geschäftsverteilungspläne angeschrieben. Einige Gerichte reagierten hierauf nicht oder äußerten – durch nichts gerechtfertigte – Bedenken hinsichtlich der Weitergabe der Geschäftsvereilungspläne.[5]

1 *Schnell/Hill/Esser,* Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 245.

2 Die Personen, die dieser Liste zugehören (*Auswahlgesamtheit* oder auch *frame population* genannt), können als Annäherung für die angestrebte Grundgesamtheit dienen; *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 245.

3 Das Handbuch der Justiz (Fn. 6) gibt nicht an, ob die Richter in Zivil- oder Strafsachen tätig sind.

4 Die Geschäftsverteilungspläne müssen gemäß § 21e Abs. 9 GVG lediglich bei den Gerichten aufgelegt, aber nicht veröffentlicht werden.

5 Stattdessen erfolgte z.B. die Aufforderung, den Geschäftsverteilungsplan bei Gericht (z.B. in Kiel) einzusehen, was angesichts des unverhältnismäßigen Aufwands und der Finanzierung des Projekts aus öffentlichen Mitteln bemerkenswert ist.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Deshalb erfolgte in einem dritten Schritt ein förmliches Anschreiben an die 16 Landesjustizministerien mit der Bitte um Unterstützung des Forschungsvorhabens. Selbst innerhalb einzelner Ministerien wurde zunächst geprüft, ob die Übersendung der Geschäftsverteilungspläne rechtlich zulässig ist; andere überließen die Entscheidung den Gerichten. Wenn ein Gericht weiterhin die Zusendung der Geschäftsverteilungspläne verweigerte, wurde gebeten, zumindest die Anzahl der Richter (Strafrichter, Vorsitzende von Schöffengerichten oder Strafkammern) mitzuteilen, um jedenfalls die Größe der Grundgesamtheit ermitteln zu können. Auch dazu waren einige Gerichte nicht bereit. Folglich konnten aufgrund fehlender Rückmeldung oder Verweigerung nicht alle Strafrichter in Deutschland ermittelt werden. Insgesamt konnten zwei Landgerichte und 22 Amtsgerichte nicht in die Stichprobe aufgenommen und dadurch auch nicht die genaue Anzahl der dort tätigen Richter festgestellt werden.

Bei der Ermittlung der Grundgesamtheit der Staatsanwälte wurde auf das *Handbuch der Justiz*[6] zurückgegriffen. Dieses wird zwar unter Mitwirkung der Justizverwaltungen erstellt, kann aber trotzdem unvollständig oder unzutreffend sein. Einerseits können Staatsanwälte dort nicht aufgeführt sein (*undercoverage*), weil sie der Veröffentlichung ihrer Daten widersprochen haben, anderseits können Personen aufgelistet sein, die nicht mehr als Staatsanwalt tätig sind (*overcoverage*).[7] Eine andere Herangehensweise wäre der Weg über die Leitenden Oberstaatsanwälte mit der Bitte um die Zusendung der Namen der in ihren Behörden tätigen Staatsanwälte gewesen. Dagegen sprach zunächst, dass die Leitenden Oberstaatsanwälte bereits im Rahmen einer separaten Befragung (Modul 6) kontaktiert wurden und nur zwei Drittel den Fragebogen vollständig ausfüllten. Es bestand somit das Risiko eines „Totalausfalls" von Staatsanwaltschaften, wenn die jeweiligen Leitenden Oberstaatsanwälte zur Übermittlung aller Kontaktdaten der dort tätigen Staatsanwälte nicht bereit sein sollten. Damit war auch nach den oben geschilderten Erfahrungen mit einzelnen Gerichten zu rechnen. Der Weg über das Handbuch der Justiz hatte insoweit den Vorteil, dass ein wesentlicher Teil der notwendigen Informationen ohne Mithilfe der Leitendenden Oberstaatsanwälte eingeholt werden konnte. Sie wurden anschließend nur noch darum gebeten, die Kontaktdaten der bereits namentlich bekannten Staatsanwälte mitzuteilen, die direkt in die Stichprobe gezogen wurden.

Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht wurden die Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Übersendung entsprechender Verzeichnisse angeschrieben. Einige Rechtsanwaltskammern

6 Deutscher Richterbund (Hrsg.), Handbuch der Justiz 2018/2019, Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, 34. Jahrgang 2018.

7 S. zu Under- und Overcoverage Baur/Blasius/*Häder*/*Häder*, Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl. 2019, S. 334 f.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hatten hinsichtlich der Weitergabe – nicht nachvollziehbare – Bedenken, andere verwiesen auf ihre online abrufbaren Anwaltsverzeichnisse oder auf das *Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis* der Bundesrechtsanwaltskammer. Von den insgesamt 27 angeschriebenen Rechtsanwaltskammern waren nur 13 – zum Teil erst nach mehrmaliger schriftlicher und telefonischer Anfrage und langwieriger interner Prüfung – bereit, solche Verzeichnisse zuzusenden. Bei elf Rechtsanwaltskammern mussten die Fachanwälte letztlich über die Anwaltssuche der Kammern ermittelt und für drei Kammerbezirke auf das Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zurückgegriffen werden.[8]

Insgesamt setzen sich alle Daten aus allgemein öffentlich zugänglichen Quellen zusammen.

Tabelle F.1: Grundgesamtheit und Schichtgröße

		Richter		Kontrollgruppe	
Bundesland	**OLG-Bezirk**	**Amtsgericht**	**Landgericht**	**Staatsanwalt**	**Fachanwalt**
Baden-Württemberg	Karlsruhe	108	49	204	178
	Stuttgart	114	54	262	229
Bayern	Bamberg	36	22	87	77
	München	116	69	267	384
	Nürnberg	47	31	107	131
Berlin	Berlin	104	53	275	120
Brandenburg	Brandenburg	81	20	214	75
Bremen	Bremen	14	13	41	58
Hamburg	Hamburg	81	40	120	147
Hessen	Frankfurt am Main	124	65	227	304
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	45	16	125	51
Niedersachsen	Braunschweig	21	11	79	49
	Celle	87	45	211	149
	Oldenburg	59	19	101	83
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	115	55	261	234
	Hamm	239	99	402	423
	Köln	114	51	259	286
Rheinland-Pfalz	Koblenz	65	22	66	107
	Zweibrücken	23	16	56	36
Saarland	Saarbrücken	24	10	57	27
Sachsen	Dresden	119	38	372	138
Sachsen-Anhalt	Naumburg	50	22	128	62
Schleswig-Holstein	Schleswig	43	23	151	77
Thüringen	Jena	59	22	164	65
Gesamt		1888	865	4236	3490

8 Da manche der online abrufbaren Verzeichnisse nicht alle, sondern nur eine begrenzte und zufällige Anzahl (z.B. nur drei) der Fachanwälte anzeigen, mussten sie immer wieder aufgerufen werden, um eine vollständige Liste erstellen zu können.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Auswahlverfahren und Stichprobengröße

Um Aussagen über die drei Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Fachanwälte für Strafrecht) in ganz Deutschland tätigen zu können, wurde eine Einteilung Deutschlands nach den 24 Oberlandesgerichtsbezirken vorgenommen. Diesen Bezirken können nicht nur die Richter an den Land- und Amtsgerichten zugeordnet werden, sondern auch die Staatsanwälte über die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Fachanwälte über die Rechtsanwaltskammern. Jeder OLG-Bezirk entspricht einer Schicht. Bei der Stichprobe handelt es sich demnach um eine geschichtete Stichprobe aus den OLG-Bezirken in Deutschland. Die Größe der jeweiligen Schichten entspricht ihrem Anteil in der Grundgesamtheit (proportional geschichtete Stichprobe).[9] Innerhalb jeder Schicht besitzt jedes Element der Grundgesamtheit die Chance, in die Stichprobe gezogen zu werden, da innerhalb jeder Schicht eine einfache Zufallsstichprobe gezogen wird.[10]

Die Ziehung der Befragten erfolgte durch eine einfache Zufallsstichprobe innerhalb der einzelnen OLG-Schichten. Hierzu wurden die Grundgesamtheiten der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht nach den OLG-Bezirken aufgelistet. Anschließend wurden mithilfe eines Computerprogramms Zufallszahlen generiert und die Stichprobe gezogen.[11] Hieraus ergibt sich folgende proportionale Stichprobenziehung:[12]

9 Entsprechen die Anteile der Schichten nicht der Grundgesamtheit, handelt es sich um eine disproportionale Schichtung. In der Evaluation wurde sich gegen eine disproportionale Schichtung entschlossen, da das vorrangige Ziel war, ein Abbild der genauen Verteilung in Deutschland zu erzielen und Aussagen über einzelne Schichten nicht im Vordergrund standen. Zu geschichteten Zufallsstichproben s. *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 252 f.

10 Rückschlüsse von einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit sind mittels einer Zufallsstichprobe möglich, wobei die Auswahlwahrscheinlichkeit der Elemente, in die Grundgesamtheit zu gelangen, berechnet werden können und größer Null sein sollte; *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 259.

11 Die Zufallsstichprobe wurde mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS gezogen. Dabei wurde jedem Element in der Liste eine Zufallszahl nach den Mersenne-Twister-Verfahren zugeordnet und die Liste anschließend aufsteigend sortiert. Ausführlichere Informationen bei *Brosius*, SPSS, 8. Aufl. 2019.

12 Durch die proportionale Ziehung haben sich marginale Abweichungen bezüglich der geplanten Stichprobengröße ergeben. Da die zusätzlichen Befragten zufallsbedingt in die Stichprobe gelangt sind, wurde sich gegen einen Ausgleich der Stichprobe nach dem Cox-Verfahren entschieden; s. dazu *Cox*, A Constructive Procedure for Unbiased Controlled Rounding, 1987, S. 520 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.2: Proportionale Stichprobenziehung

		Richter		Kontrollgruppe		
Bundesland	**OLG-Bezirk**	**AG**	**LG**	**StA**	**FA**	**Gesamt**
Baden-Württemberg	Karlsruhe	9	8	8	8	33
	Stuttgart	9	9	10	10	38
Bayern	Bamberg	3	4	3	3	13
	München	9	11	10	17	47
	Nürnberg	4	5	4	6	19
Berlin	Berlin	8	8	10	5	31
Brandenburg	Brandenburg	6	3	8	3	20
Bremen	Bremen	1	2	2	3	8
Hamburg	Hamburg	6	6	4	7	23
Hessen	Frankfurt a.M.	10	10	9	14	43
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	4	3	5	2	14
Niedersachsen	Braunschweig	2	2	3	2	9
	Celle	7	7	8	7	29
	Oldenburg	5	3	4	4	16
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	9	9	10	11	39
	Hamm	19	16	15	19	69
	Köln	9	8	10	13	40
Rheinland-Pfalz	Koblenz	5	4	2	5	16
	Zweibrücken	2	3	2	2	9
Saarland	Saarbrücken	2	2	2	1	7
Sachsen	Dresden	10	6	14	6	36
Sachsen-Anhalt	Naumburg	4	4	5	3	16
Schleswig-Holstein	Schleswig	3	4	6	3	16
Thüringen	Jena	5	4	6	3	18
	Summe	151	141	160	157	609

Dabei ergibt sich die notwendige Größe einer Stichprobe aus der Genauigkeit der Schätzung, die erzielt werden soll. Um die Genauigkeit der Schätzung zu erhöhen, wurde die vom Auftraggeber zunächst angedachte Stichprobengröße von 90 durchgeführten Telefoninterviews – trotz des engen Zeitplans und der begrenzten Ressourcen – auf mehr als 600 erhöht. Obwohl auch mit dieser Stichprobengröße noch ein größeres Konfidenzintervall[13] einhergeht, können die Ergebnisse der proportional geschichteten Zufallsstichprobe als repräsentativ bezeichnet werden.[14]

13 Die Genauigkeit einer Stichprobe kann mittels der Konfidenzintervalle angegeben werden, wobei möglichst schmale Konfidenzintervalle angestrebt werden. In der Regel werden 95%-Konfidenzintervalle verwendet mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%. Bei einem Konfidenzintervall (oder Vertrauensintervall) von 95% errechnet für 100 Stichproben bedeutet dies, dass 95 der 100 berechneten Konfidenzintervalle den Wert des Parameters in der Grundgesamtheit enthalten. Dabei ist die Breite des Konfidenzintervalls von der Größe der Stichprobe abhängig (*Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 249).

14 S. unten F. II.4.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nicht alle kontaktierten Befragten, die laut einem Stichprobenplan zu befragen wären, beteiligen sich an der Befragung, weshalb bei der Stichprobenziehung diese Ausfälle berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Erfahrung aus den vorherigen Modulen und der damit steigenden Belastungen für einzelne Befragte (z.B. mögliche Mehrfachbeteiligung, wenn der Befragte bereits an Modul 2 teilgenommen hat) wurde eine Ausfallquote von 60% veranschlagt. Die tatsächliche Ausfallquote bei den Richtern (AG: 58,3%, LG: 49,6%) und den Fachanwälten (55,1%) lag leicht unter der angenommenen Ausfallquote.[15] Da innerhalb der Feldphase die fehlende Aktualität des Handbuchs der Justiz bei der Ermittlung der Grundgesamtheit der Staatsanwälte deutlich wurde, variierte die Ausfallquote in den einzelnen Schichten und lag bei den Staatsanwälten mit 72,8% über der veranschlagten Ausfallquote. Bei Ausfällen wurde der nächste zufallsbedingt in die Stichprobe gezogene Befragte aus der Liste nachgezogen.

4. Ausschöpfungsquote

Um die Qualität einer Studie beurteilen zu können, ist die Angabe von Ausfällen (z.B. ein Befragter verweigert die Teilnahme an der Befragung) erforderlich.[16] Aus verschiedenen Gründen können Interviews nicht realisiert werden, wobei zwischen stichprobenneutralen Ausfällen (z.B. Befragter ist nicht mehr dort tätig oder befindet sich in Elternzeit) und systematischen Ausfällen, die mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen (z.B. Verweigerung, Interviewabbruch) unterschieden wird. Die Ausschöpfungsquote ergibt sich, wenn die Anzahl der ausgewerteten Interviews[17] zum Umfang der bereinigten Bruttostichprobe ins Verhältnis gesetzt wird. Die bereinigte Bruttostichprobe ergibt sich wiederum aus der Differenz der (Ausgangs-)Bruttostichprobe zu den stichprobenneutralen Ausfällen. Die (Ausgangs-)Bruttostichprobe beinhaltet folglich alle in die Stichprobe gezogenen Elemente.[18]

15 Das Gegenstück zur tatsächlichen Ausfallquote ist die unbereinigte Ausschöpfungsquote, s. Tabelle F.3.

16 Allerdings stellt die Ausschöpfungsquote nur ein Merkmal bei der Beurteilung einer Studie dar; *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 98 f.

17 Bei den ausgewerteten Interviews handelt es sich um komplett abgeschlossene Interviews. Teilweise durchgeführte oder vom Befragten abgebrochene Interviews wurden bei den Analysen nicht berücksichtigt, da ein Zusammenhang zwischen den Abbrüchen und dem Untersuchungsgegenstand möglich ist (z.B. ein Befragter bricht das Interview ab, weil er zu seinem gesetzwidrigen Verhalten befragt wird).

18 Allerdings gibt es kein einheitliches Vorgehen, wie die Ausschöpfungsquote berechnet werden sollte; zu genaueren Informationen zur unterschiedlichen Berechnung von Ausschöpfungsquoten s. American Association for Public Opinion Research (AAPOR), Standard Definitions: Final Dispositions of Case Codes and Outcome Rates for Surveys, 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Zeitraum 17.4.2019–31.10.2019 wurden insgesamt 609 Interviews durchgeführt. Die Ausschöpfungsquote[19] setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle F.3

	Richter			Kontrollgruppe		
	AG	**LG**	**Gesamt**	**StA**	**FA**	**Gesamt**
Grundgesamtheit	1888	865	2753	4236	3490	7726
Bruttostichprobe[20]	362	280	642	589	350	939
Stichprobenneutrale Ausfälle	26	34	60	161	30	191
Wechsel des Fachgebiets	6	2	8	0	0	0
Gehört nicht zur Zielgruppe[21]	0	5	5	3	1	4
Zielperson verhindert[22]	9	9	18	33	22	55
Bereitschaft signalisiert, gescheiterter erneuter Kontaktversuch	2	3	5	19	1	20
Kontaktdaten existieren nicht / Befragter nicht mehr tätig	1	5	6	99	2	101
Fehlende Berufserfahrung	8	10	18	7	4	11
Bereinigte Bruttostichprobe	336	246	582	428	320	748
Systematische Ausfälle	185	105	290	268	163	431
Interview abgebrochen	3	1	4	2	0	2
Nicht erreicht	140	74	214	175	55	230
Teilnahme verweigert	42	30	72	91	108	199
Interviewausfälle Gesamt	211	139	350	429	193	622
Ausgewertete Interviews23	151	141	292	160	157	317
Unbereinigte Ausschöpfung	41,7%	50,4%	45,5%	27,2%	44,9%	33,8%
Bereinigte Ausschöpfung	44,9%	57,3%	50,2%	37,4%	49,1%	42,4%

Ausfälle wurden als stichprobenneutral klassifiziert, wenn sie nicht mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen. Darunter werden z.B. Fälle gefasst, in denen die Zielperson trotz der freiwilligen Weitergabe der Kontaktdaten und erfolgreicher Terminverabredung zum Interview innerhalb der Erhebungsphase nicht mehr erreicht werden konnte. Ferner ist die fehlende Berufserfahrung (unter ein Jahr) als stichprobenneutral anzusehen, weil diese Befragten mangels hinreichender eigener Praxis von der Erhebung von vornherein ausgeschlossen wurden. Auch (Listen-)Fehler

19 Die Berechnung der folgenden Ausschöpfungsquote orientiert sich an *Porst,* Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 100.

20 Der Anteil der Bruttostichprobe an der ermittelnden Grundgesamtheit entspricht bei den Richtern 23% (AG: 19%; LG: 32%) und bei der Kontrollgruppe 13% (StA: 14%; FA: 10%).

21 Personen, die nicht zur Zielgruppe gehörten, waren unter anderem: Richter im Jugendstrafrecht, Zivilrecht, Ermittlungsrichter, Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Präsident des Landgerichts, kein Vorsitzender Richter am Landgericht, kein Fachanwalt mehr.

22 Darunter: Elternzeit, Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung oder Ruhestand.

23 Dabei entspricht der Anteil der ausgewerteten Interviews an der Grundgesamtheit bei den Richtern 11% (AG: 8%; LG: 16%) und bei der Kontrollgruppe 4% (StA: 4%; FA: 4%). Obwohl dieser Anteil zunächst gering erscheint, fällt er deutlich höher aus, als bei den vom Auftraggeber verlangten 90 Interviews.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bei der Ermittlung der Grundgesamtheit werden als stichprobenneutral gewertet (bspw. ist ein Staatsanwalt im Handbuch der Justiz aufgelistet, allerdings auf Nachfrage nicht mehr in dieser Staatsanwaltschaft tätig). Diese stichprobenneutralen Ausfälle wurden von der (Ausgangs-)Bruttostichprobe abgezogen, um die bereinigte Bruttostichprobe zu erhalten. Bei den systematischen Ausfällen wird hingegen angenommen, dass diese mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen. Eine Zielperson gilt als nicht erreicht, wenn der Befragte mindestens dreimal erfolglos kontaktiert wurde. Die Teilnahme gilt als verweigert, wenn z.B. das Sekretariat einer Anwaltskanzlei trotz mehrfacher Kontaktaufnahme (telefonisch, postalisch oder über E-Mail) den Kontakt zum Fachanwalt nicht hergestellt hat. Nach Abzug der systematischen Ausfälle von der bereinigten Bruttostichprobe ergibt sich die Anzahl der ausgewerteten Interviews.

5. Datenbasis

Zur Beschreibung der Datenbasis werden im Folgenden die demografischen Merkmale Alter und Geschlecht der Befragten dargestellt.[24] Insgesamt haben 609 Befragte an der Telefonumfrage teilgenommen. Ein Drittel der befragten Richter sind Frauen, während bei den Staatsanwälten fast die Hälfte und bei den Fachanwälten nur knapp ein Sechstel Frauen sind.

Tabelle F.4

	Geschlecht des Befragten							
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
weiblich	102	34,9%	75	46,9%	25	15,9%	202	33,2%
männlich	190	65,1%	85	53,1%	132	84,1%	407	66,8%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: N = 292 n = 292 F = 0; StA: N = 160 n = 160 F = 0; FA: N = 157 n = 157 F = 0

Die Altersabfrage erfolgte am Ende des Fragebogens, weshalb nur Altersangaben von den Befragten vorliegen, die Absprachen treffen. Die Befragten, die keine Absprachen treffen, werden im Folgenden unter die Kategorie „unbekannt" gefasst.

24 Die differenzierte Zugehörigkeit der Befragten zu den einzelnen OLG-Bezirken ist Tabelle F.2 zu entnehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.5

Alter der Befragten								
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
30 bis 40 Jahre	27	9,2%	26	16,2%	17	10,8%	70	11,5%
41 bis 50 Jahre	91	31,2%	50	31,2%	62	39,5%	203	33,3%
51 bis 60 Jahre	115	39,4%	43	26,9%	45	28,7%	203	33,3%
61 bis 70 Jahre	24	8,2%	13	8,1%	11	7,0%	48	7,9%
71 bis 80 Jahre	0	0,0%	0	0,0%	5	3,2%	5	0,8%
unbekannt	35	12,0%	28	17,5%	17	10,8%	80	13,1%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: N = 292 n = 292 F = 0; StA: N = 160 n = 160 F = 0; FA: N = 157 n = 157 F = 0

Der jüngste Teilnehmer der Umfrage war 31 Jahre, der älteste 76 Jahre alt. Bezogen auf das Durchschnittsalter[25] der einzelnen Berufsgruppen ist zu erkennen, dass die Gruppe der Staatsanwälte (48,4 Jahre) etwas jünger ist als die der Richter (51,2 Jahre) und der Fachanwälte (50,4 Jahre).

Tabelle F.6

Mittelwerte zum Alter der Befragten			
	Mittelwert	n	SD
Richter	51,16	257	8,05
Staatsanwälte	48,39	132	8,45
Fachanwälte	50,41	140	9,02
Gesamt	50,27	529	8,48

6. Erhebungsmethode

Grundsätzlich wird zwischen Befragungen, Beobachtungen und Inhaltsanalysen unterschieden.[26] Für die geplante Erhebung kam nur eine Befragung in Betracht. Eine Beobachtung der Absprachenpraxis ist nicht nur mit einem hohen zeitlichen und personellen Ressourcenaufwand verbunden (Beobachtung des Gerichtsverfahrens im Sitzungssaal), sondern

25 Das arithmetische Mittel beschreibt den Durchschnittswert einer Verteilung und wird als Mittelwert bezeichnet. Die Standardabweichung (SD = Standard Deviation) beschreibt die durchschnittliche Streuung der Werte um den Mittelwert. Folglich geht mit einer größeren Standardabweichung eine stärkere Streuung der Werte um den Mittelwert einher. Bspw. beträgt das Durchschnittsalter der befragten Richter 51 Jahre und die durchschnittliche Abweichung von diesem Mittelwert acht Jahre.

26 Eine genauere Unterscheidung zwischen Beobachtungen (direkt oder indirekt), Befragungen (mündlich, schriftlich, telefonisch oder internetgestützt) und Inhaltsanalysen findet sich bei *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 292–386.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auch schwierig zu bewerkstelligen (Richter außerhalb des Sitzungssaal im Gespräch mit Staatsanwälten und Fachanwälten beobachten). Eine Inhaltsanalyse (z.B. von Akten, Protokollen, Urteilen) ist bereits Gegenstand von Modul 3, ebenfalls mit Umsetzungsschwierigkeiten verbunden[27] und verspricht nur Einblicke, soweit die Absprachenpraxis offengelegt und dokumentiert worden ist.

Die Befragung wurde mit computergestützten Telefoninterviews (CATI: *computer assisted telephone interview*) durchgeführt.[28] Für die Durchführung einer telefonischen Befragung sprachen verschiedene Gründe: Da es sich um eine bundesweite Befragung handelt, bot sich eine persönlich-mündliche Befragung aufgrund des hohen Ressourcenaufwands (Zeit, Geld und Personal) nicht an. Telefoninterviews bieten ähnliche Vorteile wie persönlich-mündliche Interviews, sind aber aufgrund der Ortsunabhängigkeit technisch einfacher und ressourcenschonender durchführbar. Anderen ebenfalls in Betracht kommenden Erhebungsmodi wurde das Telefoninterview vorgezogen, weil bei ihm besser die Befragungssituation kontrolliert und Verzerrungen durch den Fragebogen vermieden werden können. Kontrolle der Befragungssituation bedeutet, dass ersichtlich ist, „wer eigentlich antwortet und in welcher Situation geantwortet wird".[29] Bei anderen Erhebungsmodi kann nicht sichergestellt werden, dass der Befragte zur Grundgesamtheit und zur Stichprobe gehört, und nicht verhindert werden, dass bei der Beantwortung Dritte mitwirken oder Hilfsmittel genutzt werden. Verzerrungen durch den Fragebogen sind Fehler bei der Beantwortung, die durch Unklarheiten und Missverständnisse des Fragebogens entstehen. Bei einem Telefoninterview können Rückfragen der Befragten während des Interviews geklärt werden (z.B. warf die Abgrenzung zwischen Verständigungen und informellen Absprachen im Verlauf der Evaluation häufiger Fragen auf). Beim Telefoninterview kann der Interviewer zudem nicht nur auf Nachfragen reagieren, sondern auch widersprüchliche Angaben des Befragten klären.[30] Ein weiterer Vorteil des computergestützten Interviews ist die Möglichkeit einer komplexen Filterführung, was wiederum etwaige Fehler seitens des Interviewers minimiert und die Datengüte erhöht.

27 S. oben Modul 3, D. I.1.d).

28 Zu den Vorteilen einer Telefonbefragung im vorliegenden Kontext s. bereits *Altenhain/Hagemeier/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, 2007, S. 41 f.; *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013, S. 15 f.

29 Möhring/Schlütz/*Taddicken*, Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft, 2013, S. 201 (210).

30 *Schnell*, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 307.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie jeder Erhebungsmodus hat allerdings auch eine telefonische Befragung einzelne Nachteile:[31] Erstens besteht die Möglichkeit, dass der Befragte telefonisch nicht erreichbar ist. Dieser Problematik wurde an den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Kanzleien durch eine mindestens dreimalige Kontaktaufnahme zu unterschiedlichen Zeiten entgegengewirkt. Zudem wurden verschiedene Kontaktwege bei schwierig erreichbaren Befragtengruppen unternommen, um die Befragten für eine Teilnahme zu gewinnen.[32] Zweitens kann die Anwesenheit eines Interviewers bei einer Befragung das Antwortverhalten beeinflussen (z.B. soziale Erwünschtheit[33]). Um dem entgegenzuwirken, wurden die Interviewer durch intensive Schulung für diese Problematik sensibilisiert und Gegenmaßnahmen getroffen (z.B. standardisiertes Antwortverhalten bei Rückfragen). Drittens fehlen der telefonischen Befragung im Vergleich zur Online-Befragung visuelle Stimuli (keine Text- oder Bildvorlagen). Die Interviewer wurden deshalb besonders geschult, die Fragen verständlich, langsam und deutlich vorzulesen.

7. Erhebungsinstrument, Interviewerschulung und Pretest

Bei der Fragebogenkonstruktion wurde sich an den Ergebnissen einer früheren Studie[34] und an Erkenntnissen aus den anderen Modulen orientiert. Sensible Fragen, insbesondere direkte Fragen zu informellen Absprachen, wurden an das Ende des Fragebogens gesetzt, um Interviewabbrüche zu verhindern. Möglichen Verzerrungen durch die Interviewer (sog. Interviewer-Effekte) konnten durch eine mehrstufige Schulung der Interviewer minimiert werden: Hier wurden den Interviewern nicht nur die Struktur des Fragebogens, die Art und Weise der Interviewdurchführung und das verwendete CATI-Programm erläutert, sondern auch die Interviewdurchführung in mehrmaligen Probeinterviews gezielt überprüft, um etwaige Fehler zu minimieren. Auch im Hinblick auf den Datenschutz wurden den Interviewern innerhalb der Schulung standardisierte Verhaltensregeln ver-

31 Eine Übersicht über die Vor- und Nachteile verschiedener Erhebungsmodi findet sich bei *Schnell*, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 307 f.

32 Da insbesondere bei den Fachanwälten der Kontaktversuch über das Sekretariat ging und dieses offenbar häufig angehalten war, keine Befragungen durchzustellen, wurden im Einzelfall bis zu 15 Kontaktversuche zu unterschiedlichen Zeiten und auf unterschiedlichen Wegen (persönliches Anschreiben per Brief oder E-Mail) unternommen. Auch ökonomische Interessen der Fachanwälte wurden nicht selten als Verweigerungsgrund angegeben.

33 Im Gegenzug kann das Fehlen eines Interviewers zum Effekt der sozialen Entkontextualisierung führen; s. zum Ganzen Möhring/Schlütz/*Taddicken*, Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft, 2013, S. 201 (214 f.); Weichbold/Bacher/Wolf/*Taddicken*, Umfrageforschung, 2009, S. 85 (98 f.).

34 *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mittelt, um auf mögliche datenschutzrechtliche Bedenken der Befragten reagieren zu können.

Bei den insgesamt 14 Interviewern handelte es sich um Projektmitarbeiter des Lehrstuhls, welche in zwei Gruppen eingeteilt wurden: Interviewer zur Terminvereinbarung und zur Interviewdurchführung. Die Interviewer, welche hauptsächlich für die Terminvereinbarung verantwortlich waren, hatten die wichtige Aufgabe, die Befragten zu kontaktieren, zu motivieren und durch gezielte Fragen zu selektieren. Beispielweise wurden durch gezielte Vorfragen Personen ausgeschlossen, die weniger als ein Jahr Berufserfahrung hatten oder überwiegend in Jugendstrafsachen tätig waren. Hierdurch konnten die Daten aus den erstellten Listen vervollständigt und fehlende Informationen ergänzt werden. Der Fragebogen war folglich in zwei Phasen unterteilt: Die Terminvereinbarung und das eigentliche Interview. Dieses wurde entweder direkt im Anschluss an die Kontaktphase oder zu einem vereinbarten Termin durchgeführt.

Der Fragebogen war webbasiert[35] und für die Interviewer online zugänglich, sodass die Interviews direkt am Arbeitsplatz durchgeführt werden konnten. Da die Fragebögen mit einer Identifikationsnummer geschützt waren und die Antworten der Befragten losgelöst von den persönlichen Daten gespeichert wurden, war nach Abschluss eines Interviews eine Verknüpfung der Antworten aus dem Interview mit den persönlichen Daten nicht mehr möglich. Eine komplexe automatische Filterführung innerhalb des Fragebogens erleichterte die Arbeit der Interviewer und minimierte zugleich die Gefahr von möglichen Interviewer-Fehlern.[36] Die durchschnittliche Interviewdauer lag insgesamt bei 40 Minuten. Die Interviews mit den Staatsanwälten dauerten aufgrund des eigenen Fragenkomplexes zur Wächterfunktion durchschnittlich ca. 50 Minuten.

In den Fragebögen wurden geschlossene Fragen (d.h. mit vorgegebenen Antwortkategorien) und halboffene Fragen (d.h. mit vorgegebenen Antwortkategorien und freiem Textfeld) gestellt, um den Befragten die Möglichkeit einer offenen Textangabe zu geben, wenn sie ihre Antwort keiner Antwortkategorie zuordnen konnten.[37]

Den Befragten wurde bei den Fragestellungen eine Skala mit einem Mittelpunkt bzw. eine ungerade Anzahl an Antwortvorgaben vorgegeben (z.B. sehr häufig, häufig, teilweise, selten, nie). In der Sozialwissenschaft wird kontrovers diskutiert, ob Befragten ein Mittelpunkt bei der Beantwortung

35 Der Fragebogen wurde mit der Online-Software Unipark von Questback erstellt; www.unipark.com.

36 Zur Filterführung und ihren Vorteilen s. bereits Modul 4 E. II.3.

37 Die Verbalisierung der Fragen (z.B. einfach, kurz, nicht suggestiv) orientierte sich an den allgemein gängigen Faustregeln, die in vielen Lehrbüchern der empirischen Sozialforschung an *Payne*, The Art of Asking Questions, 1951, angelehnt sind.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Fragen zur Verfügung stehen soll. Einerseits wird dem Befragten die Chance genommen, sich der Mitte zuzuordnen, anderseits kann der Mittelpunkt vom Befragten als Ausweichstrategie benutzt werden.[38] „Trotzdem empfehlen die meisten Forscher, diese Kategorie anzubieten, um zu vermeiden, dass Befragte mit einer mittleren bzw. neutralen Einstellung auf andere Kategorien ausweichen und die Daten somit systematisch verzerren."[39]

Um Interview-Abbrüche zu vermeiden und den Befragten nicht zu einer Antwort zu zwingen, gab es zusätzlich die Möglichkeit für die Befragten, sich bei den Fragen zu enthalten. Diese „weiß nicht"-Kategorien wurden allerdings nicht vom Interviewer vorgelesen.

Die Qualität des Fragebogens wurde mithilfe von Pretests überprüft: Hierzu wurden jeweils drei Pretests mit Richtern, Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht durchgeführt. Innerhalb der Pretests zeigte sich der Vorteil der Telefoninterviews z.B. daran, dass die Befragten den Begriff der Absprache unterschiedlich auslegten und der Interviewer gezielt durch die klar definierte Bestimmung des Begriffs der Absprache gegensteuern konnte.[40]

Um die Aussagen der Richter mit den Aussagen der Kontrollgruppe vergleichen zu können, hatten die drei Fragebögen einen ähnlichen strukturellen Aufbau. Unterschiede gab es hinsichtlich einzelner Fragenkomplexe (bspw. wurden Fragen zur Wächterfunktion nur bei den Staats- und Fachanwälten gestellt). Dabei wurden die Fragebögen in thematische Blöcke eingeteilt, die sich auf die einzelnen Aspekte der Verständigungspraxis bezogen: Zunächst wurde eruiert, ob und in welchem Umfang, bei welchen Tatvorwürfen und aus welchen Gründen Absprachen, insbesondere auch informelle Absprachen, stattfinden. Darüber hinaus wurden die Gegenstände der Absprachen in Erfahrung gebracht und der Einhaltung der Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachgegangen. Zuletzt wurde gefragt, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaften ihrer Wächterfunktion nachkommen.

38 *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 56 f.

39 *Menold/Bogner*, Gestaltung von Ratingskalen in Fragebögen, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (SDM Survey Guidelines), 2015, S. 6.

40 Bei den testweise befragten Staatsanwälten wurde zudem ersichtlich, dass diese eine andere Auffassung zur Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO als Gegenstand einer Absprache hatten; s. F. II.8.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.7: Zusammenfassung des Stichprobendesigns

Telefonbefragung	**Evaluation der Verständigungspraxis im Strafverfahren**
Grundgesamtheit	verhandlungsleitende Richter in Strafsachen an AG und LG, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland
Erhebungsmethode	Computergestützte Telefoninterviews (CATI)
Erhebungsinstrument	CATI-Fragebogen
Stichprobe	proportional geschichtete Zufallsstichprobe Basis für die Listenauswahl: Richter: Geschäftsverteilungspläne der Gerichte Staatsanwälte: Handbuch der Justiz Fachanwälte: Listen und Verzeichnisse der RAK und der BRAK
Erhebungszeitraum	17.4.2019 – 31.10.2019
Auswahl der Befragten	kein Jugendstrafrecht, mehr als ein Jahr Berufserfahrung
Bereinigte Ausschöpfungsquote	Richter: 50,2% Staatsanwälte: 37,4% Fachanwälte: 49,1%
Ausgewertete Interviews	Richter: 292 Staatsanwälte: 160 Fachanwälte: 157

8. Forschungsgegenstand

Die bei der Befragung zugrunde gelegte und den Interviewpartnern mitgeteilte Definition der Absprache orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung:[41] Gemeint sind alle Gespräche über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens, in denen ein bestimmtes prozessuales Verhalten eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Gegenleistung für ein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestelltes Verhalten vereinbart wird. Der Begriff der Absprache erfasst somit als Oberbegriff sowohl die Verständigung i.S.d. § 257c StPO als auch die informelle Absprache, welche nicht alle Anforderungen der StPO erfüllt.

Bei dieser Begriffsbestimmung wurden die Anmerkungen aus den Pretests berücksichtigt. Auch sogenannte Rechtsgespräche, Flurgespräche oder „Gespräche auf dem Golfplatz" über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens sind bzw. enthalten dann Absprachen, wenn darin ein bestimmtes prozessuales Verhalten eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Gegenleistung für ein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestelltes Verhalten vereinbart wird. Keine Absprachen sind hingegen Gespräche, die ohne Bezug auf das Verfahrensergebnis „ausschließlich der Organisation sowie der verfahrenstechnischen Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung dienen, etwa die Abstimmung der

41 Vgl. etwa BVerfGE 133, 168 (216 Rn. 85); NStZ 2016, 422 (424); BGH, NStZ 2015, 535 (537); 2016, 221 (222 Rn. 12); 2017, 52 (53); 2018, 487 (488); 2019, 684 (685 Rn. 10).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verhandlungstermine“[42] (z.B. § 213 Abs. 2 StPO), sowie „unverbindliche Erörterungen der Beurteilung der Sach- und Rechtslage zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten“.[43] Auch während der Interviews wurden die Befragten auf diesen Begriff der Absprachen, seine Reichweite und den Unterschied zwischen informellen Absprachen und Verständigungen hingewiesen und bei den Fragen, die allein auf Verständigungen oder informelle Absprachen abzielten, wurde dies nochmals betont.

Innerhalb der Pretests zeigte sich, dass die Staatsanwälte anders als das BVerfG[44] und der BGH[45] der Auffassung waren, dass Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht Teil einer Absprache sein könnten, sondern die §§ 153, 153a StPO lex specialis zur Verständigung seien. Deshalb wurden die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht in den Katalog möglicher Inhalte von (Gesprächen über) Absprachen aufgenommen,[46] sondern dazu eine gesonderte Frage gestellt.[47]

Zudem wurden Jugendstrafverfahren von der Befragung ausgeschlossen, da das Jugendstrafrecht mit dem Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG) einen vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Ansatz verfolgt, was sich auch in der Ausgestaltung und dem Ablauf des Verfahrens niederschlägt. So sind im Jugendstrafverfahren die Möglichkeiten eines kommunikativen Austauschs in der Hauptverhandlung im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich erweitert. Durch die Diversionsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) sollen einvernehmliche Entscheidungen gefördert und Verurteilungen vermieden werden. Die Aussagen über die Absprachen im Jugendstrafverfahren erlauben daher keinen Schluss auf die anderen Strafverfahren und umgekehrt.[48]

9. Vergleichbarkeit der Daten mit anderen Studien zur Verständigungspraxis

Die nachfolgenden dargestellten Ergebnisse sind nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorgängerstudie[49] zu vergleichen. Dies ergibt sich aus verschiedenen Gründen:

---

42 BVerfGE 133, 168 (216 Rn. 84); ebenso BGH, NStZ-RR 2016, 347 (348).

43 BVerfGE 133, 168 (228 Rn. 106); ebenso BGH, NStZ 2015, 535 (536); 2017, 52 (53); 2019, 684 (685 Rn. 11 f.).

44 BVerfG, NStZ 2016, 422 (423 f.).

45 BGH, NJW 2016, 513 (517); NStZ 2018, 49 f.; 2019, 684 (685).

46 Vgl. Tabelle F.49.

47 S. dazu unten F. III.2.d).

48 Eine Erhebung zur Verständigung in Jugendstrafverfahren führte *Pankiewicz,* Absprachen im Jugendstrafrecht, 2008, S. 245 ff., durch.

49 *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(1) Verschiedene Bevölkerungsanteile: Innerhalb dieses Evaluationsprojekts wird die Verständigungspraxis der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland erhoben, während die Vorgängerstudie sich auf das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkte.
(2) Unterschiedliches Stichprobendesign: Während in der Vorgängerstudie eine Vollerhebung der Richter durchgeführt wurde ist, wurde nun eine proportional geschichtete Zufallsstichprobe für alle drei Berufsgruppen durchgeführt.
(3) Verschiedene Personen: Da nicht die gleichen Personen erneut befragt wurden (Panelbefragung), kann eine Veränderung der Absprachenpraxis nur eingeschränkt konstatiert werden. Der Einfluss von externen Faktoren (z.B. höchstrichterliche Entscheidungen) auf die Absprachenpraxis kann daher nur bedingt festgestellt werden.

10. Auswertung

Um die Aussagekraft der Ergebnisse beurteilen zu können, müssen verschiedene Kriterien beachtet werden. Neben der Ermittlung der Grundgesamtheit und Angaben zur Ausschöpfungsquote ist die Stichprobenziehung bedeutend. Die konkrete Beantwortung der Frage, ob eine Stichprobe nach dem Zufallsprinzip oder willkürlich gezogen wurde, spielt bei der Beurteilung der Qualität einer Studie eine entscheidende Rolle. Denn nur Zufallsstichproben ermöglichen es, „aus ihren Ergebnissen in Bezug auf die Verteilung aller Merkmale innerhalb bestimmter statistischer Fehlergrenzen auf die entsprechenden Verteilungen innerhalb der Population zu schließen."[50] Kurzum: Allein Zufallsstichproben erlauben eine Generalisierung der Befragungsergebnisse auf die Grundgesamtheit.[51]

Unter Berücksichtigung der bereits aufgeführten Restriktionen (Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundgesamtheit durch Verweigerungen einzelner Gerichte, geringe Stichprobengröße) kann aufgrund des Stichprobendesigns und der hohen Ausschöpfungsquote von einer hohen Datengüte gesprochen werden.

Bei den folgenden Tabellen ist Folgendes zu beachten: Das „N" beschreibt die mögliche Datenbasis einer gestellten Frage. Die Anzahl der Personen, denen während des Interviews die jeweilige Frage gestellt wur-

50 *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 108.

51 Eine alleinige Bezeichnung, dass die Ergebnisse repräsentativ sind, reicht folglich nicht aus. Zur Kritik am Begriff der Repräsentativität s. *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 106, und *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 277.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

de, wird durch ein „n" dargestellt; dieses beschreibt die tatsächliche Datengrundlage der einzelnen Frage. Eine Differenz zwischen den beiden Angaben ergibt sich zumeist aus der Filterführung, wodurch Befragte von bestimmten Fragen ausgeschlossen wurden. Neben der Filterführung sind auch „weiß nicht"-Angaben eine mögliche Ursache für nicht gegebene Antworten. Diese fehlenden Werte werden als „F" angegeben (sog. Missing). Zur reduzierten Ansicht werden in den Tabellen „weiß nicht"-Angaben nicht angezeigt, wenn die Befragten diese nicht ausgewählt haben, obwohl sie die Möglichkeit hatten, sich bei einer Frage zu enthalten.

Für die Untersuchung besonders relevanter Fragestellungen wurden inferenzstatistische Hypothesentests durchgeführt, um Aussagen zu treffen, ob sich das Antwortverhalten zwischen den drei Berufsgruppen signifikant voneinander unterscheidet. Hierzu wurden Pearsons Chi-Quadrat-Homogenitätstests durchgeführt.[52] Als Kriterium für einen signifikanten Unterschied wurde – analog zu Modul 4 – eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 0.05$ festgelegt.[53] Da bei multiplen Tests am gleichen Datensatz die Wahrscheinlichkeit ansteigt, dass signifikante Ergebnisse fälschlicherweise als richtig angenommen werden (Alphafehlerkumulierung), wurde die Šidák-Korrektur bei allen durchgeführten Signifikanztests angewandt:[54] $\alpha_{SID} = 1 - (1 - \alpha)^{1/m}$, woraus folgt $\alpha_{SID} = 1 - (1 - 0.05)^{1/257} = 0.00019$.

52 Die Chi-Quadrat-Homogenitätstests wurden durchgeführt, wenn nicht mehr als 20% der Zellen einen Erwartungswert unter fünf hatten und keine Zelle einen Erwartungswert unter eins. Bei niedrigen Fallzahlen wurde die „weiß nicht"-Kategorie ausgeschlossen und/oder nebeneinanderliegende Antwortkategorien (z.B. „sehr häufig" und „häufig") zusammengefasst. Wenn die „weiß nicht"- und eine weitere Antwortkategorie gleich wenig Fallzahlen aufwiesen, wurde zuerst die „weiß nicht"-Kategorie ausgeschlossen. Insgesamt wurden m=257 Signifikanztests durchgeführt. Bei den vorliegenden Signifikanztests wurden entweder Vergleiche zwischen den drei Berufsgruppen, den Kontrollgruppen oder den Richtern am Amts- und Landgericht vorgenommen.

53 Eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 0.05$ ist der konventionelle Minimalstandard, s. z.B. *Bordens/Abbot*, Research Design and Methods, 9. Aufl. 2014, S. 430.

54 Für mehr Information s. z.B. *Abdi*, Bonferroni Test, in: Salkind (Hrsg.), Encyclopedia of Measurement and Statistics, 2007, S. 103ff.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

III. Ergebnisse

1. *Häufigkeit von Absprachen*

a) Absprachenquote

Die Teilnehmer wurden zu Beginn des Interviews gefragt, ob und wie häufig sie Absprachen durchführen. Dabei wurde der Zeitraum auf die Zeit seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013[55] eingeschränkt.

Tabelle F.8

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 im Strafverfahren Absprachen getroffen?

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	11	3,8%	1	0,6%	16	10,2%	28	4,6%
häufig	32	11,0%	17	10,6%	41	26,1%	90	14,8%
gelegentlich	125	42,8%	56	35,0%	57	36,3%	238	39,1%
selten	89	30,5%	58	36,3%	26	16,6%	173	28,4%
nie	35	12,0%	28	17,5%	17	10,8%	80	13,1%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: N = 292 n = 292 F = 0; StA: N = 160 n = 160 F = 0; FA: N = 157 n = 157 F = 0; Fachanwälte treffen signifikant häufiger Absprachen als die Richter und Staatsanwälte, χ^2 (8) = 51.96, p < .00001.

86,9% aller Befragten gaben an, Absprachen getroffen zu haben. Auffallend ist, dass die Fachanwälte eher dazu neigen, Absprachen als „häufig" oder „sehr häufig" zu bezeichnen (FA: 36,3%, R: 14,7%, StA: 11,3%), während Richter und Staatsanwälte Absprachen mehrheitlich als ein „gelegentlich" oder „selten" auftretendes Phänomen ansehen (R: 73,3%, StA: 71,3%, FA: 52,9%).[56]

Eine Betrachtung der Ergebnisse ausgeschlüsselt nach Amts- und Landgericht zeigt, dass nach Einschätzung der Richter an den Amtsgerichten weniger Absprachen getroffen werden als an den Landgerichten:

55 BVerfGE 133, 168.

56 Nicht ganz entsprechend sind die Werte, die durch die Online-Befragung ermittelt wurden (s. oben Tabelle E.10). Das kann daran liegen, dass dort nach der Häufigkeit nur der „Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO" gefragt und die Antwortkategorie „gelegentlich" nicht angeboten wurde. Zieht man hier die Kategorien „gelegentlich" und „selten" zusammen, so nähern sich die Ergebnisse aber an. Auch dort war zudem das Antwortverhalten der Strafverteidiger signifikant anders.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.9

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 im Strafverfahren Absprachen getroffen? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
sehr häufig	6	4,0%	5	3,5%	11	3,8%
häufig	14	9,3%	18	12,8%	32	11,0%
gelegentlich	60	39,7%	65	46,1%	125	42,8%
selten	48	31,8%	41	29,1%	89	30,5%
nie	23	15,2%	12	8,5%	35	12,0%
Gesamt	151	100,0%	141	100,0%	292	100,0%

AG: N = 151 n = 151 F = 0; LG: N = 141 n = 141 F = 0

15,2% der Richter am Amtsgericht gaben an, dass sie „nie" Absprachen treffen, während dies am Landgericht nur 8,5% sagten. Umgekehrt sagten dort mehr Richter als am Amtsgericht, dass sie „häufig" oder „sehr häufig" Absprachen eingehen (LG: 16,3%, AG: 13,2%).[57]

Die folgenden Fragen richteten sich nur an Interviewpartner, die erklärt hatten, dass sie Absprachen treffen (R: N = 257, StA: N = 132, FA: N = 140).[58] Sie wurden gefragt, wie viele ihrer Strafverfahren im Jahr 2018 nach einer Hauptverhandlung erledigt wurden. Wie bei den Richtern wurde auch bei den Staatsanwälten und Fachanwälten zwischen Verfahren vor Amts- und Landgerichten unterschieden:

57 Dass am LG mehr Absprachen getroffen werden, ergab sich auch bei der Online-Befragung (s. oben Tabelle E.11). Die Werte sind allerdings nicht ganz entsprechend; zu den möglichen Gründen s. oben Fn. 56, wobei hinzukommt, dass bei Tabelle E.11 die Staatsanwälte einberechnet wurden.

58 Die Interviewpartner, die mit „nie" antworteten (13,1%), wurden nur noch nach ihren Gründen gefragt. Dabei wurde zwischen denjenigen unterschieden, die noch nie Absprachen getroffen haben, und denjenigen, die erst seit dem Urteil des BVerfG darauf verzichten. Die Befragten aus der ersten Gruppe gaben unabhängig davon, ob sie Richter, Staats- oder Fachanwälte sind, überwiegend an, dass sich bisher kein Verfahren dafür angeboten habe. Unter den Befragten der zweiten Gruppe gaben die Richter als Gründe an, dass das Urteil des BVerfG die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen klargestellt, Absprachen anfälliger für Rechtsmittel gemacht und sie verunsichert habe, wie eine Verständigung zu treffen sei. Außerdem hätten die anderen Verfahrensbeteiligten seither kein Interesse mehr an Absprachen gehabt. Die Staats- und Fachanwälte betonten, das Urteil habe dazu geführt, dass die Richter das Thema seltener ansprächen, und nannten daneben vor allem die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.10

Wie viele Strafverfahren haben Sie im letzten Kalenderjahr, also 2018, durch eine Hauptverhandlung ungefähr erledigt? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
1 bis 50	9	7,0%	102	79,1%	111	43,2%
51 bis 100	18	14,1%	10	7,8%	28	10,9%
101 bis 150	14	10,9%	6	4,7%	20	7,8%
151 bis 200	24	18,8%	6	4,7%	30	11,7%
201 bis 250	14	10,9%	2	1,6%	16	6,2%
251 und mehr	39	30,5%	1	0,8%	40	15,6%
weiß nicht	10	7,8%	2	1,6%	12	4,7%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(5) = 143.90$, $p < .00001$.

Tabelle F.11

Mittelwerte (Richter)			
	Mittelwert	n	SD
Amtsgericht	228,07	118	133,46
Landgericht	45,98	127	54,82
Gesamt	133,68	245	135,66

AG: N = 128 n = 118 F = 10; LG: N = 129 n = 127 F = 2

Während danach die Richter am Amtsgericht[59] durchschnittlich 228 Verfahren erledigten, schlossen die Richter am Landgericht im Schnitt 46 Verfahren ab.[60]

59 Die Bezeichnungen Richter am Amtsgericht und Richter am Landgericht werden im Text nicht als Amtsbezeichnungen benutzt, sondern als Sammelbezeichnungen für Strafrichter und Vorsitzende von (erweiterten) Schöffengerichten bzw. für Vorsitzende Richter von kleinen und großen Strafkammern, Wirtschaftsstrafkammern und Schwurgerichten.

60 Zieht man zum Vergleich die Zahlen des Statistischen Bundesamts heran, ergeben sich zwar höhere Werte. Danach erledigten im Jahr 2018 die Amtsgerichte 467.643 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und die Landgerichte 51.515, davon 11.078 in 1. Instanz und 40.437 in 2. Instanz (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 [Strafgerichte], 2019, S. 15, 53). Durchschnittlich erledigte also jeder der 1.888 im Strafrecht tätigen Richter am Amtsgericht 248 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und jeder der 865 im Strafrecht tätigen Vorsitzenden Richter am Landgericht 60. Allerdings sind darin auch Erledigungen enthalten, denen keine Hauptverhandlung vorausging.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.12

Wie viele Strafverfahren haben Sie im letzten Kalenderjahr, also 2018, durch eine Hauptverhandlung am Amtsgericht/Landgericht ungefähr erledigt? (StA/FA)								
	Amtsgericht						Landgericht	
	Staatsanwälte		Fachanwälte		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine	7	5,3%	3	2,1%	7	5,3%	1	0,7%
1 bis 50	42	31,8%	56	40,0%	111	84,1%	120	85,7%
51 bis 100	32	24,2%	43	30,7%	3	2,3%	8	5,7%
101 bis 150	16	12,1%	17	12,1%	0	0,0%	2	1,4%
151 bis 200	7	5,3%	5	3,6%	0	0,0%	0	0,0%
201 bis 250	1	0,8%	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%
251 und mehr	8	6,1%	3	2,1%	0	0,0%	1	0,7%
weiß nicht	19	14,4%	10	7,1%	11	8,3%	8	5,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten am Amtsgericht unterscheidet sich nicht signifikant, χ^2 (7) = 11.42, p = .121. Aufgrund geringer Fallzahlen wurden keine weiteren Tests für das Landgericht durchgeführt.

Tabelle F.13

Mittelwerte (StA/FA)						
	Amtsgericht			Landgericht		
	Mittelwert	n	SD	Mittelwert	n	SD
Staatsanwälte	94,24	113	96,04	16,28	121	16,05
Fachanwälte	77,60	130	65,10	27,13	132	33,42

AG: StA: N = 132 n = 113 F = 19; FA: N = 140 n = 130 F = 10
LG: StA: N = 132 n = 121 F = 11; FA: N = 140 n = 132 F = 8

Dass die Mittelwerte aus der Befragung der Staats- und Fachanwälte hinter denen der Richter zurückbleiben, wird daran liegen, dass sie nicht ausschließlich vor Amts- oder Landgerichten auftreten.

Weiter wurden die Interviewpartner gefragt, wie viele dieser Verfahren im Jahr 2018 durch Absprachen erledigt wurden:

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.14

Und wie viele Verfahren davon haben Sie durch Absprachen erledigt? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0	1	0,8%	20	15,5%	21	8,2%
1 bis 10	47	36,7%	79	61,2%	126	49,0%
11 bis 20	25	19,5%	20	15,5%	45	17,5%
21 bis 30	9	7,0%	1	0,8%	10	3,9%
31 bis 40	6	4,7%	1	0,8%	7	2,7%
41 bis 50	8	6,3%	0	0,0%	8	3,1%
51 bis 60	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
61 bis 70	2	1,6%	0	0,0%	2	0,8%
71 und mehr	18	14,1%	1	0,8%	19	7,4%
weiß nicht	7	5,5%	6	4,7%	13	5,1%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(5) = 58.95$, $p < .00001$.[61]

Tabelle F.15

Mittelwerte (Richter)			
	Mittelwert	n	SD
Amtsgericht	34,75	121	44,49
Landgericht	6,98	123	10,48
Gesamt	20,75	244	35,02

AG: N = 128 n = 121 F = 7; LG: N = 129 n = 123 F = 6

Setzt man diese Mittelwerte ins Verhältnis zu denen der Tabelle F.**11**, so ergibt sich, dass laut Angaben der Richter an den Amtsgerichten, die Absprachen treffen, von durchschnittlich 228,07 Strafverfahren, die durch eine Hauptverhandlung erledigt wurden, im Schnitt etwa 34,75 nach einer Absprache beendet wurden. Dies entspricht einer Quote von etwa 15,2%. Die Richter an den Landgerichten, die Absprachen treffen, erledigten von durchschnittlich 45,98 Verfahren etwa 6,98 durch eine Absprache, was ebenfalls eine Quote von 15,2% ergibt. Rechnet man die Richter mit ein, die keine Absprachen treffen,[62] und geht davon aus, dass sie (trotzdem) durchschnittlich dieselbe Anzahl von Strafverfahren durch Hauptverhandlung erledigen,[63] dann liegt die – ausschließlich anhand der Angaben der

61 Zur Analyse der informellen Absprachen wurden die Antwortkategorien wie folgt zusammengefasst: „0", „1 bis 20", „21 bis 40", „41 bis 60", „61 und mehr", und „weiß nicht".

62 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

63 Grundlage dieser Vermutung ist, dass die Richter, die Absprachen treffen, dies zur Arbeitsentlastung oder aus Gründen tun, die zu einer Verkürzung der Hauptverhandlung führen (s. unten Tabelle F.20). Sie haben also gegenüber denjenigen Richtern, die keine Absprachen treffen, mehr Zeit für die Erledigung anderer Strafverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Richter errechnete – Absprachenquote der Amtsgerichte bei 12,2%[64] und der Landgerichte bei 13,2%.[65] Trotz der unterschiedlichen Anzahl von Verfahren weisen Amts- und Landgerichte somit fast gleiche Absprachenquoten auf.

Ähnliche Werte ergab die Befragung der Staatsanwälte, nicht aber der Fachanwälte:

Tabelle F.16

Wie viele der Strafverfahren vor dem Amtsgericht oder Landgericht haben Sie im letzten Jahr, also 2018, durch Absprachen erledigt? (StA/FA)

	Amtsgericht				Landgericht			
	Staatsanwälte		Fachanwälte		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine	28	21,2%	6	4,3%	43	32,6%	17	12,1%
1 bis 10	59	44,7%	44	31,4%	75	56,8%	92	65,7%
11 bis 20	12	9,1%	24	17,1%	3	2,3%	16	11,4%
21 bis 30	7	5,3%	18	12,9%	0	0,0%	5	3,6%
31 bis 40	3	2,3%	7	5,0%	0	0,0%	1	0,7%
41 bis 50	4	3,0%	10	7,1%	0	0,0%	2	1,4%
51 bis 60	0	0,0%	2	1,4%	0	0,0%	0	0,0%
61 bis 70	0	0,0%	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%
71 und mehr	1	0,8%	15	10,7%	0	0,0%	1	0,7%
weiß nicht	18	13,6%	11	7,9%	11	8,3%	6	4,3%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Am Amtsgericht haben die Fachanwälte signifikant mehr Absprachen durchgeführt als die Staatsanwälte, $\chi^2(5) = 41.43$, $p < .00001$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurden keine weiteren Tests für das Landgericht durchgeführt.

Tabelle F.17

Mittelwerte zu den durch Absprachen erledigten Strafverfahren am Landgericht (StA/FA)

	Amtsgericht			Landgericht		
	Mittelwert	n	SD	Mittelwert	n	SD
Staatsanwälte	9,98	114	16,61	2,67	121	3,77
Fachanwälte	29,09	129	32,40	8,13	134	11,82

AG: StA: N = 132 n = 114 F = 18; FA: N = 140 n = 129 F = 11 LG: StA: N = 132 n = 121 F = 11; FA: N = 140 n = 134 F = 6

Nach Angabe der Staatsanwälte, die Absprachen treffen, wurden von ihren durchschnittlich 94,24 Verfahren am Amtsgericht[66] im Schnitt 9,98 durch Absprachen erledigt. Das entspricht einer Quote von 10,6%. An den Landgerichten wurden von ihren durchschnittlich 16,28 Verfahren im Mittel 2,67 durch eine Absprache erledigt, was eine Quote von 16,4% ergibt. Be-

64 $(121 \cdot 34{,}75) / (151 \cdot 228{,}07) \cdot 100 = 12{,}21$.

65 $(123 \cdot 6{,}98) / (141 \cdot 45{,}98) \cdot 100 = 13{,}24$.

66 S. zu den Mittelwerten der StA und FA oben Tabelle F.13.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zieht man auch hier diejenigen mit ein, die keine Absprachen treffen,[67] so liegt die Quoten für Verfahren vor den Amtsgerichten bei 8,7%[68] und für Verfahren vor den Landgerichten bei 13,5%.[69] Der im Vergleich zu den Angaben der Richter größere Unterschied zwischen den Quoten, bedingt durch die niedrigere Quote bei den Amtsgerichten, kann damit zusammenhängen, dass die Staatsanwälte insoweit einen eingeschränkten Überblick haben, weil das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auch von Amtsanwälten ausgeübt werden kann (§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich aus den Antworten der Fachanwälte. Nach Einschätzung derer, die Absprachen treffen, wurden im Schnitt 29,09 von durchschnittlich 77,6 Verfahren am Amtsgericht mittels einer Absprache erledigt. Das entspricht einer Quote von 37,5%. An den Landgerichten waren es im Schnitt 8,13 von durchschnittlich 27,13 Verfahren, was eine Quote von 30% ergibt. Nimmt man jeweils wieder diejenigen hinzu, die keine Absprachen treffen,[70] so liegen die Quoten für Verfahren vor den Amtsgerichten bei 33,4%[71] und für Verfahren vor den Landgerichten bei 26,7%.[72] Die Unterschiede in der Einschätzung von Richtern und Staatsanwälten einerseits und Fachanwälten andererseits können eine Ursache darin finden, dass Fachanwälte vor mehr Gerichten auftreten.

Tabelle F.18

Anteil der Absprachen an den 2018 an den Amts- und Landgerichten durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren

	Richter am AG		Richter am LG		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle
Amtsgericht	15,2%	12,2%	–	–	10,6%	8,7%	37,5%	33,4%
Landgericht	–	–	15,2%	13,2%	16,4%	13,5%	30,0%	26,7%

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Absprachenquote nach einhelliger Einschätzung der drei Berufsgruppen insbesondere bei den Amtsgerichten deutlich höher ist, als es die Zahlen des Statistischen Bundesamts nahelegen, nach denen sich Quoten von 1,5% für die Amtsgerichte und 10,3% für die Landgerichte ergeben.[73] Sie liegt nach Angaben

67 StA: 28; s. oben Tabelle F.8.

68 $(132 \cdot 9{,}98) / (160 \cdot 94{,}24) \cdot 100 = 8{,}74$.

69 $(132 \cdot 2{,}67) / (160 \cdot 16{,}28) \cdot 100 = 13{,}53$.

70 FA: 17; s. oben Tabelle F.8.

71 $(140 \cdot 29{,}09) / (157 \cdot 77{,}6) \cdot 100 = 33{,}43$.

72 $(140 \cdot 8{,}13) / (157 \cdot 27{,}13) \cdot 100 = 26{,}72$.

73 Darauf, dass die Quoten höher sind als sich aus der amtlichen Statistik ableiten lässt, deuten auch die Ergebnisse von Modul 4 (s. oben Tabelle E.11) und Modul 2 hin (s. oben nach Tabelle C.18, dort auch zu möglichen Gründen für die Abweichung).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Richter bei 12,2% bzw. 13,2%, aus der Sicht der Fachanwälte im Schnitt sogar zumindest doppelt so hoch.

b) Bedeutung der, Gründe für und Vorteile durch Absprachen

Zu dem Ergebnis, dass die Amts- und Landgerichte nach Angaben der Richter ungefähr gleiche Absprachenquoten haben, passt, dass die Richter auch die Bedeutung der Absprachen für ihre Arbeit ungefähr gleich einschätzen:

Tabelle F.19

Wie relevant sind für Sie Absprachen, um die von Ihnen durchzuführenden Strafverfahren zu bewältigen? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
sehr relevant	18	14,1%	18	14,0%	36	14,0%
relevant	33	25,8%	31	24,0%	64	24,9%
teils/teils	26	20,3%	35	27,1%	61	23,7%
weniger relevant	40	31,3%	27	20,9%	67	26,1%
nicht relevant	11	8,6%	18	14,0%	29	11,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 5.6$, $p = .231$.

39,8% der Richter am Amtsgericht und 38% der Richter am Landgericht erachten Absprachen für relevant oder sogar sehr relevant.

Tabelle F.20

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (Richter)

		Amtsgericht						Landgericht					
		sehr wichtig	**wichtig**	**teilweise wichtig**	**weniger wichtig**	**nicht wichtig (irrelevant)**	**weiß nicht**	**sehr wichtig**	**wichtig**	**teilweise wichtig**	**weniger wichtig**	**nicht wichtig (irrelevant)**	**weiß nicht**
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	30	38	29	17	13	1	30	41	27	20	11	0
	%	23,4%	29,7%	22,7%	13,3%	10,2%	0,8%	23,3%	31,8%	20,9%	15,5%	8,5%	0,0%
Konfliktverteidigung der Strafverteidiger	n	5	23	26	33	39	2	9	19	23	39	38	1
	%	3,9%	18,0%	20,3%	25,8%	30,5%	1,6%	7,0%	14,7%	17,8%	30,2%	29,5%	0,8%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	5	30	25	38	29	1	6	37	15	42	29	0
	%	3,9%	23,4%	19,5%	29,7%	22,7%	0,8%	4,7%	28,7%	11,6%	32,6%	22,5%	0,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (Richter)		Amtsgericht						Landgericht					
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht	sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
der Zeugen- bzw. Opferschutz	n	48	55	15	4	5	1	35	57	18	9	8	2
	%	37,5%	43,0%	11,7%	3,1%	3,9%	0,8%	27,1%	44,2%	14,0%	7,0%	6,2%	1,6%
eine unklare Beweislage	n	14	37	29	26	22	0	10	43	22	28	25	1
	%	10,9%	28,9%	22,7%	20,3%	17,2%	0,0%	7,8%	33,3%	17,1%	21,7%	19,4%	0,8%
eine drohende langwierige Beweisaufnahme	n	39	63	15	5	6	0	32	62	18	7	10	0
	%	30,5%	49,2%	11,7%	3,9%	4,7%	0,0%	24,8%	48,1%	14,0%	5,4%	7,8%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	0	16	17	43	52	0	2	16	17	35	59	0
	%	0,0%	12,5%	13,3%	33,6%	40,6%	0,0%	1,6%	12,4%	13,2%	27,1%	45,7%	0,0%
eine besonders gut geeignete Deliktsgruppe [z.B. BtMG]	n	12	29	24	20	41	2	13	51	17	17	30	1
	%	9,4%	22,7%	18,8%	15,6%	32,0%	1,6%	10,1%	39,5%	13,2%	13,2%	23,3%	0,8%
Serienstraftaten	n	7	44	11	23	40	3	12	52	21	21	20	3
	%	5,5%	34,4%	8,6%	18,0%	31,3%	2,3%	9,3%	40,3%	16,3%	16,3%	15,5%	2,3%
die hohen Verfahrenskosten	n	2	22	20	17	67	0	2	11	12	30	74	0
	%	1,6%	17,2%	15,6%	13,3%	52,3%	0,0%	1,6%	8,5%	9,3%	23,3%	57,4%	0,0%
die Möglichkeit, Informationen über Dritte zu erhalten	n	2	12	13	27	72	2	0	10	10	31	78	0
	%	1,6%	9,4%	10,2%	21,1%	56,3%	1,6%	0,0%	7,8%	7,8%	24,0%	60,5%	0,0%
dem Angeklagten zur Einsicht in seine Schuld zu verhelfen	n	2	29	27	25	45	0	2	12	19	39	57	0
	%	1,6%	22,7%	21,1%	19,5%	35,2%	0,0%	1,6%	9,3%	14,7%	30,2%	44,2%	0,0%

AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle p > .00019 (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen für den Grund „die Möglichkeit, Informationen über Dritte zu erhalten").

Auch die hauptsächlichen Gründe für eine Absprache sind dieselben: der Zeugen- bzw. Opferschutz[74] (AG: 80,5% „wichtig" oder „sehr wichtig", LG: 71,3%), eine drohende langwierige Beweisaufnahme (AG: 79,7% „wichtig" oder „sehr wichtig", LG: 72,9%) sowie die Arbeitsüberlastung (AG: 53,1% „wichtig" oder „sehr wichtig", LG: 55%).

74 Die Belange des Opfers können allerdings auch umgekehrt dazu führen, dass Richter gerade keine Absprache treffen. 33,5% der Richter berichteten, dass eine Absprache für sie auch schon einmal aus Rücksicht auf das Tatopfer von vornherein nicht in Betracht kam.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.21

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (StA)							
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	37	37	39	14	5	0
	%	28,0%	28,0%	29,5%	10,6%	3,8%	0,0%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	2	10	20	55	45	0
	%	1,5%	7,6%	15,2%	41,7%	34,1%	0,0%
der Zeugen- und Opferschutz	n	39	54	19	14	6	0
	%	29,5%	40,9%	14,4%	10,6%	4,5%	0,0%
eine unklare Beweislage	n	14	42	36	26	14	0
	%	10,6%	31,8%	27,3%	19,7%	10,6%	0,0%
eine drohende langwierige Beweisaufnahme	n	42	65	13	8	4	0
	%	31,8%	49,2%	9,8%	6,1%	3,0%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	6	22	20	44	39	1
	%	4,5%	16,7%	15,2%	33,3%	29,5%	0,8%
eine besonders gut geeignete Deliktsgruppe [z.B. BtMG]	n	7	49	22	23	30	1
	%	5,3%	37,1%	16,7%	17,4%	22,7%	0,8%
Serienstraftaten	n	13	64	31	10	14	0
	%	9,8%	48,5%	23,5%	7,6%	10,6%	0,0%
die hohen Verfahrenskosten	n	0	9	17	47	59	0
	%	0,0%	6,8%	12,9%	35,6%	44,7%	0,0%

N = 132

Bei den Staatsanwälten liegt es ähnlich. Hier steht die „drohende langwierige Beweisaufnahme" an erster Stelle (StA: 81,1% „wichtig" oder „sehr wichtig"), gefolgt vom Opferschutz (70,5%), den Serienstraftaten (58,3%) und der Arbeitsentlastung (56,1%).

Tabelle F.22

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (FA)							
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	12	12	18	31	67	0
	%	8,6%	8,6%	12,9%	22,1%	47,9%	0,0%
um ein besseres Verfahrensergebnis für den Angeklagten zu erzielen	n	86	41	8	3	1	1
	%	61,4%	29,3%	5,7%	2,1%	0,7%	0,7%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	37	60	25	11	7	0
	%	26,4%	42,9%	17,9%	7,9%	5,0%	0,0%
der Zeugen- und Opferschutz	n	13	18	17	33	57	2
	%	9,3%	12,9%	12,1%	23,6%	40,7%	1,4%
eine unklare Beweislage	n	20	41	29	25	25	0
	%	14,3%	29,3%	20,7%	17,9%	17,9%	0,0%
eine drohende langwierige Beweisaufnahme	n	19	38	23	24	36	0
	%	13,6%	27,1%	16,4%	17,1%	25,7%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	6	38	23	35	38	0
	%	4,3%	27,1%	16,4%	25,0%	27,1%	0,0%
eine besonders gut geeignete Deliktsgruppe [z.B. BtMG]	n	15	45	22	19	37	2
	%	10,7%	32,1%	15,7%	13,6%	26,4%	1,4%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (FA)							
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
Serienstraftaten	n	11	55	17	19	34	4
	%	7,9%	39,3%	12,1%	13,6%	24,3%	2,9%
die hohen Verfahrenskosten	n	7	23	27	26	57	0
	%	5,0%	16,4%	19,3%	18,6%	40,7%	0,0%
um finanzielle Einbußen des Angeklagten durch seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu verringern	n	14	40	25	33	26	2
	%	10,0%	28,6%	17,9%	23,6%	18,6%	1,4%
größere Akzeptanz des Urteils beim Angeklagten	n	7	30	28	29	45	1
	%	5,0%	21,4%	20,0%	20,7%	32,1%	0,7%
Reduzierung des Medieninteresses	n	17	46	23	23	30	1
	%	12,1%	32,9%	16,4%	16,4%	21,4%	0,7%

N = 140

Bei den Fachanwälten ist die Gewichtung hingegen eine völlig andere. Ihnen geht es vor allem darum, „ein besseres Verfahrensergebnis für den Angeklagten zu erzielen" (FA: 90,7% „wichtig" oder „sehr wichtig") und seine Belastung durch das Verfahren zu verringern (69,3%). Weniger wichtig sind ihnen die Vermeidung einer „drohenden langwierigen Beweisaufnahme" (40,7%), der Opferschutz (22,1%) und die Arbeitsentlastung (17,1%). Dies stärkt möglicherweise ihre „Verhandlungsposition".

Jedenfalls aus der Sicht der Richter ist der Angeklagte der größte Profiteur der Absprache:

Tabelle F.23

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Mittelwerte Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Gericht	2,09	,75	2,26	,91	2,18	,84
Angeklagter	2,08	,71	1,92	,62	2,00	,67
Verteidigung	2,14	,77	2,16	,75	2,15	,76
Staatsanwaltschaft	2,52	,80	2,53	,85	2,53	,82

Skala (1) „sehr hoch" bis (5) „sehr niedrig"; AG: N = 128; LG: N = 129

Allerdings ist bemerkenswert, dass die Richter, insbesondere am Amtsgericht, ihren eigenen Vorteil als fast ebenso groß bewerten. Das zeigt, welche große Bedeutung sie den prozessökonomischen Gründen beimessen. Nach Einschätzung der Staats- und Fachanwälte profitieren die Richter sogar am meisten:[75]

75 Die Richter schätzten die Vorteile für das Gericht signifikant niedriger ein als die Staats- und Fachanwälte, $\chi^2(8) = 46.92, p < .00001$. Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen für „Angeklagter", $\chi^2(6) = 15.91, p = .014$, „Verteidigung", $\chi^2(8) =$

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.24

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Mittelwerte StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Gericht	1,78	,63	1,68	,61
Angeklagter	2,08	,60	2,03	,77
Verteidigung	2,20	,70	2,39	,90
Staatsanwaltschaft	2,49	,90	2,49	,94

Skala (1) „sehr hoch" bis (5) „sehr niedrig"; StA: N = 132, FA: N = 140

c) Absprachentypische Delikte?

Neben der Häufigkeit von Absprachen interessiert auch, bei welchen Delikten sie öfter vorkommen und bei welchen selten oder gar nicht. Deshalb wurden die Interviewpartner gefragt, bei welchen Deliktsgruppen es in ihren Verfahren zu Absprachen gekommen ist. Als Antworten standen zunächst drei Deliktsgruppen zur Verfügung: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr), Straftaten im Straßenverkehr und andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen.[76] Innerhalb dieser drei Deliktsgruppen wurden sodann weitere Untergruppen[77] aufgeführt.[78] Sowohl bei den Deliktsgruppen als auch bei den Untergruppen waren Mehrfachnennungen möglich.

Da wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten und Tätigkeitsschwerpunkte nicht zu erwarten war, dass jeder der befragten Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte bereits mit Tatvorwürfen aus allen Delikts- und Untergruppen befasst war, wurde zusätzlich die Antwort „nicht vorgekommen" aufgenommen. Anders als die Prozentwerte in den folgenden Tabellen beziehen sich die im Text genannten Prozentwerte daher nur auf die Gesamt-

17.30, $p = .027$, und „Staatsanwaltschaft", $\chi^2(8) = 11.44$, $p = .178$. Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.199ff.

76 Diese Fragen wurden den 529 Befragten (R: 257; StA: 132; FA: 140) vorgelegt, die angegeben hatten, schon einmal Absprachen getroffen zu haben (s. oben Tabelle F.8).

77 Die Einteilung in drei Deliktsgruppen mit Untergruppen orientiert sich an der Einteilung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 24 und passim.

78 Die Frage zu der jeweiligen Untergruppe wurde nur Interviewpartnern vorgelegt, die die einschlägige Deliktsgruppe genannt hatten. Deshalb variiert die Anzahl der Befragten bei den Fragen zu den Untergruppen. Während fast alle Befragten angaben, dass es bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr) zu Absprachen kommt (AG: 122, LG: 124, StA: 129, FA: 140), lagen die Werte bei Straftaten im Straßenverkehr (AG: 72, LG: 28, StA: 51, FA: 76) und Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen niedriger (AG: 103, LG: 98, StA: 104, FA: 134).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zahl der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte, die Absprachen treffen und auch zu der jeweiligen Deliktsgruppe Angaben gemacht, d.h. nicht mit „nicht vorgekommen" geantwortet haben.

(1) Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)

Zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.25

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (Richter)

		Richter					
		sehr häufig	häufig	teil-weise	selten	nie	nicht vorgekommen
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt [§§ 80–168, 258 und 331–357]	n	1	3	21	70	97	54
	%	0,4%	1,2%	8,5%	28,5%	39,4%	22,0%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [§§ 174–184j; bspw. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Pornografie]	n	4	39	55	58	66	24
	%	1,6%	15,9%	22,4%	23,6%	26,8%	9,8%
Beleidigung [§§ 185–200]	n	0	12	22	58	107	47
	%	0,0%	4,9%	8,9%	23,6%	43,5%	19,1%
Straftaten gegen das Leben [§§ 211–222; bspw. Totschlag, Mord, fahrlässige Tötung]	n	0	7	10	28	108	93
	%	0,0%	2,8%	4,1%	11,4%	43,9%	37,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit [§§ 223–231; bspw. Körperverletzungen]	n	2	51	75	71	32	15
	%	0,8%	20,7%	30,5%	28,9%	13,0%	6,1%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit [§§ 232–241a; bspw. Nötigung, Freiheitsberaubung]	n	0	8	32	89	87	30
	%	0,0%	3,3%	13,0%	36,2%	35,4%	12,2%
Eigentumsdelikte [§§ 242–252 und 303–305a; bspw. Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sachbeschädigung]	n	8	70	73	64	22	9
	%	3,3%	28,5%	29,7%	26,0%	8,9%	3,7%
Vermögensdelikte [§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b; bspw. Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Betrug, Untreue]	n	7	102	82	43	7	5
	%	2,8%	41,5%	33,3%	17,5%	2,8%	2,0%
Insolvenzdelikte und strafbarer Eigennutz [§§ 283–301; bspw. Bankrott, Insolvenz, Glücksspiel]	n	7	30	36	27	53	93
	%	2,8%	12,2%	14,6%	11,0%	21,5%	37,8%
Urkundendelikte [§§ 267–282; bspw. Urkundenfälschung]	n	2	15	51	83	68	27
	%	0,8%	6,1%	20,7%	33,7%	27,6%	11,0%
Gemeingefährliche Straftaten [§§ 306–323c; bspw. Brandstiftung, unterlassene Hilfeleistung]	n	1	2	28	62	106	47
	%	0,4%	0,8%	11,4%	25,2%	43,1%	19,1%
Straftaten gegen die Umwelt [§§ 324–330d; bspw. Gewässer-/ Bodenverunreinigung)	n	1	6	21	31	82	105
	%	0,4%	2,4%	8,5%	12,6%	33,3%	42,7%

R: N = 257

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach Einschätzung der Richter werden Absprachen am seltensten bei Tötungsdelikten getroffen (70,6% „nie", 18,3% „selten"[79]) und am häufigsten bei den Vermögensdelikten (45,2% „häufig" oder „sehr häufig"), gefolgt von den Eigentumsdelikten (32,9% „häufig" oder „sehr häufig"), den Insolvenzdelikten und dem strafbaren Eigennutz (24,2% „häufig" oder „sehr häufig"), den Körperverletzungsdelikten (22,9% „häufig" oder „sehr häufig") und den Sexualdelikten (19,4% „häufig" oder „sehr häufig").

Dabei entsprechen sich die Mittelwerte der Richter am Amts- und Landgericht weitgehend:

Tabelle F.26

Mittelwerte Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht	
	Mittelwert	**SD**	**Mittelwert**	**SD**
§§ 80–168, 258, 331–357	4,27	,82	4,45	,71
§§ 174–184j	3,43	1,19	3,89	1,02
§§ 185–200	4,24	,94	4,40	,82
§§ 211–222	4,47	,87	4,62	,75
§§ 223–231	3,08	,98	3,63	,95
§§ 232–241a	4,12	,82	4,25	,81
§§ 242–252, 303–305a	3,02	1,04	3,17	1,03
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	2,65	,85	2,86	,90
§§ 283–301	3,40	1,29	3,80	1,22
§§ 267–282	3,89	,93	3,94	,97
§§ 306–323c	4,29	,79	4,44	,81
§§ 324–330d	4,20	,96	4,52	,85

Skala (1) „sehr häufig" bis (5) „nie"; AG: N = 128; LG: N = 129

Über alle Deliktsgruppen hinweg sind aber am Amtsgericht Absprachen häufiger, besonders bei Körperverletzungs-, Sexual-, Insolvenzdelikten und strafbarem Eigennutz.[80]

Die Staatsanwälte und Fachanwälte nahmen mit einer Ausnahme dieselbe Reihung vor wie die Richter:

79 Wobei zu beachten ist, dass zu der Deliktsgruppe auch die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB (ohne Straßenverkehr) gehört.

80 Richter am Landgericht geben für drei Deliktsgruppen signifikant häufiger als Richter am Amtsgericht an, dass diese Deliktsgruppen nicht vorgekommen seien. Für „Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt", $\chi^2(4) = 23.04$, $p = .00012$ (Antwortkategorien „häufig" und „sehr häufig" zusammengefasst), für „Beleidigung", $\chi^2(4) = 48.25$, $p < .00001$, und „Straftaten gegen die Umwelt", $\chi^2(4) = 22.13$, $p = .00018$. Für alle anderen Deliktsgruppen $p > .00019$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.27

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (StA)

		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
§§ 80–168, 258, 331–357	n	0	3	9	43	41	33
	%	0,0%	2,3%	7,0%	33,3%	31,8%	25,6%
§§ 174–184j	n	1	31	21	24	27	25
	%	0,8%	24,0%	16,3%	18,6%	20,9%	19,4%
§§ 185–200	n	0	9	9	29	69	13
	%	0,0%	7,0%	7,0%	22,5%	53,5%	10,1%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	n	0	1	9	25	60	34
	%	0,0%	0,8%	7,0%	19,4%	46,5%	26,4%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	n	0	12	49	46	18	4
	%	0,0%	9,3%	38,0%	35,7%	14,0%	3,1%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	n	0	3	24	48	39	15
	%	0,0%	2,3%	18,6%	37,2%	30,2%	11,6%
§§ 242–252, 303–305a	n	1	48	39	30	8	3
	%	0,8%	37,2%	30,2%	23,3%	6,2%	2,3%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	n	6	58	36	23	6	0
	%	4,7%	45,0%	27,9%	17,8%	4,7%	0,0%
§§ 283–301	n	2	20	14	12	23	58
	%	1,6%	15,5%	10,9%	9,3%	17,8%	45,0%
§§ 267–282	n	1	8	23	46	36	15
	%	0,8%	6,2%	17,8%	35,7%	27,9%	11,6%
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	n	0	5	11	31	52	30
	%	0,0%	3,9%	8,5%	24,0%	40,3%	23,3%
§§ 324–330d	n	0	6	11	14	36	62
	%	0,0%	4,7%	8,5%	10,9%	27,9%	48,1%

StA: N = 132 n = 129 F = 2

Tabelle F.28

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (FA)

		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
§§ 80–168, 258, 331–357	n	4	18	18	52	27	21
	%	2,9%	12,9%	12,9%	37,1%	19,3%	15,0%
§§ 174–184j	n	7	49	24	30	14	16
	%	5,0%	35,0%	17,1%	21,4%	10,0%	11,4%
§§ 185–200	n	4	18	23	38	41	16
	%	2,9%	12,9%	16,4%	27,1%	29,3%	11,4%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	n	2	13	21	38	53	13
	%	1,4%	9,3%	15,0%	27,1%	37,9%	9,3%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	n	4	64	42	16	5	9
	%	2,9%	45,7%	30,0%	11,4%	3,6%	6,4%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	n	2	16	44	42	22	14
	%	1,4%	11,4%	31,4%	30,0%	15,7%	10,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
§§ 242–252, 303–305a	n	8	67	35	20	7	3
	%	5,7%	47,9%	25,0%	14,3%	5,0%	2,1%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	n	9	85	32	13	1	0
	%	6,4%	60,7%	22,9%	9,3%	0,7%	0,0%
§§ 283–301	n	17	56	22	16	10	19
	%	12,1%	40,0%	15,7%	11,4%	7,1%	13,6%
§§ 267–282	n	5	23	30	59	16	7
	%	3,6%	16,4%	21,4%	42,1%	11,4%	5,0%
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	n	2	9	31	49	33	16
	%	1,4%	6,4%	22,1%	35,0%	23,6%	11,4%
§§ 324–330d	n	3	21	24	32	23	37
	%	2,1%	15,0%	17,1%	22,9%	16,4%	26,4%

FA: N = 140 n = 140 F = 0

Auch sie sagten, dass Absprachen am seltensten bei Tötungsdelikten getroffen werden (StA: 63,2% „nie", 26,3% „selten"; FA: 41,7% bzw. 29,9%) und am häufigsten bei Vermögensdelikten (StA: 49,6% „häufig" oder „sehr häufig"; FA: 67,1%). Beide Berufsgruppen nannten an zweiter und dritter Stelle ebenfalls die Eigentumsdelikte (StA: 38,9% „häufig" oder „sehr häufig"; FA: 54,7%) und die Insolvenzdelikte mit dem strafbaren Eigennutz (31% „häufig" oder „sehr häufig"; FA: 60,3%). Eine Abweichung gibt es bei den Staatsanwälten hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte (StA: 9,6% „häufig" oder „sehr häufig";[81] FA: 51,9%). Konsens über die Reihenfolge besteht sodann wieder bezüglich der Sexualdelikte (StA: 30,8% „häufig" oder „sehr häufig", FA: 45,2%).

Tabelle F.29

Mittelwerte zu Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
§§ 80–168, 258, 331–357	4,35	,78	4,27	,76	3,67	1,09
§§ 174–184j	3,64	1,14	3,43	1,20	2,96	1,15
§§ 185–200	4,31	,89	4,36	,93	3,76	1,16
§§ 211–222	4,55	,81	4,52	,71	4,00	1,07
§§ 223–231	3,35	1,00	3,56	,86	2,65	,88
§§ 232–241a	4,18	,82	4,08	,81	3,52	,98
§§ 242–252, 303–305a	3,09	1,03	2,97	,95	2,64	,98
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	2,76	,88	2,73	,97	2,37	,77
§§ 283–301	3,58	1,27	3,48	1,29	2,55	1,14

81 Die Staatsanwälte antworteten häufiger mit „teilweise". Bezieht man diese Antwortmöglichkeit mit ein, so liegen sie fast gleichauf mit den Richtern (R: 55,4%, StA: 48,8%), nicht jedoch mit den Fachanwälten (FA: 84%).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mittelwerte zu Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
§§ 267–282	3,91	,95	3,95	,94	3,44	1,03
§§ 306–323c	4,36	,80	4,31	,86	3,82	,96
§§ 324–330d	4,33	,93	4,19	1,02	3,50	1,14

Skala (1) „sehr häufig" bis (5) „nie"; R=257; StA: N = 132; FA: N = 140

Es fällt jedoch auf, dass Absprachen nach Einschätzung der Fachanwälte bei allen Deliktsgruppen häufiger durchgeführt werden als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.[82] Im Schnitt sind die Mittelwerte der Fachanwälte um 0,5 niedriger. Besonders groß ist der Unterschied bei Insolvenzdelikten und strafbarem Eigennutz.

(2) Straftaten im Straßenverkehr

Nur 38,9% der Richter (AG: 56,3%, LG: 21,7%), 38,6% der Staatsanwälte und 54,3% der Fachanwälte bejahten, dass bei den Straftaten im Straßenverkehr Absprachen getroffen werden.[83] Bemerkenswert ist die Übereinstimmung zwischen den Richtern am Amtsgericht und den Fachanwälten, die unterstreicht, dass auch bei dieser Deliktsgruppe am Amtsgericht öfter Absprachen getroffen werden als am Landgericht.

Vergleichsweise „häufig" oder „sehr häufig" erfolgen Absprachen bei den Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB. Dies bekundeten 18,4% der Richter, 15,7% der Staatsanwälte und 48% der Fachanwälte:[84]

Tabelle F.30

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (Richter)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	n	3	15	33	45	2	2
	%	3,0%	15,0%	33,0%	45,0%	2,0%	2,0%
nach StVG oder anderen Gesetzen	n	2	9	29	37	21	2
	%	2,0%	9,0%	29,0%	37,0%	21,0%	2,0%

R: N = 257

82 Fachanwälte geben alle Deliktsgruppen signifikant häufiger an als Richter, alle $p < .00019$, ausgenommen „Eigentumsdelikte", $\chi^2(8) = 22.96$, $p = .003$, und „Vermögensdelikte", $\chi^2(8) = 21.69$, $p = .006$ (Antwortkategorie „nicht vorgekommen" für beide Analysen ausgeschlossen).

83 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(3) = 2.54$, $p = .450$ (Antwortkategorien „sehr häufig" und „häufig", sowie „selten" und „nie" zusammengefasst).

84 Fachanwälte nennen diesen Deliktstypen signifikant häufiger als Richter, $\chi^2(4) = 24.86$, $p < .00019$ (Antwortkategorien „sehr häufig" und „häufig" zusammengefasst, „nicht vorgekommen" ausgeschlossen).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.31

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (StA)							
		sehr häufig	häufig	teil-weise	selten	nie	nicht vor-gekommen
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	n	0	8	20	21	2	0
	%	0,0%	15,7%	39,2%	41,2%	3,9%	0,0%
nach StVG oder anderen Gesetzen	n	0	2	17	23	9	0
	%	0,0%	3,9%	33,3%	45,1%	17,6%	0,0%

StA: N = 132

Tabelle F.32

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig	teil-weise	selten	nie	nicht vor-gekommen
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	n	7	29	21	17	1	1
	%	9,2%	38,2%	27,6%	22,4%	1,3%	1,3%
nach StVG oder anderen Gesetzen	n	5	25	20	23	1	2
	%	6,6%	32,9%	26,3%	30,3%	1,3%	2,6%

FA: N = 140

Die Mittelwerte der Richter und Staatsanwälte liegen ungefähr gleichauf, die der Fachanwälte wieder deutlich niedriger:

Tabelle F.33

Mittelwerte zu Straftaten im Straßenverkehr						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	3,29	,86	3,33	,79	2,68	,97
nach StVG oder anderen Gesetzen	3,67	,98	3,76	,79	2,86	,98

Skala (1) „sehr häufig" bis (5) „nie"; R: N = 257; StA: N = 132; FA: N = 140

(3) Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen

Die Frage, ob es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen kommt, wurde wieder häufiger bejaht (R: 78,2% [AG: 80,5%, LG: 76%], StA: 78,8%, FA: 95,7%).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.34

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (Richter)		sehr häufig	häufig	teil-weise	selten	nie	nicht vor-gekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	0	3	16	33	85	64
	%	0,0%	1,5%	8,0%	16,4%	42,3%	31,8%
AO	n	8	32	24	21	41	75
	%	4,0%	15,9%	11,9%	10,4%	20,4%	37,3%
BtMG	n	13	72	56	27	14	19
	%	6,5%	35,8%	27,9%	13,4%	7,0%	9,5%
InsO	n	4	27	23	25	47	75
	%	2,0%	13,4%	11,4%	12,4%	23,4%	37,3%

R: N = 257

Die Straftaten nach dem BtMG (46,7% „sehr häufig" oder „häufig") erreichen bei den Richtern vergleichbar hohe Werte wie die Vermögensdelikte (45,2%). Im Übrigen ähneln sich auch hier wieder die Angaben der Richter an den Amts- und Landgerichten, wobei es mit Ausnahme der Steuerstraftaten erneut am Amtsgericht öfter zu Absprachen kommt:[85]

Tabelle F.35

Mittelwerte zu Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (Richter)	Amtsgericht		Landgericht	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4,43	,80	4,51	,76
AO	3,75	1,27	3,11	1,34
BtMG	2,69	,92	2,85	1,17
InsO	3,59	1,33	3,76	1,19

Skala (1) „sehr häufig" bis (5) „nie"; N = 257

Dass es bei den BtM-Delikten eher „häufig" zu Absprachen kommt, bestätigten auch die Staatsanwälte (52,5% „sehr häufig" oder „häufig") und Fachanwälte (72,5%):[86]

85 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht zwischen den Richtern am AG und LG für die Deliktsgruppen „AO", $\chi^2(5) = 7.93$, $p = .160$, „BtMG", $\chi^2(5) = 12.93$, $p = .024$, und „InsO", $\chi^2(5) = 6.10$, $p = .296$. Für „AufenthaltsG, AsylG, FeizügG/EU" geben Richter am LG häufiger als die Richter am AG an, dass diese Deliktsgruppe bei ihnen noch nicht vorgekommen sei, $\chi^2(4) = 23.24$, $p = .00011$.

86 Es besteht kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Berufsgruppen, $\chi^2(10) = 31.43$, $p = .00050$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.36

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (StA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	0	7	3	31	35	28
	%	0,0%	6,7%	2,9%	29,8%	33,7%	26,9%
AO	n	3	23	10	4	22	42
	%	2,9%	22,1%	9,6%	3,8%	21,2%	40,4%
BtMG	n	10	42	31	14	2	5
	%	9,6%	40,4%	29,8%	13,5%	1,9%	4,8%
InsO	n	4	13	15	4	27	41
	%	3,8%	12,5%	14,4%	3,8%	26,0%	39,4%

StA: N = 132

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	1	9	5	23	39	57
	%	0,7%	6,7%	3,7%	17,2%	29,1%	42,5%
AO	n	25	60	16	9	7	17
	%	18,7%	44,8%	11,9%	6,7%	5,2%	12,7%
BtMG	n	22	65	25	5	3	14
	%	16,4%	48,5%	18,7%	3,7%	2,2%	10,4%
InsO	n	14	50	22	16	14	18
	%	10,4%	37,3%	16,4%	11,9%	10,4%	13,4%

FA: N = 140

Nach der Einschätzung der Fachanwälte sind Absprachen aber auch (wieder[87]) bei den Insolvenzdelikten (55,2%) sowie bei den Steuerstraftaten (72,6%) „häufig" oder sogar „sehr häufig".[88]

Tabelle F.37

Mittelwerte zu Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4,46	,79	4,24	,91	4,17	1,07
AO	3,44	1,34	3,31	1,41	2,26	1,07
BtMG	2,76	1,04	2,56	,93	2,18	,87
InsO	3,67	1,26	3,59	1,39	2,71	1,21

Skala (1) „sehr häufig" bis (5) „nie"; N = 529

87 S. oben Tabelle F.28.

88 Es besteht kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Berufsgruppen für die Deliktsgruppe „AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU", $\chi^2(8) = 27.68$, $p = .00054$. Signifikant häufiger als die Richter und Staatsanwälte nennen die Fachanwälte die Deliktsgruppen „AO", $\chi^2(10) = 90.98$, $p < .00001$, und „InsO", $\chi^2(10) = 73.10$, $p < .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(4) Zwischenergebnis

Nach Einschätzung der drei Berufsgruppen sind Absprachen vor allem bei den Tötungsdelikten selten und bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig, gefolgt von den Insolvenzdelikten und dem strafbaren Eigennutz, den Steuerstraftaten, Sexualdelikten[89] und (mit Einschränkungen) Körperverletzungsdelikten.[90] Wie schon bei den Fragen zur Häufigkeit von Absprachen unterscheiden sich auch bei den Fragen zur Häufigkeit in den einzelnen Deliktsgruppen die Angaben der Fachanwälte von denen der Justizangehörigen: Über alle Deliktsgruppen hinweg ist danach die Anzahl der Absprachen höher.[91]

d) Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Im Zusammenhang mit der Häufigkeit von Absprachen interessiert schließlich auch, ob das Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 hierauf Einfluss hatte.

Tabelle F.38

Hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 eine Auswirkung auf Ihre Absprachenhäufigkeit? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	36	28,1%	49	38,0%	85	33,1%
nein	85	66,4%	76	58,9%	161	62,6%
weiß nicht	7	5,5%	4	3,1%	11	4,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

89 Hier wird der Grund häufig im Opferschutz liegen; zur Bedeutung des Opferschutzes s. oben Tabelle F.20 und unten Tabelle F.108; zum Zusammenhang mit den Sexualdelikten s. oben D. II.1.a).

90 Verurteilungen wegen Taten aus diesen Deliktskategorien waren auch am häufigsten in den einschlägigen Revisionsverfahren; s. oben Tabelle B.9.

91 Die Ergebnisse werden gestützt von den Modulen 2 und 4; s. oben Tabelle C.18; Tabelle E.13, Tabelle E.17.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.39

Hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 eine Auswirkung auf Ihre Absprachenhäufigkeit? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
Ja	69	52,3%	60	42,9%
Nein	62	47,0%	78	55,7%
weiß nicht	1	0,8%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Nur ein Drittel der Richter gab an, dass das Urteil des BVerfG Einfluss darauf hat, wie häufig sie Absprachen treffen. Demgegenüber erklärten dies 42,9% der Fachanwälte und sogar 52,3% der Staatsanwälte.

Wenn ein Einfluss bejaht wurde, schloss sich die Frage an, wie sich die Häufigkeit verändert hat:

Tabelle F.40

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013 im Vergleich zu früher Absprachen geführt? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
viel häufiger	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
häufiger	1	2,8%	2	4,1%	3	3,5%
seltener	23	63,9%	24	49,0%	47	55,3%
viel seltener	11	30,6%	19	38,8%	30	35,3%
weiß nicht	1	2,8%	4	8,2%	5	5,9%
Gesamt	36	100,0%	49	100,0%	85	100,0%

AG: N = 128 n = 36 F = 92; LG: N = 129 n = 49 F = 80

Tabelle F.41

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013 im Vergleich zu früher Absprachen geführt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
viel häufiger	0	0,0%	1	1,7%
häufiger	4	5,8%	5	8,3%
seltener	43	62,3%	35	58,3%
viel seltener	21	30,4%	18	30,0%
weiß nicht	1	1,4%	1	1,7%
Gesamt	69	100,0%	60	100,0%

StA: N = 132 n = 69 F = 63; FA: N = 140 n = 60 F = 80

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach Einschätzung fast aller hierzu Befragter wurden seit dem Urteil des BVerfG (viel) seltener Absprachen getroffen (R: 90,6%, StA: 92,8%, FA: 88,3%).[92] Gefragt wurde nach den Gründen:

Tabelle F.42

Aus welchen Gründen führen Sie seit dem Urteil weniger Absprachen? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ...

	Richter			Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
hat die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen klargestellt.	40	51,9%	23,4%	39	60,9%	21,1%	35	66,0%	27,6%
hat bei mir zu einer erhöhten Verunsicherung geführt, wie eine Verständigung zu treffen ist.	41	53,2%	24,0%	30	46,9%	16,2%	11	20,8%	8,7%
hat bei mir zu einer erhöhten Verunsicherung geführt, weil bei Fehlern persönliche Konsequenzen angedroht werden.	17	22,1%	9,9%	11	17,2%	5,9%	-	-	-
hat dazu geführt, dass die Verständigungen anfälliger für Rechtsmittel sind.	52	67,5%	30,4%	50	78,1%	27,0%	24	45,3%	18,9%
hat dazu geführt, dass die Richter das Thema seltener ansprechen.	-	-	-	47	73,4%	25,4%	50	94,3%	39,4%
Sonstige	21	27,3%	12,3%	8	12,5%	4,3%	7	13,2%	5,5%
Gesamt	77	222,1%	100,0%	64	289,1%	100,0%	53	239,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 529

Die Anfälligkeit der Verständigung für Rechtmittel wurde am häufigsten genannt (R: 67,5%, StA: 78,1%, FA: 45,3%). Den Angaben der Staats- und Fachanwälte zufolge scheinen die Richter das Thema zudem seltener anzusprechen (StA: 73,4%, FA: 94,3%). Motive dafür mögen neben der Rechtsmittelanfälligkeit auch die damit eng zusammenhängende Verunsicherung, wie eine Verständigung zu treffen ist, und das Wissen sein, dass eine informelle Absprache verfassungswidrig ist.

92 Vgl. Modul 4, Tabelle E.41, zu der Einschätzung bezüglich informeller Absprachen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Gespräche über eine Absprache

a) Zeitpunkte der Gespräche über eine Absprache

Eine Verständigung kann nur in der Hauptverhandlung erfolgen (§§ 257c Abs. 1, 273 Abs. 1a StPO).[93] Das Gesetz erlaubt aber Gespräche vor und außerhalb der Hauptverhandlung über den Stand des Verfahrens (§§ 160b, 202a, 212 StPO), wozu auch die Möglichkeit einer Verständigung gehören kann (§ 243 Abs. 4 StPO). Es galt daher herauszufinden, wie häufig in den verschiedenen Verfahrensstadien Gespräche über eine Absprache geführt werden.

Tabelle F.43

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (Richter)

		Richter				
		sehr häufig	**häufig**	**teilweise**	**selten**	**nie**
im Ermittlungsverfahren	n	0	3	4	14	236
	Prozent	0,0%	1,2%	1,6%	5,4%	91,8%
im Zwischenverfahren	n	8	39	34	90	86
	Prozent	3,1%	15,2%	13,2%	35,0%	33,5%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	56	89	60	40	12
	Prozent	21,8%	34,6%	23,3%	15,6%	4,7%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	13	48	48	65	83
	Prozent	5,1%	18,7%	18,7%	25,3%	32,3%

R: N = 257 n = 257 F = 0

Da sich das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht regelmäßig erstmals nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit der Sache befasst, war zu erwarten, dass 91,8% der Richter erklärten, noch „nie" im Ermittlungsverfahren Gespräche über eine Absprache geführt zu haben.[94] Im Zwischenverfahren sinkt dieser Wert auf 33,5%, doch sind solche Gespräche nach Angaben der Richter eher selten (R: 48,2% „selten" oder „teilweise").[95] Im Hauptverfahren finden sie danach deutlich häufiger statt.[96] Laut 23,7% der Richter sind Gespräche über eine Absprache außerhalb der Hauptverhandlung „häufig" oder „sehr häufig". Für Gespräche innerhalb der Hauptverhandlung sagten dies 56,4%.

93 BVerfGE 133, 168 (215 Rn. 82).

94 Richter geben signifikant seltener als Staatsanwälte und Fachanwälte an, Absprachen im Ermittlungsverfahren zu führen, $\chi^2(8) = 404.98, p < .00001$.

95 Noch seltener sind sie nach den Ergebnissen von Modul 4, Tabelle E.12 (26,9% „selten", 70,9% „nie"). Allerdings wurde dort nach dem „Zeitpunkt" einer „Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO" gefragt.

96 Ebenso Modul 4, Tabelle E.12, aber mit niedrigeren Werten; vgl. vorstehende Fn.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.44

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (StA)

		Staatsanwälte				
		sehr häufig	**häufig**	**teilweise**	**selten**	**nie**
im Ermittlungsverfahren	n	1	7	31	62	31
	Prozent	0,8%	5,3%	23,5%	47,0%	23,5%
im Zwischenverfahren	n	1	4	25	64	38
	Prozent	0,8%	3,0%	18,9%	48,5%	28,8%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	13	57	37	20	5
	Prozent	9,8%	43,2%	28,0%	15,2%	3,8%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	7	20	28	50	27
	Prozent	5,3%	15,2%	21,2%	37,9%	20,5%

StA: N = 132 n = 132 F = 0

Angesichts ihrer Stellung im Ermittlungsverfahren überrascht es nicht, dass nur 23,5% der Staatsanwälte sagten, in diesem Verfahrensstadium noch „nie" Gespräche über Absprachen geführt zu haben. Allerdings sind solche Gespräche nach Einschätzung der Staatsanwälte nicht häufig. Nimmt man die Angaben der Richter hinzu, so wird es sich zumeist[97] um bilaterale Gespräche zwischen Staatsanwalt und Verteidiger handeln. Im Übrigen bestätigen die Angaben der Staatsanwälte die der Richter: Das gilt für Gespräche innerhalb (53%: „häufig" oder „sehr häufig") und außerhalb der Hauptverhandlung (20,5%: „häufig" oder „sehr häufig").[98]

Tabelle F.45

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (FA)

		Fachanwälte				
		sehr häufig	**häufig**	**teilweise**	**selten**	**nie**
im Ermittlungsverfahren	n	26	34	26	47	7
	Prozent	18,6%	24,3%	18,6%	33,6%	5,0%
im Zwischenverfahren	n	5	23	37	54	21
	Prozent	3,6%	16,4%	26,4%	38,6%	15,0%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	28	66	24	21	1
	Prozent	20,0%	47,1%	17,1%	15,0%	0,7%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	13	49	28	32	18
	Prozent	9,3%	35,0%	20,0%	22,9%	12,9%

FA: N = 140 n = 140 F = 0

97 Die Aktenauswertung förderte unter 34 Verfahren mit einer Absprache eines zutage, das ein Sexualdelikt betraf und bei dem die Absprache bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet wurde; s. oben Modul 3, Tabelle D.30).

98 Eine Ausnahme ist das Zwischenverfahren. Die Staatsanwälte nannten dieses Verfahrensstadium signifikant seltener als die Richter und Fachanwälte, $\chi^2(8) = 39.34$, $p < .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach Einschätzung der Fachanwälte finden in allen Verfahrensstadien häufiger Gespräche über Absprachen statt.[99] Das gilt insbesondere für Gespräche im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung. Nur 5% der Fachanwälte gaben an, dass es im Ermittlungsverfahren „nie" zu solchen Gesprächen kommt; laut 42,9% sind diese im Gegenteil sogar „häufig" oder „sehr häufig" (R: 1,2%, StA: 6,1%). Für Gespräche im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung sagten dies 44,3% (R: 23,7%, StA: 20,5%).[100] [101] Hingegen bestätigten die Fachanwälte die Einschätzung der beiden anderen Berufsgruppen, dass Gespräche innerhalb der Hauptverhandlung häufiger sind als außerhalb. 67,1% sagten, sie seien „häufig" oder „sehr häufig" (R: 56,4%, StA: 53%).[102]

b) Beteiligte der Gespräche über eine Absprache

Die Richter wurden gefragt, wer außer dem Vorsitzenden an den vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen über eine Absprache beteiligt ist.

Tabelle F.46

Wenn Sie vor bzw. außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung Gespräche geführt haben, welcher der Verfahrensbeteiligten ist wie häufig an diesen Gesprächen beteiligt gewesen? (**Richter**)

		Amtsgericht					Landgericht				
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	immer	häufig	teilweise	selten	nie
Verteidiger	n	74	12	1	0	1	80	6	1	0	0
	%	84,1%	13,6%	1,1%	0,0%	1,1%	92,0%	6,9%	1,1%	0,0%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	58	19	5	3	3	76	9	1	0	1
	%	65,9%	21,6%	5,7%	3,4%	3,4%	87,4%	10,3%	1,1%	0,0%	1,1%
Angeklagter	n	3	4	8	22	51	3	3	4	15	62
	%	3,4%	4,5%	9,1%	25,0%	58,0%	3,4%	3,4%	4,6%	17,2%	71,3%
Berichterstatter	n	0	0	0	0	0	63	11	0	4	9
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	72,4%	12,6%	0,0%	4,6%	10,3%
anderer beisitzender Richter	n	0	0	0	0	0	45	20	3	6	13
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	51,7%	23,0%	3,4%	6,9%	14,9%
Schöffen, wenn schon bekannt	n	5	0	1	0	6	35	10	9	7	26
	%	41,7%	0,0%	8,3%	0,0%	50,0%	40,2%	11,5%	10,3%	8,0%	29,9%
Nebenkläger (bzw. Vertreter)	n	30	11	6	16	25	42	9	10	4	22
	%	34,1%	12,5%	6,8%	18,2%	28,4%	48,3%	10,3%	11,5%	4,6%	25,3%

AG: N = 128; LG: N = 129

99 Ebenso Modul 4, Tabelle E.12.

100 Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant, $\chi^2(8) = 39.72, p < .00001$.

101 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 27 von 34 Verfahren die Absprache im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde; s. oben Modul 3, Tabelle D.30).

102 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, $\chi^2(8) = 18.87, p = .016$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Während der Verteidiger fast immer beteiligt ist, gilt das am Amtsgericht nicht für den Vertreter der Staatsanwaltschaft (AG: 65,9% „immer“).[103] Noch seltener ist die Teilnahme der (bereits bekannten) Schöffen. Der Angeklagte ist zumeist nicht dabei (AG: 83% „nie“ oder „selten“, LG: 88,5%).

Tabelle F.47

Und aus welchen Gründen haben Sie den Angeklagten schon einmal nicht an den Gesprächen über Absprachen beteiligt? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
wegen der persönlichen Betroffenheit des Angeklagten (kein objektiver Gesprächspartner)	30	35,7%	13,4%	23	27,4%	11,0%	53	31,5%	12,2%
der Angeklagte verfügt nicht über die notwendigen juristischen Fähigkeiten	50	59,5%	22,3%	45	53,6%	21,4%	95	56,5%	21,9%
der Angeklagte wird ausreichend durch die Verteidigung vertreten	72	85,7%	32,1%	69	82,1%	32,9%	141	83,9%	32,5%
Verteidiger wollte die Gespräche ohne den Angeklagten durchführen	49	58,3%	21,9%	53	63,1%	25,2%	102	60,7%	23,5%
Angeklagter ist nur schwer zu erreichen (z.B.: U-Haft)	16	19,0%	7,1%	14	16,7%	6,7%	30	17,9%	6,9%
sonstige	7	8,3%	3,1%	6	7,1%	2,9%	13	7,7%	3,0%
Gesamt	84	266,7%	100,0%	84	250,0%	100,0%	168	258,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle p > .00019.

Der Ausschluss des Angeklagten wird zumeist damit begründet, dass seine Interessen vom Verteidiger wahrgenommen würden.[104] Dieser sei zudem objektiver und Jurist. Wohl deshalb erklärten 53,1% der Richter am Amtsgericht, dass sie mit einem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, keine Absprachen treffen. Dem unverteidigten Angeklagten werden dadurch die auch von den Richtern[105] anerkannten Vorteile einer Absprache vorenthalten.[106]

103 Umgekehrt sagten auch die Staatsanwälte, dass zwar „immer“ der Verteidiger beteiligt sei (85,7%), aber nicht der Vorsitzende (59%).

104 80% der Fachanwälte gaben an, dass sie „immer“ Rücksprache mit ihrem Mandanten nehmen, bevor sie Gespräche über eine Absprache aufnehmen (15% „häufig“). 94,6% der Fachanwälte erklärten, ihre Mandanten von den Gesprächen „immer“ in Kenntnis zu setzen (4,5% „häufig“).

105 S. oben Tabelle F.23.

106 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in allen untersuchten Fällen mit einer Absprache der Angeklagte einen Verteidiger hatte; s. oben Modul 3 D. II.1.c).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.48

Führen Sie mit einem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten überhaupt Absprachen? (Richter AG)		
	n	**Prozent**
ja	57	44,5%
nein	68	53,1%
weiß nicht	3	2,3%
Gesamt	128	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0

c) Inhalte der Gespräche über eine Absprache

Worüber verständigen sich die Beteiligten? Von Interesse ist nicht nur, was besonders häufig Gegenstand von Absprachen ist, sondern auch, welche Inhalte eher formell und welche eher informell abgehandelt werden.

Um über die Inhalte von Absprachen mehr zu erfahren, wurde den Interviewpartnern ein Katalog mit zulässigen und unzulässigen Inhalten einer Verständigung vorgelegt, deren Häufigkeit sie einschätzen sollten. Dabei ging es zunächst nur um Gespräche über Absprachen und nicht um erzielte Einigungen. Dies sollte es den Befragten erleichtern, etwaiges rechtswidriges Verhalten anzudeuten, ohne es direkt zugeben zu müssen. Die Antworten sind daher zwar nur Indizien für ein rechtswidriges Verhalten. Jedoch zeigte die im weiteren Verlauf des Interviews gestellte Frage, ob man sich auf solche Inhalte auch schon informell geeinigt hat, dass dies durchaus passiert war. Zum Beispiel bejahten hier 141 Richter, dass die Anwendung von Qualifikationsmerkmalen schon Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache war, und davon später 38, dass sie darüber auch schon eine informelle Absprache getroffen hatten.[107]

Tabelle F.49

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter)							
		Richter					
		immer	**häufig**	**teil-weise**	**selten**	**nie**	**weiß nicht**
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	197	54	5	1	0	0
	Prozent	76,7%	21,0%	1,9%	0,4%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	6	20	40	75	114	2
	Prozent	2,3%	7,8%	15,6%	29,2%	44,4%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	5	18	41	78	113	2
	Prozent	1,9%	7,0%	16,0%	30,4%	44,0%	0,8%

107 S. unten Tabelle F.73.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter)

		Richter					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	8	36	44	70	97	2
	Prozent	3,1%	14,0%	17,1%	27,2%	37,7%	0,8%
Geständnis	n	185	64	3	3	2	0
	Prozent	72,0%	24,9%	1,2%	1,2%	0,8%	0,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	3	19	28	42	157	8
	Prozent	1,2%	7,4%	10,9%	16,3%	61,1%	3,1%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	4	22	36	48	145	2
	Prozent	1,6%	8,6%	14,0%	18,7%	56,4%	0,8%
Absehen von Einziehung (§§ 73–76b StGB)	n	3	11	31	71	140	1
	Prozent	1,2%	4,3%	12,1%	27,6%	54,5%	0,4%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	4	11	26	77	138	1
	Prozent	1,6%	4,3%	10,1%	30,0%	53,7%	0,4%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	20	147	55	19	15	1
	Prozent	7,8%	57,2%	21,4%	7,4%	5,8%	0,4%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	9	44	50	79	74	1
	Prozent	3,5%	17,1%	19,5%	30,7%	28,8%	0,4%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	9	55	65	74	53	1
	Prozent	3,5%	21,4%	25,3%	28,8%	20,6%	0,4%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	11	106	84	40	14	2
	Prozent	4,3%	41,2%	32,7%	15,6%	5,4%	0,8%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	2	23	49	81	101	1
	Prozent	0,8%	8,9%	19,1%	31,5%	39,3%	0,4%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n	0	0	3	23	229	2
	Prozent	0,0%	0,0%	1,2%	8,9%	89,1%	0,8%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	2	25	68	161	1
	Prozent	0,0%	0,8%	9,7%	26,5%	62,6%	0,4%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	7	60	59	47	81	3
	Prozent	2,7%	23,3%	23,0%	18,3%	31,5%	1,2%
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	1	23	20	39	173	1
	Prozent	0,4%	8,9%	7,8%	15,2%	67,3%	0,4%
Schadenswiedergutmachung	n	3	63	89	59	41	2
	Prozent	1,2%	24,5%	34,6%	23,0%	16,0%	0,8%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	3	22	72	64	95	1
	Prozent	1,2%	8,6%	28,0%	24,9%	37,0%	0,4%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	7	14	34	201	1
	Prozent	0,0%	2,7%	5,4%	13,2%	78,2%	0,4%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	3	20	18	28	95	9
	Prozent	1,7%	11,6%	10,4%	16,2%	54,9%	5,2%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	3	5	21	52	175	1
	Prozent	1,2%	1,9%	8,2%	20,2%	68,1%	0,4%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	3	11	20	221	2
	Prozent	0,0%	1,2%	4,3%	7,8%	86,0%	0,8%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	3	8	13	219	14
	Prozent	0,0%	1,2%	3,1%	5,1%	85,2%	5,4%

R: N = 257

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Es wurden zudem Mittelwerte gebildet, um das Antwortverhalten der Richter deutlicher darzustellen und mit dem der Staats- und Fachanwälte besser vergleichen zu können:[108]

Tabelle F.50

Mittelwerte zu den Inhalten von Gesprächen über Absprachen

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	1,26	,51	1,16	,37	1,26	,47
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	4,06	1,06	3,89	1,05	2,94	1,07
Anwendung von Regelbeispielen	4,08	1,03	3,98	1,02	3,04	1,06
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	3,83	1,17	3,93	,99	3,02	1,15
Geständnis	1,34	,64	1,37	,56	1,49	,69
Fahrverbot nach § 44 StGB	4,33	1,03	4,36	,95	3,96	1,10
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	4,21	1,08	4,14	1,08	3,71	1,12
Absehen von Einziehung (§§ 73 - 76b StGB)	4,30	,93	4,11	1,07	3,51	1,14
Höhe oder Umfang der Einziehung	4,30	,93	4,09	1,09	3,50	1,18
Strafaussetzung zur Bewährung	2,46	,95	2,33	,99	1,94	,64
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,64	1,17	3,69	1,17	2,98	1,09
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,42	1,14	3,54	1,16	2,79	1,05
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	2,76	,96	2,63	,91	2,24	,75
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	4,00	1,01	3,67	,98	3,03	1,11
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	4,89	,35	4,87	,34	4,32	,83
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	4,52	,70	4,42	,77	4,15	,91
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,53	1,24	3,37	1,19	3,12	1,16
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	4,41	,99	4,45	,79	3,98	1,06
Schadenswiedergutmachung	3,28	1,05	3,27	1,01	2,66	,85
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	3,88	1,05	3,62	1,04	2,79	1,06

108 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich signifikant für alle Inhalte, alle $p < .00019$. Ausgenommen sind „Strafmaß", „Geständnis" (erfüllen Annahmen für Chi²-Test nicht), „Fahrverbot nach § 44 StGB", $\chi^2(8) = 22.45$, $p = .004$ (Antwortkategorien „immer" und „häufig" zusammengefasst), „Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften", $\chi^2(6) = 9.89$, $p = .129$ (Antwortkategorien „immer" und häufig" zusammengefasst, „weiß nicht" ausgeschlossen) und „Absehen von bestimmten Beweiserhebungen", $\chi^2(8) = 23.93$, $p = .002$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen). Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.202f.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mittelwerte zu den Inhalten von Gesprächen über Absprachen						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	4,68	,70	4,56	,76	3,97	,93
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	4,17	1,15	3,49	1,16	3,23	1,15
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	4,53	,82	4,47	,70	3,71	1,00
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	4,80	,56	4,74	,55	4,37	,83
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	4,84	,52	4,53	,86	4,08	1,13

Skala (1) „immer" bis (5) „nie"; N = 529

Die häufigsten Themen solcher Gespräche sind das Strafmaß[109] (Mittelwerte R: 1,26; StA: 1,16; FA: 1,26) und das Geständnis (Mittelwerte R: 1,34; StA: 1,37; FA: 1,49). Es scheint also immer noch typisch zu sein, dass über ein reduziertes Strafmaß im Gegenzug für ein Geständnis verhandelt wird. Hierzu passend sind weitere häufige Inhalte die Strafaussetzung zur Bewährung (Mittelwerte R: 2,46; StA: 2,33; FA: 1,94) sowie die Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens gem. §§ 154, 154a StPO (Mittelwerte R: 2,76; StA: 2,63; FA: 2,24).[110]

Auch Inhalte, über die eine Verständigung unzulässig ist, werden erörtert:[111] So gaben 54,9% der Richter an, dass die Anwendung von Qualifikationstatbeständen Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache sei, laut 10,1% ist sie das sogar „immer" oder „häufig". Folgt man den Fachanwälten, ist das Absehen von Qualifikationstatbeständen noch deutlich häufiger ein Thema (Mittelwerte R: 4,06; StA: 3,89; FA: 2,94).

Ganz entsprechend antworteten die Richter auf die Frage, ob über die Anwendung benannter oder unbenannter Strafschärfungs- oder milderungsgründe geredet wird. Eine solche Strafrahmenverschiebung ist jedenfalls nach Ansicht des BVerfG[112] kein zulässiger Gegenstand einer Verständigung. Trotzdem erklärten 55,3% der Richter, die Anwendung benannter

109 Zur Art und Weise, wie sich das Gericht zum Strafmaß äußert, s. unten F.III.5.c).

110 Vergleichbare Ergebnisse zu den Inhalten von Verständigungen bei Modul 4, Tabelle E.22 bis Tabelle E.30. Bei der Aktenauswertung war in 11 von 34 Verfahren mit einer Absprache die Teileinstellung gem. § 154 StPO Gegenstand; s. oben Modul 3, D. II.2.j).

111 Die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf Richter, StA und FA, die Absprachen treffen; s. oben Tabelle F.8 und Tabelle F.9.

112 BVerfGE 133, 168 (211 Rn. 74); einschränkend BGH, NStZ 2017, 363 (365), wonach die Auffassung des BVerfG „allenfalls dann Gewicht erlangen [kann], wenn es tatsächlich um die Anwendung eines Sonderstrafrahmens bezüglich einer Tat geht, die die tatbestandlich ausgekleideten Merkmale des Regelbeispiels eines besonders schweren (etwa § 243 Abs. 1 S. 2 StGB) oder die gesetzlich benannten Merkmale eines minder schweren Falles (etwa § 213 Alt. 1 StGB) erfüllt".

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Strafschärfungs- und -milderungsgründe (Regelbeispiele) sei ein Thema von Gesprächen über eine Absprache (8,9% „immer" oder „häufig"). Von den unbenannten Strafschärfungs- und -milderungsgründen sagten dies sogar 61,5% (17,1% „immer" oder „häufig"). Auch hier weichen die Einschätzungen der Fachanwälte deutlich ab (Mittelwerte R: 4,08 und 3,83, StA: 3,98 und 3,93, FA: 3,04 und 3,02).

Ebenfalls erörtert werden die Bestrafung als Täter oder Teilnehmer (R: 31,5%) und die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (R: 9,3%[113]). Wieder sind die Werte bei den Fachanwälten anders (Mittelwerte R: 4,53; StA: 4,47; FA: 3,71; bzw. R: 4,84, StA: 4,53, FA: 4,08).

Obwohl auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis) kein Gegenstand einer Verständigung sein dürfen, bejahten 42,8% der Richter, dass darüber in Gesprächen über eine Absprache geredet wurde (10,1% „häufig" oder „immer") (Mittelwerte R: 4,21; StA: 4,14; FA: 3,71).

Schließlich werden auch nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Gegenstände thematisiert. Das gilt insbesondere für die Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten (R: 60,3%), aber auch für Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen (R: 21,4%), für die Abschiebung und Ausweisung des Angeklagten (R: 13,2%) und für die Einstellung anderer Verfahren gegen andere Personen (R: 10,1%).

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass in den Gesprächen über eine Absprache neben dem typischen „Geständnis gegen Strafrabatt"[114] auch Themen angeschnitten werden, über die sich die Beteiligten nicht verständigen dürfen. Besonders auffällig ist, dass die Fachanwälte die Häufigkeit solcher Gespräche höher einschätzen als Richter und Staatsanwälte. Dies mag zum Teil an einer unterschiedlichen Wahrnehmung liegen. Es kann aber auch sein, dass die Fachanwälte eher geneigt sind, dergleichen einzuräumen, weil sie sich selbst nicht in der Pflicht sehen, für eine gesetzeskonforme Absprache zu sorgen.

d) Speziell: Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO

Zusätzlich wurde gefragt, ob schon einmal eine Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO Gegenstand eines Gesprächs über eine Absprache war. BVerfG und BGH sehen darin eine „sonstige verfahrensbezogene Maßnahme" i.S.d.

113 Der Wert erscheint gering, jedoch ist zu beachten, dass keine Richter von jugendstrafrechtlichen Spruchkörpern befragt wurden; s. oben F. II.8 a.E.

114 Bei der Aktenauswertung waren in 32 von 34 Verfahren Geständnis und Strafmaß Gegenstand der Absprache; s. oben Modul 3, Tabelle D.25, Tabelle D.32.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO, über die sich die Verfahrensbeteiligten verständigen dürfen.[115]

Tabelle F.51

Nach Ansicht des BVerfG [NStZ 2016, 422] und des BGH [NStZ 2018, 49] kann eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO Gegenstand einer Absprache sein, wenn sie als Gegenleistung für ein bestimmtes prozessuales Verhalten des Angeklagten erfolgt. Wie häufig haben Sie schon ein Gespräch über eine solche Absprache geführt? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	1	0,8%	0	0,0%	1	0,4%
häufig	38	29,7%	6	4,7%	44	17,1%
teilweise	23	18,0%	25	19,4%	48	18,7%
selten	29	22,7%	31	24,0%	60	23,3%
nie	37	28,9%	67	51,9%	104	40,5%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

Nach Auskunft der Richter ist die Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO vor allem am Amtsgericht (71,1%), aber auch am Landgericht (48,1%) Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache. Am Amtsgericht ist sie das laut 30,5% der Richter sogar „häufig" oder „immer", während dies für das Landgericht nur 4,7% der Richter sagen. Dass an den Landgerichten die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO deutlich seltener erörtert werden, lässt sich aus der höheren Straferwartung erklären (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies und die Einbeziehung in eine Absprache deuten darauf hin, dass die §§ 153, 153a StPO nicht zur Umgehung einer Verständigung genutzt werden, sondern im Gegenteil dort, wo dies nach dem Strafmaß auch eher zu erwarten ist, Inhalt von Absprachen sind.

Tabelle F.52

Nach Ansicht des BVerfG [NStZ 2016, 422] und des BGH [NStZ 2018, 49] kann eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO Gegenstand einer Absprache sein, wenn sie als Gegenleistung für ein bestimmtes prozessuales Verhalten des Angeklagten erfolgt. Wie häufig haben Sie schon ein Gespräch über eine solche Absprache geführt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	5	3,6%
häufig	29	22,0%	72	51,4%
teilweise	28	21,2%	27	19,3%
selten	25	18,9%	19	13,6%
nie	48	36,4%	16	11,4%
weiß nicht	2	1,5%	1	0,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

115 BVerfG, NStZ 2016, 422 (424); BGH, NStZ 2018, 49.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Staats- und Fachanwälte bestätigten, dass im Rahmen von Gesprächen über eine Absprache auch über §§ 153, 153a StPO geredet wird (StA: 62,1%, FA: 87,9%). Allerdings schätzten die Staatsanwälte dies deutlich seltener als „häufig" ein (22%) als die Fachanwälte (55% „häufig" oder „immer"). Die unterschiedliche Wahrnehmung kann an dem Unterschied zwischen Amts- und Landgerichten liegen, da das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auch von Amtsanwälten ausgeübt werden kann (§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Für einen besseren Vergleich mit den anderen Inhalten von Gesprächen über Absprachen[116] ergeben sich folgende Mittelwerte:

Tabelle F.53

Mittelwerte zu §§ 153, 153a StPO		
	Mittelwert	SD
Richter	3,86	1,14
Staatsanwälte	3,71	1,18
Fachanwälte	2,78	1,10

Skala: (1) „immer" bis (5) „nie"; N = 529

3. Informelle Absprachen

a) Häufigkeit informeller Absprachen

Zunächst sollten die Richter, Staats- und Fachanwälte, die Absprachen treffen, eine Einschätzung abgeben, wie viele ihrer Absprachen informell waren.

Tabelle F.54

Was würden Sie schätzen? Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt, also außerhalb der Regelung des § 257c StPO? (Richter)						
	Amtsgericht		**Landgericht**		**Gesamt**	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	Prozent
0%	43	33,6%	94	72,9%	137	53,3%
1 bis 10%	23	18,0%	19	14,7%	42	16,3%
11 bis 20%	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
21 bis 30%	4	3,1%	2	1,6%	6	2,3%
31 bis 40%	5	3,9%	0	0,0%	5	1,9%
41 bis 50%	7	5,5%	1	0,8%	8	3,1%
51 bis 60%	4	3,1%	1	0,8%	5	1,9%
61 bis 70%	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
71 bis 80%	12	9,4%	2	1,6%	14	5,4%
81 bis 90%	12	9,4%	0	0,0%	12	4,7%

116 S. oben Tabelle F.50.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

91 bis 99%	6	4,7%	2	1,6%	8	3,1%
100%	4	3,1%	2	1,6%	6	2,3%
weiß nicht	2	1,6%	4	3,1%	6	2,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 51.03$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).[117]

Bei den Antworten der Richter[118] zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Amts- und Landgericht. 64,8% der Richter am Amtsgericht, die Absprachen treffen, gingen auch schon – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen ein, aber „nur" 24% der entsprechenden Richter am Landgericht. 30,5% der Richter am Amtsgericht und 6,2% der Richter am Landgericht führten sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durch. Bezieht man die Richter mit ein, die keine Absprachen treffen,[119] dann haben 55% der Richter am Amtsgericht schon informelle Absprachen getroffen und bei 25,8% ist mindestens jede zweite Absprache informell. Unter den Richtern an den Landgerichten trifft dies auf 22% bzw. 5,7% zu.[120]

Eine mögliche Erklärung dafür, dass die gesetzlichen Regelungen am Amtsgericht weniger beachtet werden als am Landgericht, könnte sein, dass die Richter am Amtsgericht aufgrund der größeren Anzahl an Verfahren eher geneigt sind, die ihrer Ansicht nach zu „zeitaufwändigen" und zu „komplizierten" Regelungen[121] außer Acht zu lassen. Laut einer früheren Studie werden Verfahrensregeln am Amtsgericht allgemein weniger strikt beachtet, weil so viele Strafverfahren zu bewältigen seien, dass es nicht möglich sei, jedes in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere der Aufklärungspflicht nachzukommen.[122]

117 Zur Analyse wurden die Antwortkategorien wie folgt zusammengefasst: „0%", „1–30%", „31–50%", „51–70%", „71–100%", und „weiß nicht".

118 Bei der Online-Befragung gaben 64,3% der Richter an, dass in ihrer Praxis „nie" informelle Absprachen vorkommen (hier: 53,3%), 6,8% bezeichneten informelle Absprachen als „häufig" oder „sehr häufig" (s. demgegenüber hier die Angaben zu den Antwortoptionen ab 51–60%); Modul 4, Tabelle E.34. Der Unterschied kann darauf beruhen, dass dort nach dem Anteil „in Ihrer eigenen Praxis" und hier nur nach dem Anteil an den „von Ihnen vorgenommenen Absprachen" gefragt wurde. Der Anteil an allen durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren ist hier geringer; s. unten Tabelle F.60.

119 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

120 S. dazu, dass am AG mehr informelle Absprachen getroffen werden, auch Modul 4, Abbildung E.12, Abbildung E.16.

121 S. unten Tabelle F.182.

122 *Becker/Kinzig*, Rechtsmittel im Strafprozeß, Bd. 2, 2000, S. 183 f. Die Berufung gilt daher als Ausgleich für „kapazitätsbedingte Abstriche des amtsgerichtlichen Verfahrens"; SK-StPO/*Frisch*, 5. Aufl. 2016, Vor § 296 ff. Rn. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bestätigt wird das Gefälle zwischen Amts- und Landgericht von den Staatsanwälten, aber nur mit Einschränkungen von den Fachanwälten:

Tabelle F.55

Wie viel Prozent aller von Ihnen am Amtsgericht vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
0%	48	36,4%	14	10,0%
1 bis 10%	27	20,5%	13	9,3%
11 bis 20%	13	9,8%	16	11,4%
21 bis 30%	7	5,3%	8	5,7%
31 bis 40%	6	4,5%	12	8,6%
41 bis 50%	7	5,3%	14	10,0%
51 bis 60%	4	3,0%	8	5,7%
61 bis 70%	2	1,5%	13	9,3%
71 bis 80%	2	1,5%	15	10,7%
81 bis 90%	9	6,8%	14	10,0%
91 bis 99%	3	2,3%	8	5,7%
100%	1	0,8%	3	2,1%
weiß nicht	3	2,3%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten der Staats- und Fachanwälte unterscheidet sich signifikant voneinander, $\chi^2(5) = 43.87$, $p < .00001$.

Tabelle F.56

Wie viel Prozent aller von Ihnen am Landgericht vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
0%	76	57,6%	29	20,7%
1 bis 10%	29	22,0%	44	31,4%
11 bis 20%	9	6,8%	19	13,6%
21 bis 30%	6	4,5%	7	5,0%
31 bis 40%	2	1,5%	10	7,1%
41 bis 50%	4	3,0%	13	9,3%
51 bis 60%	0	0,0%	6	4,3%
61 bis 70%	0	0,0%	6	4,3%
71 bis 80%	0	0,0%	2	1,4%
81 bis 90%	2	1,5%	1	0,7%
91 bis 99%	1	0,8%	2	1,4%
100%	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	3	2,3%	1	0,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten der Staats- und Fachanwälte unterscheidet sich signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 49.13$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen").

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

61,4% der Staatsanwälte, die Absprachen treffen, haben am Amtsgericht auch schon – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen abgeschlossen, 40,2% am Landgericht. 15,9% haben am Amtsgericht sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durchgeführt, am Landgericht lediglich 2,3%. Rechnet man die Staatsanwälte mit ein, die keine Absprachen eingehen,[123] dann liegt die Quote der Staatsanwälte, die am Amtsgericht schon informelle Absprachen getroffen haben, bei 50,6% und an den Landgerichten bei 33,1%. Bei 13,1% war am Amtsgericht sogar mindestens jede zweite Absprache informell, am Landgericht lediglich 1,9%.

Von den Fachanwälten, die Absprachen treffen, gaben 88,6% an, am Amtsgericht informelle Absprachen eingegangen zu sein, und 78,6% sagten dies für das Landgericht. 43,6% haben am Amtsgericht sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durchgeführt, am Landgericht sind es 12,1%. Bezieht man auch hier diejenigen ein, die keine Absprachen treffen,[124] sind 79% der Fachanwälte an den Amtsgerichten und 70,1% an den Landgerichten – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen eingegangen. Bei 38,9% war am Amtsgericht sogar mindestens jede zweite Absprache informell, bei 10,8% am Landgericht.

In zwei Tabellen zusammengefasst ergibt sich für die drei Berufsgruppen also folgendes Ergebnis:

Tabelle F.57

Anteil der Richter, StA und FA, die an Amts- und Landgerichten schon informelle Absprachen getroffen haben

	Richter	Staatsanwälte	Fachanwälte
Amtsgericht	55,0%	50,6%	79,0%
Landgericht	22,0%	33,1%	70,1%

AG: N = 151, LG: N = 141, StA: N = 160, FA: N = 157

Tabelle F.58

Anteil der Richter, StA und FA, die mehr als die Hälfte ihrer Absprachen an Amts- und Landgerichten informell getroffen haben

	Richter	Staatsanwälte	Fachanwälte
Amtsgericht	25,8%	13,1%	38,9%
Landgericht	5,7%	1,9%	10,8

AG: N = 151, LG: N = 141, StA: N = 160, FA: N = 157

Ein direkter Vergleich der Zahlen für die Richter am Amts- oder Landgericht mit denen der Staats- oder Fachanwälte (z.B. wie viele Richter und Staatsanwälte schon einmal am Amtsgericht informelle Absprachen getroffen haben) ist nicht möglich, weil nicht dieselben Richter und Staatsan-

123 StA: 28; s. oben Tabelle F.8.
124 FA: 17; s. oben Tabelle F.8.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wälte aufeinandertreffen. So kann z.B. ein Richter, der sehr viele informelle Absprachen trifft, mit verschiedenen Staatsanwälten zusammenwirken, die jeweils nur selten eine informelle Absprache eingehen. Daher kann aus den obigen Zahlen nicht abgeleitet werden, dass die Staatsanwälte den Richtern am Amtsgericht im Wesentlichen zustimmen und den Richtern am Landgericht nicht.

Ein Vergleich wird möglich, wenn man aus den Antworten der Richter, Staats- und Fachanwälte jeweils Durchschnittswerte errechnet, wie viele Absprachen von ihnen informell getroffen worden sind:[125]

Tabelle F.59

Durchschnittlicher Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen			
	Richter	**Staatsanwälte**	**Fachanwälte**
Amtsgericht	28,9 bis 34,5% ⌀ 31,7%	18,3 bis 23,9% ⌀ 21,1%	41,5 bis 49,4% ⌀ 45,4%
Landgericht	6,0 bis 8,1% ⌀ 7,0%	5,7 bis 9,4% ⌀ 7,5%	16,7 bis 23,8% ⌀ 20,2%

AG: N = 128, LG: N = 129, StA: N = 132, FA: N = 140

Die Durchschnittswerte[126] zeigen, dass die Einschätzungen der Richter und Staatsanwälte näher beieinander liegen. Das gilt insbesondere dann, wenn man in Rechnung stellt, dass die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten, an denen auch Amtsanwälte auftreten, nicht denselben Überblick haben wie bei den Landgerichten. Deutlich höhere Werte ergeben sich erneut bei den Fachanwälten.

Schließlich können diese Durchschnittswerte noch ins Verhältnis gesetzt werden zu den Absprachenquoten[127] und auf diese Weise ermittelt werden, wie hoch der Anteil der Strafverfahren ist, die nach einer informellen Absprache erledigt wurden.

125 Dazu werden die unteren und oberen Grenzwerte (z.B. bei „31 bis 40%": 31 und 40) jeweils mit der Zahl der Befragten, die dieses Intervall angeben haben (z.B. bei den Richtern am Amtsgericht: 5) multipliziert, danach die Produkte aus den Untergrenzen und aus den Obergrenzen jeweils addiert und sodann beide Summen durch die Anzahl der Befragten (ohne „weiß nicht") dividiert (z.B. bei den Richtern am Amtsgericht: 129).

126 Allerdings sollten diese Durchschnittswerte im Kontext der ihnen zugrundeliegenden Zahlen gesehen werden, weil sie ansonsten ein schiefes Bild vermitteln können. Das zeigt sich an den Zahlen für die Richter am Amtsgericht (Tabelle F.54), von denen die meisten angaben, entweder 0%, 1–10% oder 71–80%, 81–90% ihrer Absprachen informell gemacht zu haben, während der Durchschnittswert für sich genommen auch den Eindruck erwecken kann, die meisten Richter hätten die Intervalle 21–30%, 31–40% genannt. Außerdem ist bei den Durchschnittswerten und Quoten grundsätzlich zu beachten, dass sie auf Schätzungen der Befragten beruhen.

127 S. oben Tabelle F.18.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.60

Anteil informeller Absprachen an den 2018 an den Amts- und Landgerichten durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren

	Richter am AG		Richter am LG		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle
Amtsgericht	4,8%	3,9%	–	–	2,2%	1,8%	17,0%	15,2%
Landgericht	–	–	1,1%	0,9%	1,2%	1,0%	6,1%	5,4%

Die relativen Werte sind bei Richtern und Staatsanwälten niedrig. Ihre Tragweite wird deutlich, wenn man sie in Bezug setzt zu absoluten Zahlen.[128]

b) Regionale Verteilung

Die Schichtung der Stichprobe nach OLG-Bezirken[129] ermöglicht regionale Vergleiche. Diese werden im Folgenden nur für die Richter und lediglich in Bezug auf Nord- und Süd- bzw. Ost- und Westdeutschland vorgenommen.[130]

Tabelle F.61

Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt …? (Richter Nord/Süd)

	Nord		Süd		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	71	52,2%	54	55,1%	125	53,4%
1 bis 10%	21	15,4%	14	14,3%	35	15,0%
11 bis 20%	4	2,9%	1	1,0%	5	2,1%
21 bis 30%	3	2,2%	3	3,1%	6	2,6%
31 bis 40%	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
41 bis 50%	2	1,5%	5	5,1%	7	3,0%
51 bis 60%	2	1,5%	3	3,1%	5	2,1%
61 bis 70%	1	0,7%	1	1,0%	2	0,9%
71 bis 80%	8	5,9%	6	6,1%	14	6,0%
81 bis 90%	8	5,9%	4	4,1%	12	5,1%

128 Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2018 erledigten die Amtsgerichte 261.628 Strafverfahren durch Urteil (Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 [Strafgerichte], 2019, S. 27). Darunter sind aber auch Urteile in Jugendsachen. Rechnet man diese heraus, indem man – was allerdings nicht identisch ist – den Anteil der Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht zugrundegelegt, die 8,3% aller Verurteilungen ausmachten (Fachserie 10, Reihe 3, 2018 [Strafverfolgung], 2019, S. 20), so entfallen von den 261.628 Urteilen am Amtsgericht 239.913 auf Strafrichter und (erweiterte) Schöffengerichte. 3,9% davon wären 9.357 Urteile.

129 S. oben Tabelle F.2

130 Die fehlenden Werte beim Nord-/Süd-Vergleich sind auf die Zuordnung der Bundesländer zurückzuführen. Zur genauen Zuordnung s. E. V.2.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt …? (Richter Nord/Süd)						
	Nord		Süd		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
91 bis 99%	7	5,1%	1	1,0%	8	3,4%
100%	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
weiß nicht	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
Gesamt	136	100,0%	98	100,0%	234	100,0%

R: N = 257 n = 234 F = 23

Der Anteil der Richter, die nach eigenem Bekunden keine informellen Absprachen treffen, ist in Nord- und Süddeutschland fast gleich hoch (52,2% bzw. 55,1%). Unter den anderen Richtern ist der Anteil derer, die höchstens bis zu 10% ihrer Absprachen informell durchführen, jeweils am größten und liegt ebenfalls fast gleichauf (15,4% bzw. 14,3%). Ein Nord-Süd-Gefälle besteht danach nicht.[131]

Tabelle F.62

Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Nord/Süd)								
	Amtsgericht				Landgericht			
	Nord		Süd		Nord		Süd	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	23	34,3%	14	29,2%	48	69,6%	40	80,0%
1 bis 10%	8	11,9%	10	20,8%	13	18,8%	4	8,0%
11 bis 20%	3	4,5%	1	2,1%	1	1,4%	0	0,0%
21 bis 30%	2	3,0%	2	4,2%	1	1,4%	1	2,0%
31 bis 40%	3	4,5%	2	4,2%	0	0,0%	0	0,0%
41 bis 50%	2	3,0%	4	8,3%	0	0,0%	1	2,0%
51 bis 60%	2	3,0%	2	4,2%	0	0,0%	1	2,0%
61 bis 70%	0	0,0%	1	2,1%	1	1,4%	0	0,0%
71 bis 80%	8	11,9%	4	8,3%	0	0,0%	2	4,0%
81 bis 90%	8	11,9%	4	8,3%	0	0,0%	0	0,0%
91 bis 99%	5	7,5%	1	2,1%	2	2,9%	0	0,0%
100%	2	3,0%	2	4,2%	1	1,4%	0	0,0%
weiß nicht	1	1,5%	1	2,1%	2	2,9%	1	2,0%
Gesamt	67	100,0%	48	100,0%	69	100,0%	50	100,0%

R: N = 257 n = 234 F = 23

Das Gleiche gilt bei einem Vergleich zwischen Amts- und Landgericht. Hier fällt auf, dass in Norddeutschland mehr Richter am Amtsgericht keine informellen Absprachen treffen als in Süddeutschland. In Süddeutschland hingegen treffen mehr Richter am Landgericht keine informelle Absprachen als in Norddeutschland. Bei der nachfolgenden Kategorie (1–10%) dreht sich dann aber das Verhältnis jeweils um. Entscheidend ist jedoch,

131 Ebenso Modul 4, Tabelle E.101, Tabelle E.104.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass ein Unterschied nicht regional zwischen Norden und Süden, sondern bundesweit zwischen Amts- und Landgerichten besteht.

Entsprechende Ergebnisse erbringt der Vergleich von Ost- und Westdeutschland. Auch hier besteht kein regionales Gefälle:[132]

Tabelle F.63

Informelle Absprachen (Richter Ost/West)						
	Ost		West		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	34	54,8%	103	52,8%	137	53,3%
1 bis 10%	11	17,7%	31	15,9%	42	16,3%
11 bis 20%	1	1,6%	5	2,6%	6	2,3%
21 bis 30%	0	0,0%	6	3,1%	6	2,3%
31 bis 40%	3	4,8%	2	1,0%	5	1,9%
41 bis 50%	2	3,2%	6	3,1%	8	3,1%
51 bis 60%	2	3,2%	3	1,5%	5	1,9%
61 bis 70%	0	0,0%	2	1,0%	2	0,8%
71 bis 80%	4	6,5%	10	5,1%	14	5,4%
81 bis 90%	1	1,6%	11	5,6%	12	4,7%
91 bis 99%	1	1,6%	7	3,6%	8	3,1%
100%	1	1,6%	5	2,6%	6	2,3%
weiß nicht	2	3,2%	4	2,1%	6	2,3%
Gesamt	62	100,0%	195	100,0%	257	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0

Der Vergleich zwischen den Amts- und Landgerichten zeigt, dass im Osten relativ mehr Richter am Amtsgericht keine informellen Absprachen treffen als im Westen. Jedoch sind die absoluten Werte zu gering, um daraus verallgemeinerbare Schlüsse zu ziehen.

Tabelle F.64

Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Ost/West)								
	Amtsgericht				Landgericht			
	Ost		West		Ost		West	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	15	42,9%	28	30,1%	19	70,4%	75	73,5%
1 bis 10%	6	17,1%	17	18,3%	5	18,5%	14	13,7%
11 bis 20%	1	2,9%	4	4,3%	0	0,0%	1	1,0%
21 bis 30%	0	0,0%	4	4,3%	0	0,0%	2	2,0%
31 bis 40%	3	8,6%	2	2,2%	0	0,0%	0	0,0%
41 bis 50%	2	5,7%	5	5,4%	0	0,0%	1	1,0%
51 bis 60%	2	5,7%	2	2,2%	0	0,0%	1	1,0%
61 bis 70%	0	0,0%	1	1,1%	0	0,0%	1	1,0%
71 bis 80%	4	11,4%	8	8,6%	0	0,0%	2	2,0%

132 Ebenso Modul 4, Tabelle E.102, Tabelle E.105.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Ost/West)								
	Amtsgericht				Landgericht			
	Ost		West		Ost		West	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
81 bis 90%	1	2,9%	11	11,8%	0	0,0%	0	0,0%
91 bis 99%	1	2,9%	5	5,4%	0	0,0%	2	2,0%
100%	0	0,0%	4	4,3%	1	3,7%	1	1,0%
weiß nicht	0	0,0%	2	2,2%	2	7,4%	2	2,0%
Gesamt	35	100,0%	93	100,0%	27	100,0%	102	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0

c) Zustandekommen und Gründe informeller Absprachen

Im Folgenden wurden diejenigen Interviewpartner, die sich informell abgesprochen haben, dazu befragt, wie es dazu gekommen ist und was ihre Gründe dafür gewesen sind. Im ersten Schritt wurde nach Situationen gefragt, aus denen informelle Absprachen resultierten. Zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.65

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es sollte sich nicht um eine verbindliche Verhandlung, sondern um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln	65	83,3%	19,3%	25	80,6%	22,3%	90	82,6%	20,1%
alle Beteiligten erwarteten die Rechtskraft des Urteils	34	43,6%	10,1%	11	35,5%	9,8%	45	41,3%	10,0%
bestimmte Verfahrensbeteiligte (z.B. der Staatsanwalt) waren nicht an dem Gespräch beteiligt	19	24,4%	5,7%	9	29,0%	8,0%	28	25,7%	6,3%
es ist kein Geständnis vereinbart worden	36	46,2%	10,7%	9	29,0%	8,0%	45	41,3%	10,0%
das Gericht hat kein mögliches Strafmaß genannt	44	56,4%	13,1%	10	32,3%	8,9%	54	49,5%	12,1%
es gab einen Rücktrittsvorbehalt einzelner Beteiligter	14	17,9%	4,2%	4	12,9%	3,6%	18	16,5%	4,0%
es bestanden Bedenken, ob der Gesprächsinhalt nach § 257c zulässig war	14	17,9%	4,2%	3	9,7%	2,7%	17	15,6%	3,8%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (Richter)	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gesprächsgegenstand fiel nicht in Anwendungsbereich des § 257c StPO	42	53,8%	12,5%	15	48,4%	13,4%	57	52,3%	12,7%
die generelle Praktikabilität	61	78,2%	18,2%	24	77,4%	21,4%	85	78,0%	19,0%
sonstige	7	9,0%	2,1%	2	6,5%	1,8%	9	8,3%	2,0%
Gesamt	78	430,8%	100,0%	31	361,3%	100,0%	109	411,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

82,6% der Richter, die informelle Absprachen treffen, gaben an, dass es sich eigentlich nur „um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln" sollte, 78% nannten die „generelle Praktikabilität". Informelle Absprachen entstehen danach vielfach aus einer Situation, die nicht auf eine Absprache angelegt ist und auf die dann im weiteren Verlauf die gesetzlichen Regelungen nicht zu passen scheinen. Sie erfolgen zudem in Situationen, die entweder von der üblichen Absprache abweichen – etwa, weil das Strafmaß nicht in Rede steht (49,5%), kein Geständnis vereinbart wird (41,3%) oder der erörterte Inhalt nicht unter § 257c StPO fällt (52,3%) –, oder die eine strikte Einhaltung der Verfahrensregeln als formalistisch erscheinen lassen, weil alle Beteiligten erwarten, dass das Urteil rechtskräftig wird (41,3%).

Tabelle F.66

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es sollte sich nicht um eine verbindliche Verhandlung, sondern um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln	66	88,0%	20,4%	78	68,4%	12,3%
alle Beteiligten erwarteten die Rechtskraft des Urteils	39	52,0%	12,0%	65	57,0%	10,2%
bestimmte Verfahrensbeteiligte (z.B. der Staatsanwalt/ Verteidiger) waren nicht an dem Gespräch beteiligt	17	22,7%	5,2%	50	43,9%	7,9%
es ist kein Geständnis vereinbart worden	18	24,0%	5,6%	56	49,1%	8,8%
das Gericht hat kein mögliches Strafmaß genannt	29	38,7%	9,0%	50	43,9%	7,9%
es gab einen Rücktrittsvorbehalt einzelner Beteiligter	9	12,0%	2,8%	16	14,0%	2,5%
es bestanden Bedenken, ob der Gesprächsinhalt nach § 257c zulässig war	17	22,7%	5,2%	57	50,0%	9,0%
Gesprächsgegenstand fiel nicht in Anwendungsbereich des § 257c StPO	26	34,7%	8,0%	51	44,7%	8,0%
der Vorsitzende wollte es einfacher haben	49	65,3%	15,1%	99	86,8%	15,6%
die generelle Praktikabilität	52	69,3%	16,0%	101	88,6%	15,9%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (StA/FA)						
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Sonstige	2	2,7%	0,6%	12	10,5%	1,9%
Gesamt	75	432,0%	100,0%	114	557,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die von den Richtern vornehmlich genannten Entstehungsgründe gaben auch die Staatsanwälte an (88% bzw. 69,3%). Die Fachanwälte betonten davon nur die Praktikabilität (88,6%),[133] daneben aber vor allem den Umstand, dass die Richter es „einfacher haben" wollen (86,8%). Diese Situation wird auch von den Staatsanwälten häufig genannt (65,3%).[134] Es zeigt sich, dass einerseits auch die Staats- und Fachanwälte informelle Absprachen treffen, weil in der konkreten Situation die gesetzlichen Regelungen nicht praktikabel erscheinen, dass andererseits aber auch beide Berufsgruppen sich mit Richtern konfrontiert sehen, die (möglicherweise gerade deshalb) informelle Absprachen bevorzugen.

Im weiteren Verlauf des Interviews wurden diejenigen Interviewpartner, die angegeben hatten, schon informelle Absprachen getroffen zu haben, allgemein nach den Gründen dafür gefragt. Auch hier zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.67

Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gesetzliche Regelungen sind nicht praxistauglich	48	56,5%	26,1%	14	42,4%	20,6%	62	52,5%	24,6%
andere Verfahrensbeteiligte beteiligen sich nur an informellen Absprachen	31	36,5%	16,8%	12	36,4%	17,6%	43	36,4%	17,1%
Vermeidung der Aufdeckung möglicher Verfahrensfehlern bei einer Verständigung	9	10,6%	4,9%	5	15,2%	7,4%	14	11,9%	5,6%
unübersichtliche Rechtslage	28	32,9%	15,2%	14	42,4%	20,6%	42	35,6%	16,7%

133 Die Fachanwälte nannten den Grund „Bedenken, ob der Gesprächsinhalt zulässig ist" signifikant häufiger als die Richter, $\chi^2(2) = 34.02$, $p < .00001$ (ähnlich Modul 4, Abbildung E.8). Das Antwortverhalten für alle anderen Gründe unterschied sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$.

134 Die Einschätzungen der Fach- und Staatsanwälte, ob der Vorsitzender es einfacher haben wollte, unterscheiden sich nicht signifikant, $\chi^2(2) = 12.32$, $p = .00044$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
keine ausreichende Verfahrensverkürzung durch Verständigungen	32	37,6%	17,4%	6	18,2%	8,8%	38	32,2%	15,1%
Unsicherheit darüber, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird	19	22,4%	10,3%	7	21,2%	10,3%	26	22,0%	10,3%
sonstige	17	20,0%	9,2%	10	30,3%	14,7%	27	22,9%	10,7%
Gesamt	85	216,5%	100,0%	33	206,1%	100,0%	118	213,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die fehlende Praxistauglichkeit wird wieder häufig, hier sogar am häufigsten angeführt (R: 52,5%), insbesondere von den Richtern am Amtsgericht (AG: 56,5%, LG: 42,4%). Damit einhergehen die nachfolgend häufig genannten Gründe, dass die Rechtslage unübersichtlich sei (R: 35,6%; dies führten vor allem die Richter am Landgericht ins Feld: 42,4%) und dass andere Verfahrensbeteiligte ein informelles Vorgehen wünschten (R: 36,4%). Dass für Richter auch der Zeitaufwand, der mit der Einhaltung von Verfahrensvorschriften einhergeht, ein Kriterium für deren Praxistauglichkeit ist, zeigen die Antworten der Richter am Amtsgericht, nach deren Einschätzung Verständigungen keine ausreichende Verfahrensverkürzung bringen (AG: 37,6%).

Tabelle F.68

Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (StA/FA)						
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gesetzliche Regelungen sind nicht praxistauglich	37	44,0%	19,6%	46	36,5%	12,8%
andere Verfahrensbeteiligte beteiligten sich nur an informellen Absprachen	36	42,9%	19,0%	62	49,2%	17,3%
Vermeidung der Aufdeckung möglicher Verfahrensfehler bei einer Verständigung	18	21,4%	9,5%	33	26,2%	9,2%
unübersichtliche Rechtslage	30	35,7%	15,9%	49	38,9%	13,7%
keine ausreichende Verfahrensverkürzung durch Verständigungen	31	36,9%	16,4%	34	27,0%	9,5%
Unsicherheit darüber, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird	22	26,2%	11,6%	32	25,4%	8,9%
führen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten	-	-	-	87	69,0%	24,3%
Sonstige	15	17,9%	7,9%	15	11,9%	4,2%
Gesamt	84	225,0%	100,0%	126	284,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Antworten der Staatsanwälte entsprechen denen der Richter. Bei den Fachanwälten sticht eine Antwortmöglichkeit hervor, die den beiden anderen Berufsgruppen nicht vorgeschlagen wurde: Informelle Absprachen führen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten (69%).[135] An zweiter Stelle rangiert bei den Fachanwälten der auch von den Richtern und Staatsanwälten häufig genannte Grund, andere Verfahrensbeteiligte hätten sich nur an informellen Absprachen beteiligen wollen. Hier deuten die Werte (FA: 49,2%, StA: 42,9%, R: 36,4%) darauf hin, dass dies nicht zuletzt die Richter sind. Die mangelnde Praxistauglichkeit ist für die Fachanwälte hingegen weniger wichtig als für Richter und Staatsanwälte (36,5%).[136] Das mag daran liegen, dass die Fachanwälte nicht für die Einhaltung vieler Regeln verantwortlich sind (z.B. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten) und deshalb die Umsetzung als weniger problematisch empfinden.[137]

Angesichts dessen, dass jede Berufsgruppe darauf verweist, dass die jeweils anderen ein informelles Vorgehen wünschen, ist es von Interesse, wie es im Verlauf eines Gesprächs zwischen den Beteiligten dazu kommt, dass die Absprache informell durchgeführt wird. Die Frage hierzu wurde nur den Staatsanwälten und den Fachanwälten gestellt.

135 Nimmt man die Ergebnisse aus Tabelle F.22 hinzu, so muss es heißen: zu *noch* günstigeren Ergebnissen. Denn das erwartete bessere Verfahrensergebnis ist der Hauptgrund der Fachanwälte für Absprachen schlechthin.

136 Für alle Antwortmöglichkeiten, warum informelle Absprachen durchgeführt werden, unterscheidet sich das Antwortverhalten der Berufsgruppen nicht signifikant, alle $p > .00019$.

137 Ein Vergleich mit den Ergebnissen in Modul 4, Tabelle E.47 ist nur bedingt möglich. Übereinstimmung besteht insoweit, als hier wie dort die Richter und Staatsanwälte die Praxistauglichkeit häufiger nennen als die Strafverteidiger (hier: Fachanwälte). Die dort von allen Berufsgruppen ebenfalls häufig genannten Gründe der reduzierten Beweisaufnahme und der Arbeitsentlastung sind (neben dem Opferschutz) die Hauptgründe der Richter und Staatsanwälte für Absprachen schlechthin (s. oben Tabelle F.20, Tabelle F.21), nicht aber für die Fachanwälte (s. oben Tabelle F.22). Der Unterschied lässt sich damit erklären, dass bei Modul 4 nicht nach den eigenen Gründen für informelle Absprachen gefragt wurde, sondern nach den Bedingungen ihres Zustandekommens, wozu nach der Wahrnehmung der Strafverteidiger auch gehört, dass das Gericht durch eine Abkürzung der Beweisaufnahme und durch eine Arbeitsentlastung profitiert.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.69

Nehmen Sie an, dass zwischen dem Gericht, Ihnen als Sitzungsvertreter und ggf. anderen Verfahrensbeteiligten eine grundsätzliche Übereinkunft besteht, dass eine Absprache getroffen werden soll. Wie entscheidet sich dann, ob diese formell nach den Regeln des § 257c oder informell getroffen werden soll? (StA)

		Staatsanwälte					
		immer	**häufig**	**teilweise**	**selten**	**nie**	**weiß nicht**
der Vorsitzende fragt, wie verfahren werden soll	n	2	29	27	33	48	1
	%	1,4%	20,7%	19,3%	23,6%	34,3%	0,7%
der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass er informell verfahren möchte	n	1	30	42	34	32	1
	%	0,7%	21,4%	30,0%	24,3%	22,9%	0,7%
der Vorsitzende wendet ungefragt die gesetzlichen Regeln der Verständigung an	n	24	59	26	18	13	0
	%	17,1%	42,1%	18,6%	12,9%	9,3%	0,0%

StA: N = 140

76,4% der Staatsanwälte gaben an, schon erlebt zu haben, dass der Vorsitzende eine informelle Absprache treffen wollte. Laut 22,1% geschah dies sogar „häufig" oder „immer". Damit scheint es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen zu geben, in denen der Vorsitzende ein informelles Vorgehen vorantreibt. Hinzu kommen weitere Fälle, in denen er fragt, wie verfahren werden soll, was impliziert, dass er grundsätzlich auch zu einem informellen Vorgehen bereit ist. Diese Situation kannten 65% der Staatsanwälte; 22,1% bezeichnen es als zumindest „häufig".

Tabelle F.70

Nehmen Sie an, dass zwischen dem Gericht, Ihnen als Verteidiger und ggf. anderen Verfahrensbeteiligten eine grundsätzliche Übereinkunft besteht, dass eine Absprache getroffen werden soll. Wie entscheidet sich dann, ob diese formell nach den Regeln des § 257c oder informell getroffen werden soll? (FA)

		Fachanwälte					
		immer	**häufig**	**teilweise**	**selten**	**nie**	**weiß nicht**
der Vorsitzende fragt, wie verfahren werden soll	n	6	23	17	15	70	1
	%	4,5%	17,4%	12,9%	11,4%	53,0%	0,8%
der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass er informell verfahren möchte	n	2	8	25	30	66	1
	%	1,5%	6,1%	18,9%	22,7%	50,0%	0,8%
der Vorsitzende wendet ungefragt die gesetzlichen Regeln der Verständigung an	n	42	39	16	10	23	2
	%	31,8%	29,5%	12,1%	7,6%	17,4%	1,5%

FA: N = 132

Von den Fachanwälten gaben 49,2% an, schon einmal erlebt zu haben, dass der Vorsitzende informell verfahren wollte; 7,6% bezeichneten dies als zumindest häufig. 46,2% der Fachanwälte haben zudem erlebt, dass der Vorsitzende für ein informelles Vorgehen grundsätzlich offen war; wie die Staatsanwälte (22,1%) bezeichneten 22% ein solches Vorgehen des Vorsitzenden als zumindest häufig.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die im Vergleich zu den Staatsanwälten zum Teil niedrigeren Werte erstaunen, weil ansonsten die Fachanwälte eher auf ein informelles Vorgehen der Richter hinweisen. Daher ist es umso beachtlicher, wenn 76,4% bzw. 65% der Staatsanwälte und 49,2% bzw. 46,2% der Fachanwälte sowohl von Fällen berichten, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, als auch von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren, und dass jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt die zweite Situation sogar als zumindest häufig bezeichnet.

Diese Antworten der Staats- und Fachanwälte ergeben zusammen mit den Antworten der Richter zu den Gründen für informelle Absprachen das Bild, dass eine im Verlauf eines – möglicherweise zunächst gar nicht darauf abzielenden – Gesprächs zustande gekommene inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Beteiligten pragmatisch unter Außerachtlassung als hinderlich empfundener Verfahrensvorschriften der Einfachheit und des Vorteils halber informell festgezurrt und umgesetzt wird.

d) Inhalte informeller Absprachen

Nachdem zuvor gefragt worden war, was schon einmal Inhalt von Gesprächen über Absprachen war,[138] wurde nun gefragt, ob die Interviewpartner sich über einen der von ihnen genannten Gesprächsinhalte auch schon einmal geeinigt haben, ohne diese Absprache als Verständigung i.S.d. § 257c StPO aufzufassen. Mit anderen Worten ging es darum, ob sie schon einmal bewusst eine informelle Absprache über solche Inhalte getroffen haben.

Tabelle F.71

Haben Sie sich mit den Verfahrensbeteiligten auch schon einmal über einen der eben von Ihnen genannten Punkte geeinigt, ohne dass dies von Ihnen als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst wurde? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	78	60,9%	31	24,0%	109	42,4%
nein	50	39,1%	97	75,2%	147	57,2%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Richter am Amtsgericht treffen signifikant häufiger informelle Absprachen als Richter am Landgericht, $\chi^2(1) = 35.29$, $p < .00001$.

24% der Richter am Landgericht und 60,9% der Richter am Amtsgericht erklärten, schon einmal – bewusst – eine informelle Absprache getroffen

138 S. oben Tabelle F.49.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu haben. Bezogen auf die Zahl aller befragten Richter, d.h. einschließlich derer, die keine Absprachen treffen,[139] sind es 22% der Richter am Landgericht und 51,7% der Richter am Amtsgericht. Diese Zahlen sind erneut[140] erstaunlich hoch, wenn man bedenkt, dass sich die Befragung ausschließlich auf die Zeit nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 bezieht.

Tabelle F.72

Haben Sie sich mit den Verfahrensbeteiligten auch schon einmal über einen der eben von Ihnen genannten Punkte geeinigt, ohne dass dies von Ihnen als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst wurde? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	75	56,8%	114	81,4%
nein	57	43,2%	24	17,1%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Fachanwälte treffen signifikant häufiger informelle Absprachen als Staatsanwälte, $\chi^2(1) = 21.37$, $p < .00001$.

Folgt man den Staats- und Fachanwälten, so ist das Aufkommen informeller Absprachen sogar noch größer: 56,8% der Staatsanwälte und sogar 81,4% der Fachanwälte gaben an, sich schon einmal – bewusst – an einer informellen Absprache beteiligt zu haben.[141] Einschließlich der Befragten beider Berufsgruppen, die keine Absprachen eingehen, sind es 46,9% der Staatsanwälte und 72,6% der Fachanwälte.[142] Insgesamt untermauern diese Zahlen für alle drei Berufsgruppen die obigen Ergebnisse.[143]

Es wurde sodann gefragt, über welche Inhalte im Einzelnen sich die Beteiligten bereits informell abgesprochen haben. Zur Auswahl standen nur Inhalte, die von dem jeweiligen Interviewpartner zuvor als Gegenstand eines Gesprächs über eine Absprache angegeben worden waren.[144] Zunächst zu den Antworten der Richter:[145]

139 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

140 Vgl. oben Tabelle F.54.

141 Im Berufsgruppenvergleich geben die Fachanwälte signifikant häufiger als die Richter und Staatsanwälte an, informelle Absprachen zu treffen, $\chi^2(2) = 58.51$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

142 Vgl. oben Tabelle F.55, Tabelle F.56.

143 S. oben F. III.3.a).

144 S. oben Tabelle F.49.

145 Zu den Werten für AG und LG s. unten Tabelle F.204 und Tabelle F.205.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.73

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter)								
		Richter						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	23	25	17	10	32	2	109
	%	21,1%	22,9%	15,6%	9,2%	29,4%	1,8%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	5	11	21	30	2	70
	%	1,4%	7,1%	15,7%	30,0%	42,9%	2,9%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	5	12	22	31	2	73
	%	1,4%	6,8%	16,4%	30,1%	42,5%	2,7%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	7	10	19	38	1	75
	%	0,0%	9,3%	13,3%	25,3%	50,7%	1,3%	100,0%
Geständnis	n	28	45	13	8	12	2	108
	%	25,9%	41,7%	12,0%	7,4%	11,1%	1,9%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	1	11	13	23	16	2	66
	%	1,5%	16,7%	19,7%	34,8%	24,2%	3,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	2	9	19	17	17	2	66
	%	3,0%	13,6%	28,8%	25,8%	25,8%	3,0%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	3	9	23	23	1	59
	%	0,0%	5,1%	15,3%	39,0%	39,0%	1,7%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	1	7	24	23	2	58
	%	1,7%	1,7%	12,1%	41,4%	39,7%	3,4%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	7	38	26	15	17	1	104
	%	6,7%	36,5%	25,0%	14,4%	16,3%	1,0%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	5	10	18	21	27	1	82
	%	6,1%	12,2%	22,0%	25,6%	32,9%	1,2%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	4	12	21	20	27	1	85
	%	4,7%	14,1%	24,7%	23,5%	31,8%	1,2%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	3	32	29	23	16	1	104
	%	2,9%	30,8%	27,9%	22,1%	15,4%	1,0%	100,0%
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	5	38	16	15	8	0	82
	%	6,1%	46,3%	19,5%	18,3%	9,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	1	10	15	27	31	0	84
	%	1,2%	11,9%	17,9%	32,1%	36,9%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	1	1	7	7	0	16
	%	0,0%	6,3%	6,3%	43,8%	43,8%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte Verwertet werden können	n	1	1	6	14	19	1	42
	%	2,4%	2,4%	14,3%	33,3%	45,2%	2,4%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	4	17	25	19	21	0	86
	%	4,7%	19,8%	29,1%	22,1%	24,4%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	10	12	11	14	1	48
	%	0,0%	20,8%	25,0%	22,9%	29,2%	2,1%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	2	20	29	25	18	1	95
	%	2,1%	21,1%	30,5%	26,3%	18,9%	1,1%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	11	22	18	22	1	75
	%	1,3%	14,7%	29,3%	24,0%	29,3%	1,3%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	4	11	14	0	29
	%	0,0%	0,0%	13,8%	37,9%	48,3%	0,0%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter)		Richter						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	1	9	14	12	18	2	56
	%	1,8%	16,1%	25,0%	21,4%	32,1%	3,6%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	3	5	18	19	0	46
	%	2,2%	6,5%	10,9%	39,1%	41,3%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	3	7	11	0	21
	%	0,0%	0,0%	14,3%	33,3%	52,4%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	1	2	4	3	6	0	16
	%	6,3%	12,5%	25,0%	18,8%	37,5%	0,0%	100,0%

R: N = 257

Die Antworten der Richter belegen, dass es entgegen § 257c Abs. 2 S. 3 StPO Absprachen über den Schuldspruch (z.B. über die Anwendung von Qualifikationstatbeständen, die Bestrafung als Täter oder Teilnehmer und über Maßregeln der Besserung und Sicherung gibt.[146] Außerdem gibt es Absprachen über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte (z.B. über Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, über die Abschiebung und Ausweisung des Angeklagten und über die Einstellung anderer Verfahren gegen andere Personen).

Auch hier wurden Mittelwerte gebildet, um das Antwortverhalten deutlicher herauszustellen und mit dem der Staats- und Fachanwälte besser vergleichen zu können:[147]

Tabelle F.74

Mittelwerte zu den Inhalten der informellen Absprachen	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Strafmaß	3,03	1,55	3,03	1,27	2,10	1,14
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	4,09	1,02	4,10	,98	3,36	1,15
Anwendung von Regelbeispielen	4,08	1,01	4,16	,95	3,42	1,10
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	4,19	1,00	4,08	1,01	3,46	1,11
Geständnis	2,35	1,27	2,51	1,18	2,19	1,18

146 Das zeigen auch die Ergebnisse in Modul 4, Tabelle E.46. Die dort höheren Werte zur Häufigkeit können dadurch bedingt sein, dass dort auch nach dem Hörensagen gefragt wurde, die Häufigkeit im Vergleich zu informellen Absprachen mit anderen Inhalten beurteilt werden sollte und bei der Antwort keine Abstufung möglich war. Angesichts der hier ermittelten niedrigen Häufigkeitswerte überrascht es nicht, dass bei der Aktenauswertung unter 34 Verfahren mit einer Absprache keine über Qualifikationstatbestände oder Maßregeln gefunden wurde (s. oben Modul 3, Tabelle D.28, Tabelle D.26). Das kann zudem daran liegen, dass informelle Absprachen nicht dokumentiert sein müssen.

147 Zu den Werten für StA und FA s. unten Tabelle F.206 und Tabelle F.207.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mittelwerte zu den Inhalten der informellen Absprachen						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Fahrverbot nach § 44 StGB	3,66	1,09	4,06	,93	3,49	1,09
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	3,59	1,12	4,08	,97	3,46	1,10
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	4,14	,87	4,20	,98	3,52	1,02
Höhe oder Umfang der Einziehung	4,20	,86	4,13	1,07	3,54	1,09
Strafaussetzung zur Bewährung	2,97	1,21	3,11	1,16	2,31	1,05
Bewährung Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur verbunden sind	3,68	1,23	3,81	1,07	3,14	1,20
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,64	1,21	3,78	1,03	3,01	1,18
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	3,17	1,12	2,97	,95	2,51	,94
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153,153a StPO	2,79	1,12	2,94	,96	2,40	1,00
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	3,92	1,07	3,95	,85	3,16	1,12
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	4,25	,86	4,43	,79	3,89	,98
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	4,20	,95	4,16	,83	3,89	,85
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,42	1,19	3,52	,94	3,20	1,18
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	3,62	1,13	3,91	,93	3,51	1,14
Schadenswiedergutmachung	3,39	1,09	3,55	,99	2,94	1,07
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	3,66	1,10	3,96	,99	2,90	1,26
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	4,34	,72	4,60	,76	3,91	1,02
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	3,69	1,16	3,32	1,03	3,13	1,08
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	4,11	,99	4,50	,65	3,66	1,11
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	4,38	,74	4,65	,49	4,02	,94
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	3,69	1,30	3,85	1,23	3,39	1,16

Skala (1) „immer" bis (5) „nie"; N = 529

Die Staats- und Fachanwälte bestätigen die Angaben der Richter. Allerdings haben die Fachanwälte zu allen Inhalten häufiger informelle Absprachen getroffen als die Richter,[148] während die Staatsanwälte über viele Inhalte etwas seltener als die Richter informelle Absprache eingegangen sind.[149] Da die meisten informellen Absprachen vor den Amtsgerichten erfolgen, kann dies wieder daran liegen, dass die Staatsanwälte insoweit nicht denselben Einblick haben wie Richter und Fachanwälte.

148 Ebenso bei Modul 4, Tabelle E.46, Tabelle E.31.

149 Im Berufsgruppenvergleich ergeben sich vier signifikante Unterschiede im Antwortverhalten: So geben Fachanwälte „Strafmaß" häufiger als Richter und Staatsanwälte an, $\chi^2(8) = 33.65$, $p = .00005$ (Antwortkategorien „immer" und „häufig" zusammengefasst), ebenso

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

e) Typische Delikte für informelle Absprachen

Nachdem das Aufkommen informeller Absprachen ermittelt wurde, galt es herauszufinden, bei welchen Delikten es typischerweise zu informellen Absprachen kommt. Die Einteilung der Deliktsgruppen entsprach der obigen.[150] Auch hier ging es zunächst um Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte):

Tabelle F.75

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	Prozent (1)
§§ 80–168, 258, 331–357	6	7,1%	2,4%	1	2,8%	1,4%	7	5,8%	2,2%
§§ 174–184j	20	23,8%	7,9%	8	22,2%	11,3%	28	23,3%	8,7%
§§ 185–200	13	15,5%	5,2%	3	8,3%	4,2%	16	13,3%	5,0%
§§ 211–222	5	6,0%	2,0%	1	2,8%	1,4%	6	5,0%	1,9%
§§ 223–231	40	47,6%	15,9%	9	25,0%	12,7%	49	40,8%	15,2%
§§ 232–241a	7	8,3%	2,8%	2	5,6%	2,8%	9	7,5%	2,8%
§§ 242–252, 303–305a	37	44,0%	14,7%	12	33,3%	16,9%	49	40,8%	15,2%
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	49	58,3%	19,4%	13	36,1%	18,3%	62	51,7%	19,2%
§§ 283–301	19	22,6%	7,5%	0	0,0%	0,0%	19	15,8%	5,9%
§§ 267–282	18	21,4%	7,1%	4	11,1%	5,6%	22	18,3%	6,8%
§§ 306–323c	5	6,0%	2,0%	1	2,8%	1,4%	6	5,0%	1,9%
§§ 324–330d	10	11,9%	4,0%	1	2,8%	1,4%	11	9,2%	3,4%
weiß nicht	23	27,4%	9,1%	16	44,4%	22,5%	39	32,5%	12,1%
Gesamt	84	300,0%	100,0%	36	197,2%	100,0%	120	269,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Den Angaben der Richter zufolge kommen informelle Absprachen insbesondere bei Vermögens- (51,7%), Eigentums- (40,8%) und Körperverletzungsdelikten (40,8%) vor. Die Werte sind bei den Richtern am Amtsgericht jeweils (deutlich) höher als bei den Richtern am Landgericht (58,3% vs. 36,1%; 44% vs. 33,3%, 47,6% vs. 25%). Im Bereich der Tötungsdelikte (§§ 211–222 StGB) sind informelle Absprachen nicht typisch (5%).

„Strafaussetzung zur Bewährung“; $\chi^2(10) = 37.09$, $p = .00005$, „Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten“; $\chi^2(8) = 38.22$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen) und „Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls“; $\chi^2(8) = 40.24$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen). Für alle anderen Inhalte ergaben sich keine Unterschiede, alle $p > .00019$.

150 S. oben Tabelle F.25.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.76

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	Prozent (1)
§§ 80–168, 258, 331–357	8	9,5%	3,7%	13	10,3%	3,3%
§§ 174–184j	14	16,7%	6,4%	34	27,0%	8,5%
§§ 185–200	9	10,7%	4,1%	23	18,3%	5,8%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	3	3,6%	1,4%	12	9,5%	3,0%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	25	29,8%	11,4%	52	41,3%	13,1%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	10	11,9%	4,6%	16	12,7%	4,0%
§§ 242–252, 303–305a	38	45,2%	17,4%	51	40,5%	12,8%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	43	51,2%	19,6%	67	53,2%	16,8%
§§ 283–301	11	13,1%	5,0%	36	28,6%	9,0%
§§ 267–282	17	20,2%	7,8%	22	17,5%	5,5%
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	6	7,1%	2,7%	12	9,5%	3,0%
§§ 324–330d	6	7,1%	2,7%	19	15,1%	4,8%
weiß nicht	29	34,5%	13,2%	41	32,5%	10,3%
Gesamt	84	260,7%	100,0%	126	315,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Angaben der Richter werden von den Staats- und Fachanwälten bestätigt.[151] Auch bei ihnen rangieren die Vermögensdelikte ganz oben (StA: 51,2%, FA: 53,2%). Bei den Staatsanwälten stehen an zweiter Stelle die Eigentumsdelikte (45,2%) und an dritter die Körperverletzungsdelikte (29,8%). Demgegenüber sind nach Einschätzung der Fachanwälte informelle Absprachen bei Körperverletzungsdelikten (41,3%) typischer als bei Eigentumsdelikten (40,5%).

Die gleiche Frage wurde nun hinsichtlich der Straftaten im Straßenverkehr gestellt:

Tabelle F.77

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	33	63,5%	47,1%	2	12,5%	11,8%	35	51,5%	40,2%
nach StVG oder anderen Gesetzen	18	34,6%	25,7%	2	12,5%	11,8%	20	29,4%	23,0%
weiß nicht	19	36,5%	27,1%	13	81,3%	76,5%	32	47,1%	36,8%

151 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für „Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)", alle $p > .00019$. Für Antwortoption „Straftaten gegen das Leben" wurde aufgrund geringer Fallzahlen kein Chi2-Test berechnet.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gesamt	52	134,6%	100,0%	16	106,3%	100,0%	68	127,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Während die Angaben der Richter am Landgericht aufgrund niedriger Fallzahlen außer Betracht bleiben müssen, zeigt sich, dass laut 63,5% der befragten Richter am Amtsgericht im Bereich Straßenverkehr informelle Absprachen eher bei den Straftaten nach dem StGB typisch sind.

Tabelle F.78

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)						
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	23	54,8%	44,2%	40	56,3%	42,1%
nach StVG oder anderen Gesetzen	10	23,8%	19,2%	29	40,8%	30,5%
weiß nicht	19	45,2%	36,5%	26	36,6%	27,4%
Gesamt	42	123,8%	100,0%	71	133,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Tendenz, dass sich informelle Absprachen bei Straftaten im Straßenverkehr eher bei Taten nach dem StGB abspielen, wird durch die Angaben der Staats- und Fachanwälte bestätigt (54,8% bzw. 56,3%).[152]

Auch in Bezug auf Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen wurde jeweils danach gefragt, bei welchen Deliktsgruppen es typischerweise zu informellen Absprachen kommt.

Tabelle F.79

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	6	8,7%	6,2%	0	0,0%	0,0%	6	6,2%	4,8%
AO	11	15,9%	11,3%	2	7,1%	7,1%	13	13,4%	10,4%
BtMG	36	52,2%	37,1%	11	39,3%	39,3%	47	48,5%	37,6%

152 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich für keinen Deliktstypen innerhalb der „Straftaten im Straßenverkehr", also „nach StGB", $\chi^2(2) = 0.34$, $p = .850$, „nach StVG und anderen Gesetzen", $\chi^2(2) = 1.95$, $p = .378$; und „weiß nicht", $\chi^2(2) = 1.88$, $p = .390$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
InsO	17	24,6%	17,5%	0	0,0%	0,0%	17	17,5%	13,6%
sonstige	0	0,0%	0,0%	1	3,6%	3,6%	1	1,0%	0,8%
weiß nicht	27	39,1%	27,8%	14	50,0%	50,0%	41	42,3%	32,8%
Gesamt	69	140,6%	100,0%	28	100,0%	100,0%	97	128,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Informelle Absprachen sind danach bei Straftaten nach dem BtMG typisch (48,5%). An Amtsgerichten gilt dies noch mehr (52,2%) als an Landgerichten (39,3%). Es fällt zudem auf, dass am Amtsgericht nach Einschätzung von 24,6% der Richter informelle Absprachen auch bei Straftaten nach der InsO typisch sind.

Tabelle F.80

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)						
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4	6,0%	4,3%	6	5,0%	3,0%
AO	12	17,9%	12,9%	50	41,7%	24,9%
BtMG	38	56,7%	40,9%	68	56,7%	33,8%
InsO	11	16,4%	11,8%	38	31,7%	18,9%
sonstige	2	3,0%	2,2%	4	3,3%	2,0%
weiß nicht	26	38,8%	28,0%	35	29,2%	17,4%
Gesamt	67	138,8%	100,0%	120	167,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte teilen die Einschätzung der Richter zu den BtM-Delikten. Die Fachanwälte stimmen darüber hinaus den Richtern am Amtsgericht bezüglich der Delikte nach der InsO zu.[153] Typisch sind informelle Absprachen ihrer Ansicht nach auch bei Steuerstraftaten.

Zusammenfassend ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Häufigkeit von Absprachen generell:[154] Die informellen Absprachen sind am ehesten typisch bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten, bei denen Absprachen allgemein häufig sind.[155] Als weitere Deliktsgruppe werden hier

153 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich für keinen Deliktstypen innerhalb der „Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen", alle $p > .00019$. Für Antwortoption „sonstige" wurde aufgrund geringer Fallzahlen kein Chi2-Test berechnet.

154 Entsprechend die Ergebnisse in Modul 4, Tabelle E.35, Tabelle E.36, Tabelle E.37, Tabelle E.38.

155 S. oben Tabelle F.26, Tabelle F.29, Tabelle F.33, Tabelle F.37.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

– auch von den Staatsanwälten – die Körperverletzungsdelikte genannt (R: 40,8%, StA: 29,8%, FA: 41,3%).

f) Verständigungspantomime

Nachdem sich BVerfG[156] und BGH[157] mit Absprachen befassen mussten, bei denen die Beteiligten nach außen hin so getan hatten, als hätten sie keine Absprache getroffen, war von Interesse, wie oft solche verkappten Absprachen vorkommen. Dabei wurde zunächst danach gefragt, wie häufig ein solches Vorgehen vorgeschlagen wird.

Tabelle F.81

Wie häufig kommt es im Anschluss an eine Absprache vor, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlägt, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
häufig	1	0,8%	0	0,0%	1	0,4%
teilweise	6	4,7%	2	1,6%	8	3,1%
selten	26	20,3%	16	12,4%	42	16,3%
nie	95	74,2%	110	85,3%	205	79,8%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

Es zeigt sich, dass durchschnittlich fast jeder fünfte Richter (R: 19,8%), am Amtsgericht sogar jeder vierte (AG: 25,8%, LG 14%) schon erlebt hat, dass ein Verfahrensbeteiligter trotz vorheriger Absprache vorschlug, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden. Zwar gaben die meisten Richter (R: 16,3%) an, dass dies selten vorkommt (AG: 20,3%, LG 12,4%), trotzdem erscheinen die Zahlen verhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, dass hier ein Verfahrensbeteiligter die anderen zu einem rechtswidrigen Verhalten auffordert.

156 BVerfG, NStZ 2016, 422 (424).

157 BGHSt 59, 21 (25 f. Rn. 20); von einer Verständigungspantomime sprechen hier *Landau*, NStZ 2014, 425 (430), und *Norouzi*, NStZ 2014, 874.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.82

Wie häufig kommt es im Anschluss an eine Absprache vor, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlägt, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	0	0,0%
häufig	0	0,0%	2	1,4%
teilweise	6	4,5%	11	7,9%
selten	18	13,6%	31	22,1%
nie	103	78,0%	94	67,1%
weiß nicht	5	3,8%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Vergleicht man die Zahlen der Richter mit denen der Staats- und Fachanwälte, so zeigt sich, dass die Staatsanwälte diese Situation ähnlich häufig erlebt haben (18,2%) wie die Richter (19,8%). Bei den Fachanwälten sind es 31,4%.

Von Interesse ist nun, wie sich die Richter anschließend verhalten haben. Kam es zur Verständigungspantomime?

Tabelle F.83

Wie haben Sie sich im Anschluss verhalten? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ich habe in der Hauptverhandlung keine Mitteilung gemacht	7	21,2%	1	5,6%	8	15,7%
ich habe in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass keine Absprache stattgefunden hat	1	3,0%	1	5,6%	2	3,9%
ich habe in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass eine Absprache stattgefunden hat	22	66,7%	15	83,3%	37	72,5%
sonstige	3	9,1%	1	5,6%	4	7,8%
Gesamt	33	100,0%	18	100,0%	51	100,0%

AG: N = 128 n = 33 F = 95; LG: N = 129 n = 18 F = 111

37 der 51 Richter, die eine solche Situation erlebt haben, gaben an, dem Vorschlag nicht gefolgt zu sein und in der Hauptverhandlung die Absprache mitgeteilt zu haben. Zehn Richter erklärten, entweder gar keine Mitteilung gemacht oder sogar mitgeteilt zu haben, dass keine Absprache stattgefunden hätte.[158]

158 Unter „sonstige" gab ein weiterer Richter an, er hätte nur mitgeteilt, dass Gespräche stattgefunden hatten, und ein anderer, er hätte mitgeteilt, dass die Gespräche gescheitert wären.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.84

Wie hat sich der Vorsitzende im Anschluss verhalten? (StA/FA)													
		Staatsanwälte						Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung keine Mitteilung gemacht	n	0	2	6	6	10	0	2	10	7	10	13	2
	%	0,0	8,3	25,0	25,0	41,7	0,0	4,5	22,7	15,9	22,7	29,5	4,5
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass keine Absprache stattgefunden hat	n	2	4	2	3	13	0	2	6	6	11	17	2
	%	8,3	16,7	8,3	12,5	54,2	0,0	4,5	13,6	13,6	25,0	38,6	4,5
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass eine Absprache stattgefunden hat	n	7	7	3	3	4	0	4	14	2	8	12	4
	%	29,2	29,2	12,5	12,5	16,7	0,0	9,1	31,8	4,5	18,2	27,3	9,1

StA: N = 132; FA: N = 140

Aus der Sicht der 24 Staats- und 44 Fachanwälte, die eine solche Situation erlebt haben, verfuhren die meisten Richter hingegen nicht korrekt: Nur sieben Staatsanwälte und vier Fachanwälte gaben an, dass die Vorsitzenden „immer" eine zutreffende Mitteilung gemacht haben. 14 Staats- und 29 Fachanwälte haben schon mindestens einmal erlebt, dass der Richter keine Mitteilung über die vorherige Absprache machte, und elf Staatsanwälte sowie 25 Fachanwälte berichteten, dass der Richter sogar mitteilte, es hätte keine Absprache stattgefunden. Bezogen auf alle Befragten erklärten mithin 8,3% der Staatsanwälte und 17,9% der Fachanwälte, dass ein Vorsitzender in der Hauptverhandlung eine Absprache verleugnete.

g) Möglicherweise unbewusste informelle Absprachen

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf informelle Absprachen, bei denen die Beteiligten bewusst außerhalb der verständigungsbezogenen Regelungen der StPO agieren. Daneben gibt es Fälle, in denen eine Absprache getroffen wird und dabei – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten werden. Dies soll anhand einiger Beispiele illustriert werden, die ausschließlich jene 137 Richter betreffen, die angaben, zwar Absprachen zu treffen, aber keine informellen:[159]

– 17 Richter erklärten, dass sie nach einer Absprache schon einmal eine Strafe verhängt haben, die gemessen am Tatvorwurf zu milde gewesen ist.

159 S. oben Tabelle F.54.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

- Von 74 Richtern, die angaben, dass es auch schon einmal außerhalb der laufenden Hauptverhandlung zu einer erfolgreichen Absprache gekommen war, erklärte ein Richter, dass er die Mitteilung zur vollendeten Absprache nicht vollumfänglich protokolliert.
- Acht Richter gaben an, dass sie den Angeklagten nicht immer gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren. Möglicherweise sehen diese Richter eine Absprache noch nicht als informell an, wenn „nur" diese Belehrung unterbleibt.
- 16 Richter gaben an, dass sie den Angeklagten erst nach seiner Zustimmung zur Absprache oder gar erst später gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass die Richter meinen, wegen dieses Verfahrensfehlers sei die Absprache selbst nicht informell.
- Drei Richter, die gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren, erklärten, dass sie diese Belehrung aber nur teilweise dokumentieren.
- Ein Richter sagte, dass er die Verständigung nicht in den Urteilsgründen erwähnt.
- Zwei Richter gaben an, dass sie den Angeklagten nicht darüber belehren, dass er trotz der Absprache frei in der Wahl des Rechtsmittels ist.
- 19 Richter gaben an, dass sie es schon mindestens einmal erlebt haben, dass nach einer Absprache der Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Da jedoch nur nach der Erklärung selbst gefragt wurde, ist nicht ausgeschlossen, dass sie auf dessen Unwirksamkeit hinwiesen.
- Elf Richter gaben an, dass sie ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis nicht immer überprüfen.
- Von 15 Richtern, die sich schon einmal in der Situation befanden, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlug, so zu tun, als sei keine Absprache getroffen worden, erklärten zwei, dieser Aufforderung tatsächlich Folge geleistet zu haben.

4. Geständnis

Wenn nach einer Absprache ein Geständnis abgelegt wird, sind drei Punkte von besonderem Interesse: Ob sich der Angeklagte selbst äußert oder sein Verteidiger, wie ausführlich die Einlassung ist und inwieweit das Gericht das Geständnis überprüft.

a) Erklärung durch den Angeklagten oder den Verteidiger

Zunächst wurde danach gefragt, wer die Erklärung abgibt.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.85

Wenn der Angeklagte absprachegemäß gestanden hat, in welcher Form ist dies geschehen?						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
in Form einer eigenen Erklärung des Angeklagten	11	4,3%	1	0,8%	7	5,0%
durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung des Verteidigers	16	6,2%	8	6,1%	23	16,4%
sowohl als auch	229	89,1%	123	93,2%	110	78,6%
weiß nicht	1	0,4%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0; StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 18.08$, $p = .001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

Es überrascht nicht, dass die überwiegende Mehrheit der Richter (89,1%), Staatsanwälte (93,2%) und Fachanwälte (78,6%) sowohl Fälle erlebt hat, in denen der Angeklagte eine eigene Erklärung abgibt, als auch Fälle, in denen sich der Verteidiger für seinen Mandanten äußert.

Tabelle F.86

Und wie ist dies bei Ihnen typischerweise geschehen?						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
in Form einer eigenen Erklärung des Angeklagten	56	24,5%	20	16,3%	14	12,7%
durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung des Verteidigers	133	58,1%	78	63,4%	82	74,5%
weiß nicht	40	17,5%	25	20,3%	14	12,7%
Gesamt	229	100,0%	123	100,0%	110	100,0%

R: N = 257 n = 229 F = 28; StA: N = 132 n = 123 F = 9; FA: N = 140 n = 110 F = 30. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 11.31$, $p = .023$.

Typisch ist davon nach Einschätzung über der Hälfte der Richter die Erklärung durch den Verteidiger (58,1%), noch deutlicher äußern sich die Staatsanwälte (63,4%) und Fachanwälte (74,5%).

b) Umfang des Geständnisses

Zunächst wird auf den danach eher untypischen Fall des vom Angeklagten erklärten Geständnisses und die Frage eingegangen, wie ausführlich es ist. Um dies herauszufinden, wurde zuerst gefragt, ob kurze und ausführliche Geständnisse vorkommen, und danach, welche davon typisch sind. Da auf die erste Frage alle Berufsgruppen erklärten, schon jedes der in den Ant-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wortmöglichkeiten genannten Geständnisse erlebt zu haben, werden im Folgenden nur die Antworten auf die zweite Frage dargestellt.

Tabelle F.87

Und wie hat sich der Angeklagte typischerweise geäußert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
der Angeklagte hat lediglich erklärt, er trete der Anklage nicht entgegen	1	2,7%	0	0,0%	1	1,5%
der Angeklagte hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	7	18,9%	2	6,7%	9	13,4%
der Angeklagte hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	28	75,7%	28	93,3%	56	83,6%
weiß nicht	1	2,7%	0	0,0%	1	1,5%
Gesamt	37	100,0%	30	100,0%	67	100,0%

AG: N = 128 n = 37 F = 91; LG: N = 129 n = 30 F = 99

Nach der Einschätzung der Richter äußert sich der Angeklagte typischerweise ausführlich zum Tatgeschehen (AG: 75,7%, LG: 93,3%). Jeder fünfte Richter am Amtsgericht (21,6%) bezeichnet hingegen das Formalgeständnis als typisch, bei dem der Angeklagte nur erklärt, der Anklage nicht entgegenzutreten oder diese sei im Wesentlichen richtig (LG: 6,7%).

Tabelle F.88

Und wie hat sich der Angeklagte typischerweise geäußert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
der Angeklagte hat lediglich erklärt, er trete der Anklage nicht entgegen	0	0,0%	2	9,5%
der Angeklagte hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	5	23,8%	9	42,9%
der Angeklagte hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	15	71,4%	8	38,1%
Sonstiges	0	0,0%	1	4,8%
weiß nicht	1	4,8%	1	4,8%
Gesamt	21	100,0%	21	100,0%

StA: N = 132 n = 21 F = 111; FA: N = 140 n = 21 F = 119

Aus Sicht der Staats- und Fachanwälte ist die ausführliche Schilderung des Angeklagten nicht so typisch, wie die Richter meinen. Während die Staatsanwälte (71,4%) hier immerhin noch nahe bei den Richtern am Amtsgericht liegen, gaben nur 38,1% der Fachanwälte an, dass der Angeklagte typischerweise das Tatgeschehen ausführlich schildert. Folgt man den Staatsanwälten (23,8%) und Fachanwälten (52,4%), so kommt dem Formalgeständnis eine größere Bedeutung zu.

Anders stellt sich die Lage bei dem nach Einschätzung aller drei Berufsgruppen typischen Fall der Erklärung des Verteidigers dar. Hier ist die ausführliche Schilderung auch aus der Sicht der meisten Richter nicht typisch:

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.89

Und wie hat sich der Verteidiger typischerweise geäußert? (Richter)	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
der Verteidiger hat lediglich erklärt, der Angeklagte trete der Anklage nicht entgegen	1	1,1%	0	0,0%	1	0,5%
der Verteidiger hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	17	18,9%	10	10,1%	27	14,3%
der Verteidiger hat das Tatgeschehen kurz zusammengefasst	56	62,2%	50	50,5%	106	56,1%
der Verteidiger hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	6	6,7%	29	29,3%	35	18,5%
Sonstige	0	0,0%	1	1,0%	1	0,5%
weiß nicht	10	11,1%	9	9,1%	19	10,1%
Gesamt	90	100,0%	99	100,0%	189	100,0%

AG: N = 128 n = 90 F = 38; LG: N = 129 n = 99 F = 30

56,1% der Richter (AG: 62,2%, LG: 50,5%) gaben an, dass der Verteidiger typischerweise das Tatgeschehen kurz zusammenfasst. 20% der Richter am Amtsgericht halten aber auch eine dem Formalgeständnis entsprechenden Erklärung des Verteidigers für typisch, wohingegen für 29,3% der Richter am Landgericht eine ausführliche Schilderung des Tatgeschehens typisch ist.

Tabelle F.90

Und wie hat sich der Verteidiger / haben Sie sich typischerweise geäußert? (StA/FA)	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
der Verteidiger hat / ich habe lediglich erklärt, der Angeklagte trete der Anklage nicht entgegen	2	1,8%	8	6,7%
der Verteidiger hat / ich habe lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	24	21,6%	26	21,8%
der Verteidiger hat / ich habe das Tatgeschehen kurz zusammengefasst	65	58,6%	50	42,0%
der Verteidiger hat / ich habe das Tatgeschehen ausführlich geschildert	11	9,9%	21	17,6%
Sonstige	1	0,9%	0	0,0%
weiß nicht	8	7,2%	14	11,8%
Gesamt	111	100,0%	119	100,0%

StA: N = 132 n = 111 F = 21; FA: N = 140 n = 119 F = 21. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 10.06$, $p = .039$ (Antwortkategorie „sonstige" ausgeschlossen).

Auch aus der Sicht der Staats- und Fachanwälte ist es typisch, dass der Verteidiger das Tatgeschehen kurz zusammenfasst (StA: 58,6%, FA: 42%). Ähnlich wie die Richter am Amtsgericht halten aber auch 23,4% der Staatsanwälte und 28,6% der Fachanwälte die einem Formalgeständnis entsprechende Erklärung des Verteidigers für typisch.[160]

Abschließend wurde gefragt, wie häufig der Angeklagte der Erklärung seines Verteidigers nicht nur zustimmt, sondern sich weiter einlässt.

160 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 34 Verfahren mit einer Absprache in 32 ein Geständnis vereinbart und davon in 18 ein Formalgeständnis, zumeist erklärt vom Verteidiger, erfolgte; s. oben Modul 3, Tabelle D.32, Tabelle D.33.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.91

Wenn der Verteidiger die Erklärung für den Angeklagten abgegeben hat, wie häufig hat sich der Angeklagte bei Ihnen dann in einer Weise geäußert, die über ein bloßes Billigen bzw. Zueigenmachen der Erklärung des Verteidigers hinausgeht? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	2	2,2%	13	13,3%	15	8,0%
häufig	23	25,6%	26	26,5%	49	26,1%
teilweise	37	41,1%	36	36,7%	73	38,8%
selten	25	27,8%	19	19,4%	44	23,4%
nie	3	3,3%	3	3,1%	6	3,2%
weiß nicht	0	0,0%	1	1,0%	1	0,5%
Gesamt	90	100,0%	98	100,0%	188	100,0%

AG: N = 128 n = 90 F = 38; LG: N = 129 n = 98 F = 31

Tabelle F.92

Wenn der Verteidiger/Sie die Erklärung für den Angeklagten abgegeben hat/haben, wie häufig hat sich der Angeklagte dann in einer Weise geäußert, die über ein bloßes Billigen bzw. Zueigenmachen der Erklärung des Verteidigers / Ihrer Erklärung hinausgeht? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	4	3,6%	4	3,4%
häufig	19	17,1%	14	11,8%
teilweise	40	36,0%	26	21,8%
selten	40	36,0%	45	37,8%
nie	8	7,2%	30	25,2%
weiß nicht	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	111	100,0%	119	100,0%

StA: N = 132 n = 111 F = 21; FA: N = 140 n = 119 F = 21

Während ein Drittel der Richter erklärte, dass sich der Angeklagte „immer" (8%) oder „häufig" (26,1%) auf diese Weise äußere, sahen dies nur ein Fünftel der Staatsanwälte (3,6% bzw. 17,1%) und ein Sechstel der Fachanwälte (3,4% und 11,8%) so. 43,2% der Staatsanwälte und 63% der Fachanwälte hören solche Einlassungen des Angeklagten im Gegenteil nur „selten" oder „nie".[161] Hier ist wohl mehr der Einschätzung der Staats- und Fachanwälte als der Richter zu folgen. Dafür spricht, dass der Verteidiger die Fragen, ob eine Einlassung gemacht werden, wer sie abgeben und was gesagt werden soll, üblicherweise mit seinem Mandanten absprechen wird, so dass für den Angeklagten kein Anlass besteht, dem noch etwas hinzuzufügen.

161 Richter geben signifikant häufiger als Fachanwälte an, dass der Angeklagte sich auf diese Weise äußere, $\chi^2(10) = 61.15, p < .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c) Falsche Geständnisse

Bei absprachebasierten Geständnissen wird geargwöhnt, dass sie unter Druck abgegeben werden und deshalb falsch sein können. Diese Vermutung wird vor allem angestellt, wenn das Gericht die sog. Sanktionsschere geöffnet, d.h. dem Angeklagten neben dem (ungefähr) zu erwartenden Strafmaß für den Fall einer Absprache ein zweites Strafmaß für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt hat.[162] Daher wurden die Fachanwälte gefragt, wie häufig es aus ihrer Sicht in einer solchen Situation zu einem falschen Geständnis kommt.

Tabelle F.93

Wie häufig ist es vorgekommen, dass der Angeklagte nach dem Aufzeigen zweier Alternativstrafen ein Geständnis abgelegt hat, von dem Sie als Verteidiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht überzeugt waren? (FA)		
	n	**Prozent**
immer	0	0,0%
häufig	8	7,3%
teilweise	30	27,3%
selten	52	47,3%
nie	19	17,3%
weiß nicht	1	0,9%
Gesamt	110	100,0%

N = 140 n = 110 F = 30

81,8% der Fachanwälte (≙ 64,3% aller FA) bekundeten, dies bereits erlebt zu haben. 34,5% (≙ 27,1% aller FA) meinten sogar, dass dies nicht selten vorkommt („teilweise" oder sogar „häufig").

d) Überprüfung des Geständnisses

Das BVerfG hat betont, dass das absprachebasierte Geständnis „zwingend auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist", was „durch Beweiserhebung in der Hauptverhandlung" geschehen muss.[163] Vor diesem Hintergrund lag es nahe, die Richter danach zu fragen, ob sie dieser Aufforderung immer nachkommen.

162 S. dazu unten F.III.5.d).
163 BVerfGE 133, 168 (209 Rn. 71).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(1) Häufigkeit der Überprüfung und Gründe für ihr Unterlassen

Tabelle F.94

Wie häufig überprüfen Sie ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
immer	84	65,6%	118	91,5%	202	78,6%
häufig	22	17,2%	7	5,4%	29	11,3%
teilweise	8	6,3%	3	2,3%	11	4,3%
selten	12	9,4%	0	0,0%	12	4,7%
nie	2	1,6%	1	0,8%	3	1,2%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 28.08$, $p = .00001$.

Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Antworten der Richter am Amts- und am Landgericht. Nur 65,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, dass sie ihrer Pflicht, ein absprachebasiertes Geständnis auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, „immer" nachkommen. Am Landgericht sind es deutlich mehr (91,5%). 10,9% der Richter am Amtsgericht gaben sogar an, eine derartige Überprüfung „selten" oder „nie" vorzunehmen.

Tabelle F.95

Wie häufig überprüft das Gericht ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
immer	62	47,0%	28	20,0%
häufig	45	34,1%	41	29,3%
teilweise	17	12,9%	29	20,7%
selten	8	6,1%	33	23,6%
nie	0	0,0%	7	5,0%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Die Antworten der Staats- und Fachanwälte zeichnen ein pessimistischeres Bild.[164] Nur 47% der Staatsanwälte und 20% der Fachanwälte gaben an, dass ein absprachebasiertes Geständnis „immer" auf seine Glaubhaftigkeit überprüft wird. 28,6% der Fachanwälte erklärten sogar, dass im Gegenteil eine Überprüfung nur „selten" oder „nie" vorgenommen wird.

164 Richter geben signifikant häufiger als Fach- und Staatsanwälte an, dass sie Geständnisse überprüfen, $\chi^2(8) = 153.84$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Diejenigen Richter, die angegeben hatten, ein absprachebasiertes Geständnis nicht immer zu überprüfen,[165] wurden nach ihren Gründen gefragt.

Tabelle F.96

Wenn Sie das Geständnis nicht überprüft haben, warum haben Sie darauf verzichtet? (Richter)	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es handelte sich um ein ausführliches Geständnis	40	90,9%	34,2%	8	80,0%	29,6%	48	88,9%	33,3%
ich hatte bereits Beweis erhoben	37	84,1%	31,6%	9	90,0%	33,3%	46	85,2%	31,9%
das Geständnis war nach Aktenlage plausibel	40	90,9%	34,2%	10	100,0%	37,0%	50	92,6%	34,7%
ein Geständnis reicht mir stets als Beweis	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Gesamt	44	265,9%	100,0%	10	270,0%	100,0%	54	266,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Fast alle Richter nannten als Gründe, dass das Geständnis nach Aktenlage plausibel (92,6%), dass es ausführlich (88,9%) und dass bereits Beweis erhoben worden war (85,2%). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Verfahren gleich mehrere Gründe vorliegen, insbesondere bereits Beweis erhoben wurde.[166] Trotzdem überrascht die häufige Nennung der Ausführlichkeit des Geständnisses und seiner Plausibilität nach Aktenlage, weil beide Aspekte allein nicht ausreichen. Das BVerfG hat ausdrücklich betont, dass jedes absprachebasierte Geständnis „zwingend" auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist und dies mit einem „bloßen Abgleich mit der Aktenlage" nicht getan ist.[167]

Abschließend wurden wieder alle Richter befragt, wovon sie den Umfang einer Überprüfung abhängig machen. Entsprechend wurden auch die Staats- und Fachanwälte nach den Faktoren für den Umfang der Überprüfung durch das Gericht gefragt.

165 S. oben Tabelle F.94.

166 In der Mehrheit der Verfahren kommt es aber vor der Beweisaufnahme zur Absprache; s. oben Modul 2, Tabelle C.26. Auch bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 28 von 34 Verfahren die Absprache vor der Beweisaufnahme erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.31.

167 BVerfGE 133, 168 (209 f. Rn. 71); zur Notwendigkeit einer Überprüfung s. auch BGHSt 59, 21 (28 Rn. 27); NStZ 2014, 53; NJW 2017, 280 (281 Rn. 14); zum unzureichenden Aktenabgleich s. auch BGH, NStZ 2014, 170; 2017, 173 (174), wo das Gericht das Urteil des LG hält, weil es den Ermittlungsführer vernommen hatte.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.97

Und wovon haben Sie den Umfang einer Überprüfung schon einmal abhängig gemacht? (Richter)	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es gab mehrere Angeklagte	47	38,2%	13,0%	45	36,9%	13,7%	92	37,6%	13,3%
von der Ausführlichkeit des Geständnisses	105	85,4%	29,0%	108	88,5%	32,8%	213	86,9%	30,8%
von der Übereinstimmung mit den Akten	116	94,3%	32,0%	111	91,0%	33,7%	227	92,7%	32,9%
von der Höhe der Straferwartung	22	17,9%	6,1%	15	12,3%	4,6%	37	15,1%	5,4%
ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird	55	44,7%	15,2%	45	36,9%	13,7%	100	40,8%	14,5%
von meinem engen zeitlichen Terminplan	17	13,8%	4,7%	5	4,1%	1,5%	22	9,0%	3,2%
Gesamt	123	294,3%	100,0%	122	269,7%	100,0%	245	282,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle p > .00019.

Tabelle F.98

Und wovon hat das Gericht den Umfang einer Überprüfung Ihrer Einschätzung nach schon einmal abhängig gemacht? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es gab mehrere Angeklagte	57	43,5%	11,2%	77	59,2%	14,3%
von der Ausführlichkeit des Geständnisses	116	88,5%	22,8%	99	76,2%	18,3%
von der Übereinstimmung mit den Akten	128	97,7%	25,1%	114	87,7%	21,1%
von der Höhe der Straferwartung	43	32,8%	8,4%	43	33,1%	8,0%
ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird	51	38,9%	10,0%	29	22,3%	5,4%
von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden	61	46,6%	12,0%	95	73,1%	17,6%
vom engen zeitlichen Terminplan des Gerichts	53	40,5%	10,4%	83	63,8%	15,4%
Gesamt	131	388,5%	100,0%	130	415,4%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Richter, Staats- und Fachanwälte gaben zumeist an, dass der Umfang der Überprüfung von der Übereinstimmung mit den Akten (R: 92,7%, StA: 97,7%, FA: 87,7%) und der Ausführlichkeit des Geständnisses abhängig gemacht wird (R: 86,9%, StA: 88,5%, FA: 76,2%).[168] Das ist insofern interes-

168 Die drei Berufsgruppen unterscheiden sich nicht signifikant in ihrem Antwortverhalten für „Übereinstimmung mit den Akten", $\chi^2(2) = 8.80$, $p = .012$, „Ausführlichkeit des Geständnisses", $\chi^2(2) = 7.39$, $p = .025$, und „ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird", $\chi^2(2) = 12.45$, $p = .002$. Signifikant häufiger als Fachanwälte gaben Richter den Faktor „es gab mehrere Angeklagte" an, $\chi^2(2) = 17.90$, $p = .00013$, und signifikant seltener als Fach- und Staatsanwälte gaben Richter den Faktor „von der Höhe der Straferwartung" an, $\chi^2(2) = 23.43$, $p = .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sant, als zuvor 83,6% der Richter angegeben hatten, dass der Angeklagte typischerweise das Tatgeschehen ausführlich schildert,[169] und 18,5%, dass auch der Verteidiger dies typischerweise mache.[170] In diesen vor allem nach Angaben der Richter am Landgericht typischen Fällen (93,3% bzw. 29,3%) wird der Umfang der Überprüfung des Geständnisses häufig schmal sein. Dass zudem 40,8% der Richter es für relevant halten, ob die Erklärung vom Angeklagten selbst abgegeben wird, scheint diese These für Geständnisse des Angeklagten weiter zu untermauern.

Von ihrem engen Terminplan machen eigenen Angaben zufolge nur 9% der Richter eine Überprüfung abhängig. Bei den Staatsanwälten meinten hingegen 40,5% und bei den Fachanwälten sogar 63,8%, dass die Richter den Umfang der Überprüfung daran ausrichten.[171] Den Staats- und Fachanwälten wurde zusätzlich die Antwortmöglichkeit „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden" angeboten. Dieser Aussage pflichteten von ihnen noch mehr zu (StA: 46,6%, FA: 73,1%) zu.[172]

(2) Überprüfung des ausführlichen Geständnisses

Im nächsten Schritt galt es, in Erfahrung zu bringen, auf welche Weise das Gericht ein Geständnis überprüft, sofern eine derartige Überprüfung stattfindet.

169 S. oben Tabelle F.87.

170 S. oben Tabelle F.89.

171 Fachanwälte gaben signifikant häufiger als Richter an, dass der enge Terminplan des Gerichts den Umfang einer Überprüfung eines Geständnisses beeinflusst, $\chi^2(2) = 129.53$, $p < .00001$.

172 Fachanwälte pflichteten dieser Aussage signifikant häufiger bei als Staatsanwälte, $\chi^2(1) = 18.86$, $p = .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.99

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)

		Richter					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	167	42	4	4	26	2
	%	68,2%	17,1%	1,6%	1,6%	10,6%	0,8%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	72	105	43	19	5	1
	%	29,4%	42,9%	17,6%	7,8%	2,0%	0,4%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	53	80	44	52	14	2
	%	21,6%	32,7%	18,0%	21,2%	5,7%	0,8%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	10	75	87	58	14	1
	%	4,1%	30,6%	35,5%	23,7%	5,7%	0,4%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	49	65	73	55	2
	%	0,4%	20,0%	26,5%	29,8%	22,4%	0,8%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	14	48	43	60	76	4
	%	5,7%	19,6%	17,6%	24,5%	31,0%	1,6%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	58	69	44	40	32	2
	%	23,7%	28,2%	18,0%	16,3%	13,1%	0,8%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	5	15	65	157	2
	%	0,4%	2,0%	6,1%	26,5%	64,1%	0,8%
durch Vorhalt aus der Akte	n	20	108	64	38	14	1
	%	8,2%	44,1%	26,1%	15,5%	5,7%	0,4%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	11	39	63	71	60	1
	%	4,5%	15,9%	25,7%	29,0%	24,5%	0,4%

R: N = 257

Tabelle F.100

Mittelwerte zur Überprüfung eines Geständnisses, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
durch den Abgleich mit der Akte	1,68	1,28	1,90	1,12	2,12	1,06
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	2,10	,98	2,33	,83	2,92	1,05
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	2,56	1,21	2,46	1,00	2,42	1,06
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	2,96	,97	2,94	,84	3,26	,91
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	3,54	1,06	3,48	,97	3,64	,99
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	3,56	1,28	3,53	1,06	3,31	1,10
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	2,67	1,35	2,78	1,12	2,85	1,12
durch vollständige Beweiserhebung	4,53	,74	4,56	,57	4,50	,66
durch Vorhalt aus der Akte	2,66	1,02	2,63	,83	3,16	1,05
durch die Vernehmung von Sachverständigen	3,53	1,16	3,59	,99	3,35	1,09

Skala (1) „immer" bis (5) „nie"; N = 529

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die gängigste Form der Überprüfung eines Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte (R: 68,2% „immer", 17,1% „häufig"; Mittelwerte R: 1,68; StA: 1,90; FA: 2,12). Damit ist noch nicht gesagt, dass sich die Überprüfung darin erschöpft. Allerdings liegt das nahe, wenn man bedenkt, dass für 19,5% der Richter die Plausibilität des Geständnisses nach Aktenlage sogar ein Grund ist, auf eine Überprüfung ganz zu verzichten.[173] Keinen Mehrwert bringt es gegenüber dem Aktenabgleich, wenn 51,8% der Richter „immer" oder „häufig" die Ermittlungsberichte heranziehen (Mittelwerte R: 2,67; StA: 2,78; FA: 2,85), da diese regelmäßig Bestandteil der Akte sind, und 54,3% „immer" oder „häufig" den Ermittlungsführer vernehmen (Mittelwerte R: 2,56; StA: 2,46; FA: 2,42), weil auch dies in der Regel „keine anderen Informationen als eine bloße Aktenauswertung" liefert.[174]

Die zweithäufigste Form der Überprüfung ist nach Angaben der Richter die ausführliche Befragung des Angeklagten (29,4% „immer", 42,9% „häufig"). Während die Staatsanwälte das bestätigten (Mittelwerte R: 2,1, StA: 2,33), liegt die ausführliche Befragung bei den Fachanwälten mit einem Mittelwert von 2,92 nur an vierter Stelle. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass die Einschätzungen auseinandergehen, wann eine Befragung „ausführlich" ist.

Teil einer ausführlichen Befragung (aber auch alleiniges Mittel der Überprüfung des Geständnisses) kann ein Vorhalt aus der Akte sein (8,2% „immer", 44,1% „häufig"). Eine untergeordnete Rolle spielen die Vernehmung von Zeugen (R: 34,7% „immer" oder „häufig"), das Selbstleseverfahren (25,3%), die Verlesung der Protokolle von Zeugenvernehmungen (20,4%) und die Vernehmung von Sachverständigen (R: 20,4%). Erwartungsgemäß findet so gut wie nie eine vollständige Beweiserhebung statt (Mittelwerte R: 4,53; StA: 4,56; FA: 4,50).[175]

---

173 S. oben Tabelle F.96.

174 BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 8, der dies als „neue Form der Prozessführung nach Aktenlage" (Rn. 25) bezeichnet, die „inzwischen praxisüblich" (Rn. 2) sei.

175 Die Richter geben drei Überprüfungsformen signifikant häufiger an als die Fachanwälte: „durch den Abgleich mit der Akte", $\chi^2(8) = 85.77$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen), „durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten", $\chi^2(8) = 64.69$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen), und „durch Vorhalt aus der Akte", $\chi^2(10) = 35.98$, $p = .00008$. Für alle anderen Überprüfungsformen unterscheidet sich das Antwortverhalten nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$. Für „durch vollständige Beweiserhebung" wurde aufgrund weniger Nennungen kein Chi²-Test durchgeführt. Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.208 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(3) Überprüfung des Formalgeständnisses

Die gebotene Überprüfung ist bei einem Formalgeständnis nicht minder wichtig, um der Aufklärungspflicht zu entsprechen. Daher wurden alle Berufsgruppen gefragt, ob und wie ein solches Geständnis überprüft wird. Bei den Richtern wurde hier auf eine Frage nach der Häufigkeit verzichtet, weil „ein bloßes inhaltsleeres Formalgeständnis […] oder gar die nicht einmal ein Geständnis darstellende schlichte Erklärung, der Anklage nicht entgegenzutreten, allein keine taugliche Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein können".[176]

Tabelle F.101

Überprüfen Sie ein Formalgeständnis bzw. ein schlankes Geständnis? Damit meinen wir eine Einlassung, in deren Rahmen die Anklagevorwürfe als im Wesentlichen richtig bezeichnet werden oder lediglich geäußert wird, dass man der Anklage nicht entgegentrete. (Richter)[177]

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	80	96,4%	46	95,8%	126	96,2%
nein	2	2,4%	2	4,2%	4	3,1%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%	1	0,8%
Gesamt	83	100,0%	48	100,0%	131	100,0%

AG: N = 128 n = 83 F = 45; LG: N = 129 n = 48 F = 81

Tabelle F.102

Wie häufig überprüft das Gericht ein Formalgeständnis bzw. ein schlankes Geständnis? Damit meinen wir eine Einlassung, in deren Rahmen die Anklagevorwürfe als im Wesentlichen richtig bezeichnet werden oder lediglich geäußert wird, dass man der Anklage nicht entgegentrete. (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
immer	36	41,9%	14	13,9%
häufig	30	34,9%	32	31,7%
teilweise	13	15,1%	27	26,7%
selten	6	7,0%	26	25,7%
nie	0	0,0%	2	2,0%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%
Gesamt	86	100,0%	101	100,0%

StA: N = 132 n = 86 F = 46; FA: N = 140 n = 101 F = 39

176 BVerfGE 133, 168 (209 Rn. 70; s. auch 239 Rn. 129).

177 Es wurde also klargestellt, dass die Begriffe Formalgeständnis und schlankes Geständnis synonym verwandt wurden. Dieser Sprachgebrauch ist in der Praxis nicht unüblich; z.B. BGH, NStZ 2017, 173; BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 23; KK-StPO/*Krehl*, 8. Aufl. 2019, § 244 Rn. 31c; Meyer-Goßner/*Schmitt*, 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 17; anders aber z.B. MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 127; Schönke/Schröder/*Kinzig*, 30. Aufl. 2019, § 46 Rn. 41e.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Während 96,2% Richter angaben, dass sie ein Formalgeständnis überprüfen, bejahten nur 41,9% der Staatsanwälte und 13,9% der Fachanwälte, dass die Vorsitzenden dies „immer" machen. Zwar ist zu bedenken, dass Staats- und Fachanwälte zumeist nicht feststellen können, ob der Richter das Geständnis mit der Akte oder dem Ermittlungsbericht abgleicht. Allerdings kann das nicht der einzige Grund für die erhebliche Abweichung sein, zumal der „bloße Abgleich mit der Aktenlage" nicht ausreicht. Es liegt daher nahe, dass einige Richter angaben oder zumindest meinten, Formalgeständnisse korrekt zu überprüfen, obwohl dies nicht der Fall ist.

Soweit die Richter ein Formalgeständnis überprüfen, stellt sich die Frage, ob sie dabei ebenso vorgehen wie bei einem ausführlichen Geständnis.

Tabelle F.103

Wie überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)						
	Amtsgericht		**Landgericht**		**Gesamt**	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ich überprüfe es anders als ein ausführliches Geständnis	22	27,5%	12	26,1%	34	27,0%
ich überprüfe es ähnlich wie ein ausführliches Geständnis	58	72,5%	34	73,9%	92	73,0%
Gesamt	80	100,0%	46	100,0%	126	100,0%

AG: N = 128 n = 80 F = 48; LG: N = 129 n = 46 F = 83

Tabelle F.104

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		**Fachanwälte**	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
das Gericht überprüft es anders als ein ausführliches Geständnis	26	30,6%	17	17,2%
das Gericht überprüft es ähnlich wie ein ausführliches Geständnis	59	69,4%	78	78,8%
weiß nicht	0	0,0%	4	4,0%
Gesamt	85	100,0%	99	100,0%

StA: N = 132 n = 85 F = 47; FA: N = 140 n = 99 F = 41

27% der Richter gaben an, dass das Formalgeständnis anders geprüft wird als das ausführliche Geständnis. 30,6% der Staatsanwälte sahen dies ebenso, aber nur 17,2% der Fachanwälte.

Diese Interviewpartner wurden im Anschluss gefragt, worin die von ihnen vorgenommenen oder beobachteten Unterschiede bestehen. Dazu wurden ihnen mehrere Antwortkategorien vorgegeben und sie gebeten zu sagen, wie häufig sie bzw. die Richter das Geständnis auf die jeweilige Art überprüft haben.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.105

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)		Richter					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	27	3	0	0	3	1
	%	79,4%	8,8%	0,0%	0,0%	8,8%	2,9%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	19	5	3	1	5	1
	%	55,9%	14,7%	8,8%	2,9%	14,7%	2,9%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	11	14	4	4	0	1
	%	32,4%	41,2%	11,8%	11,8%	0,0%	2,9%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	6	14	7	6	0	1
	%	17,6%	41,2%	20,6%	17,6%	0,0%	2,9%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	8	3	14	7	1
	%	2,9%	23,5%	8,8%	41,2%	20,6%	2,9%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	7	7	9	8	1
	%	5,9%	20,6%	20,6%	26,5%	23,5%	2,9%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	13	10	1	4	5	1
	%	38,2%	29,4%	2,9%	11,8%	14,7%	2,9%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	5	4	8	15	1
	%	2,9%	14,7%	11,8%	23,5%	44,1%	2,9%
durch Vorhalt aus der Akte	n	7	17	1	4	4	1
	%	20,6%	50,0%	2,9%	11,8%	11,8%	2,9%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	6	8	11	8	1
	%	0,0%	17,6%	23,5%	32,4%	23,5%	2,9%

R: N = 257

Tabelle F.106

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie / überprüft das Gericht das Formalgeständnis? Überprüfen Sie / das Gericht das Formalgeständnis … (Mittelwerte)	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
durch den Abgleich mit der Akte	1,45	1,18	2,04	1,31	1,93	,59
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	2,03	1,49	2,35	1,13	2,44	1,31
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	2,03	,98	2,19	1,13	2,50	,73
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	2,39	1,00	2,54	1,03	3,31	,79
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	3,55	1,18	3,27	1,15	3,37	,96
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	3,42	1,25	3,42	1,27	3,44	1,09
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	2,33	1,49	2,54	1,21	2,69	,95
durch vollständige Beweiserhebung	3,94	1,22	4,08	1,20	4,50	,63
durch Vorhalt aus der Akte	2,42	1,30	2,35	,94	2,81	,91
durch die Vernehmung von Sachverständigen	3,64	1,06	3,23	1,21	3,75	1,00

Skala (1) „immer" bis (5) „nie"; N = 529

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dabei zeigt sich, dass das Geständnis „häufig" bis „immer" durch einen Abgleich mit der Akte überprüft wird (Mittelwerte R: 1,45; StA: 2,04; FA: 1,93).[178] Auch die ausführlichen Rückfragen an den Angeklagten (Mittelwerte R: 2,03; StA: 2,35; FA: 2,44) sowie die Befragung des ermittlungsführenden Beamten (Mittelwerte R: 2,03; StA: 2,19; FA: 2,50) werden häufig genutzt, um ein Formalgeständnis zu überprüfen.

Der Unterschied zur Überprüfung des ausführlichen Geständnisses liegt darin, dass zwar die Reihung der bevorzugten Mittel dieselbe ist, aber die Werte bei „immer" und „häufig" höher sind. Formalgeständnisse werden also häufiger und intensiver geprüft als ausführliche Geständnisse. Dies gilt aber nur für höchstens ein Viertel der Richter; alle anderen behandeln das Formalgeständnis wie ein ausführliches Geständnis.

e) Strafmildernde Wirkung des Geständnisses

Bei der Würdigung und Gewichtung des Geständnisses ist das Gericht an die „allgemeinen Strafzumessungserwägungen" gebunden (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO). Maßgeblich sind daher immer die Verhältnisse des Einzelfalls, weshalb sich nach Ansicht des BGH „eine mathematische Betrachtung, etwa der angemessene Strafrabatt dürfe in der Regel nicht mehr als 20% bis 30% betragen", verbietet.[179] Trotzdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es in der Praxis typische Strafmaßrabatte gibt.[180]

Tabelle F.107

Nehmen Sie bitte an, der Angeklagte hat absprachegemäß gestanden. Wie viel milder ist die Strafe dann typischerweise (bei Ihnen) gewesen ... im Vergleich zu der Strafe, die wahrscheinlich ohne eine Absprache verhängt worden wäre?

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine Milderung	8	3,1%	0	0,0%	1	0,7%
weniger als 1/5	10	3,9%	10	7,6%	5	3,6%
1/5	53	20,6%	21	15,9%	17	12,1%
1/4	90	35,0%	52	39,4%	37	26,4%
1/3	55	21,4%	36	27,3%	52	37,1%
1/2	2	0,8%	0	0,0%	3	2,1%
mehr als 1/2	1	0,4%	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	38	14,8%	13	9,8%	25	17,9%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0; StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

178 Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.212 ff.
179 BGH, NStZ 2011, 592 (594 Rn. 17).
180 *Altenhain/Dietmeier/May,* Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013, S. 116.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die meisten Nennungen entfielen bei allen drei Berufsgruppen auf Strafmilderungen von ⅕ bis ⅓. Die Richter und Staatsanwälte sehen zumeist eine Strafmilderung von ¼ als typisch an, die Fachanwälte von ⅓. Die Einschätzung der Richter, dass eine Milderung um ⅕ ebenso typisch sei wie um ⅓, teilen Staats- und Fachanwälte nicht. Im Durchschnitt fällt nach Ansicht aller drei Berufsgruppen die Strafe nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um ¼ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung.[181]

Sodann wurde nach dem Grund für den Strafrabatt gefragt:

Tabelle F.108

Und was ist für Sie der Grund für die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses bei einer Absprache? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme	96	95,0%	27,9%	100	90,9%	28,3%	196	92,9%	28,1%
die verminderte Schuld des Angeklagten aufgrund seiner Reue bzw. Einsicht	84	83,2%	24,4%	94	85,5%	26,6%	178	84,4%	25,5%
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	96	95,0%	27,9%	93	84,5%	26,3%	189	89,6%	27,1%
der Rechtsfriede	68	67,3%	19,8%	66	60,0%	18,7%	134	63,5%	19,2%
Gesamt	101	340,6%	100,0%	110	320,9%	100,0%	211	330,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die Richter nannten die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme als häufigsten Grund (R: 92,9%) für die strafmildernde Wirkung des Geständnisses. Erst danach folgten der Opferschutz (R: 89,6%) und die verminderte Schuld des Angeklagten auf Grund seiner Einsicht und Reue (R: 84,4%).[182] Es fällt auf, dass der prozessöko-

181 Die Berechnung des approximierten mittleren Strafnachlasses ergibt (bei Zugrundelegen eines Mittelwertes von 1/10 für „weniger als ⅕“ und von ¾ für „mehr als ½“) für die drei Berufsgruppen (jeweils ohne Einbeziehung derjenigen, die „weiß nicht“ angaben) vergleichbare Werte um ¼ bzw. 25% (R: 24,7%, StA: 24,4%, FA: 27,7%). Die Online-Befragung in Modul 4 ergab einen niedrigeren approximierten mittleren Strafnachlass von 20,8% (R: 19,1%, StA: 21,1%, StV: 22,5%). Der Unterschied kann darauf beruhen, dass dort zum einen nur nach Verständigungen (hier: Absprachen) und generell nach einer Strafmilderung nach einer Verständigung (hier: nach absprachegemäßem Geständnis) gefragt wurde und zum anderen dort ein größerer Anteil der Befragten, insbesondere der Richter, keine Angaben machen konnte; s. oben Modul 4, Abbildung E.3.

182 Dass es weniger die Einsicht und Reue des Angeklagten ist als die Abkürzung der Beweisaufnahme, zeigt sich daran, dass 28,4% der Richter erklärten, dass eine Absprache für sie von vornherein nicht in Betracht kommt, wenn auch ohne Geständnis eine eindeutige Beweislage besteht. Ginge es um die Einsicht und Reue des Angeklagten, würde ihm die

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nomische Aspekt neben dem Opferschutz zugleich einer der Hauptgründe der Richter dafür ist, überhaupt eine Absprache einzugehen.[183]

Tabelle F.109

Und was ist für Sie der Grund für die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses bei einer Absprache? (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**
die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme	115	96,6%	30,1%	105	92,1%	32,8%
die verminderte Schuld des Angeklagten aufgrund seiner Reue bzw. Einsicht	90	75,6%	23,6%	77	67,5%	24,1%
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	113	95,0%	29,6%	87	76,3%	27,2%
der Rechtsfriede	64	53,8%	16,8%	51	44,7%	15,9%
Gesamt	119	321,0%	100,0%	114	280,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, R: N = 257; StA: N = 132; FA=140

Die Antworten der Staatsanwälte entsprechen denen der Richter. Allerdings veranschlagen sie die Bedeutung der verminderten Schuld des Angeklagten geringer (75,6%). Noch geringere Relevanz kommt ihr nach Einschätzung der Fachanwälte zu (67,5%), die auch dem Opferschutz keine so hohe Bedeutung beimessen (76,3%).[184]

Da der Opferschutz nicht in allen Verfahren von großer Bedeutung ist – insbesondere nicht bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten, bei denen es am häufigsten zu Absprachen kommt[185] – ist es vor allem die von allen Berufsgruppen zumeist genannte Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Strafmilderung honoriert wird.

5. Strafmaß

a) Angemessenheit des Strafmaßes

Da für ein absprachebasiertes Geständnis üblicherweise ein Strafrabatt gewährt wird, stellt sich die Frage, ob sich die Richter und Staatsanwälte bei

Möglichkeit einer Absprache über einen Strafrabatt bei einem Geständnis möglicherweise eingeräumt.

183 S. oben Tabelle F.20.

184 Staatsanwälte geben den Opferschutz signifikant häufiger an als Fachanwälte, $\chi^2(2) = 20.07$, $p = .00004$. Alle anderen Gründe unterscheiden sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$.

185 S. oben Tabelle F.25 ff. und Tabelle F.37.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einer Absprache manchmal auf ein Strafmaß einlassen, dass ihrer Einschätzung nach zu milde bzw. niedrig ist.

Tabelle F.110

Haben Sie sich schon einmal in einer Situation befunden, in der Sie eine mögliche Strafhöhe vorgeschlagen haben, die Sie gemessen am Tatvorwurf für zu milde/zu niedrig gehalten haben? (Richter/StA)

	Richter		Staatsanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	46	17,9%	46	34,8%
nein	209	81,3%	85	64,4%
weiß nicht	2	0,8%	1	0,8%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0; StA: N = 132 n = 132 F = 0

Immerhin 17,9% der Richter gaben an, schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschlagen zu haben. Das ist angesichts dessen, dass § 257c StPO kein Abweichen von den allgemeinen Regeln des Strafzumessungsrechts erlaubt, bemerkenswert. Ebenso beachtlich ist, dass 34,8% der Staatsanwälte erklärten, sich schon einmal auf ein zu niedriges Strafmaß geeinigt zu haben. Selbst wenn man unterstellt, dass Vertreter der Anklagebehörde das angemessene Strafmaß tendenziell höher veranschlagen, bestätigt dies doch zumindest die Angaben der Richter.

Die gegenteilige Erfahrung haben die Fachanwälte gemacht, denen die entgegengesetzte Frage vorgelegt wurde.

Tabelle F.111

Haben Sie sich schon einmal in einer Situation befunden, bei der Sie sich bei einer Absprache auf eine mögliche Strafhöhe eingelassen haben, die Sie gemessen am Tatvorwurf für zu hoch gehalten haben? (FA)

	Fachanwälte	
	n	**Prozent**
ja	54	38,6%
nein	86	61,4%
Gesamt	140	100,0%

FA: N = 140 n = 140 F = 0

38,6% der Fachanwälte bejahten, dass sie sich schon einmal auf eine ihrer Ansicht nach zu hohe Strafe eingelassen haben.[186] Staatsanwälte und Fachanwälte haben also in ungefähr demselben Maß den Eindruck, Absprachen gegen „ihre" Interessen getroffen zu haben.

186 Dass 38,6% der Fachanwälte über solche Fälle berichten, steht nicht in Widerspruch dazu, dass nach Einschätzung von 88,5% der Fachanwälte die Strafe nach einer Absprache eher milder ist als nach streitiger Verhandlung (s. unten Tabelle F.116).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:04
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Anschluss wurden diejenigen, die einer Absprache schon einmal zugestimmt haben, obwohl das Strafmaß nicht ihren Vorstellungen entsprach, zu ihren Gründen für die Zustimmung befragt.

Tabelle F.112

Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu mild empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	24	92,3%	26,4%	15	75,0%	27,8%	39	84,8%	26,9%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	21	80,8%	23,1%	13	65,0%	24,1%	34	73,9%	23,4%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	19	73,1%	20,9%	12	60,0%	22,2%	31	67,4%	21,4%
schwierige Sach- und Rechtslage	19	73,1%	20,9%	7	35,0%	13,0%	26	56,5%	17,9%
drohende Konfliktverteidigung	6	23,1%	6,6%	4	20,0%	7,4%	10	21,7%	6,9%
sonstige	2	7,7%	2,2%	3	15,0%	5,6%	5	10,9%	3,4%
Gesamt	26	350,0%	100,0%	20	270,0%	100,0%	46	315,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Der am häufigsten genannte Grund für eine zu milde Strafe ist der Opferschutz (R: 84,8%), gefolgt von der Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme (R: 73,9%) und der Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen (R: 67,4%).[187]

Es sind also die gleichen Gründe, welche die Richter in erster Linie für die strafmildernde Wirkung des Geständnisses[188] und für ihre Bereitschaft zu einer Absprache[189] nennen, die sie auch zur Vereinbarung und Verhängung einer zu milden Strafe veranlassen. Auch wenn hier der Opferschutz (dort R: 89,6%) vor der Entbehrlichkeit der Beweisaufnahme (dort R: 92,9%) rangiert, zeigt dies doch, wie weit manche Richter gehen, um eine Abkürzung oder Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen. Das gilt vor allem für Richter am Amtsgericht, deren Werte im Vergleich zu denen der Richter am Landgerichte jeweils deutlich höher liegen, insbesondere auch der Wert für den weiteren Grund einer schwierigen Sach- und Rechtslage (AG: 73,1%, LG: 35,0%).

187 Drei Richter gaben zudem unter „sonstige" an, dass die Forderung einer niedrigeren Strafe durch den StA der Grund hierfür war.

188 S. oben Tabelle F.108.

189 S. oben Tabelle F.20.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Für die Staatsanwälte sind alle genannten Gründe ungefähr gleich relevant:

Tabelle F.113

Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu niedrig empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (StA)

			Staatsanwälte
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	36	78,3%	25,0%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	36	78,3%	25,0%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	33	71,7%	22,9%
schwierige Sach- und Rechtslage	35	76,1%	24,3%
Sonstige	4	8,7%	2,8%
Gesamt	46	313,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132

Hingegen stufen die Fachanwälte diese Gründe, insbesondere den Opferschutz (13%), vergleichsweise gering ein. Noch am höchsten veranschlagen sie die Abkürzung der Beweisaufnahme (50%).

Tabelle F.114

Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu hoch empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (FA)

		Fachanwälte	
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	7	13,0%	3,4%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	27	50,0%	13,0%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	17	31,5%	8,2%
schwierige Sach- und Rechtslage	16	29,6%	7,7%
bei streitiger Verhandlung wäre eine noch höhere Strafe zu befürchten gewesen	49	90,7%	23,7%
kein Vertrauen in die höhere Instanz	36	66,7%	17,4%
fühlte mich vom Vorsitzenden dazu genötigt	9	16,7%	4,3%
der Angeklagte wollte das	43	79,6%	20,8%
Sonstige	3	5,6%	1,4%
Gesamt	54	383,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, FA: N = 140

Für die Fachanwälte sind es vor allem die Befürchtung, dass es ohne die Absprache zu einer noch höheren Strafe kommen wird (90,7%), und die Einschätzung, dass den Angeklagten auch in der nächsten Instanz kein besseres Ergebnis erwartet (66,7%), die sie dazu veranlassen, einer von ihnen als zu hoch empfundenen Strafe zuzustimmen. 79,6% gaben zudem an, dass sie so verfuhren, weil ihr Mandant das so wollte. Es kann allerdings sein, dass sich darin nur die beiden vorgenannten Gründe widerspiegeln, weil der Verteidiger regelmäßig seinen Mandanten vor der Zustimmung zu einer

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Absprache beraten und dabei seine Einschätzung des Verfahrensverlaufs bei einer Ablehnung der Absprache darlegen wird.

An den Antworten der Richter und Staatsanwälte einerseits und der Fachanwälte andererseits zeigt sich das Dilemma eines „Vertrags", bei dessen Abschluss jede Seite angesichts der befürchteten Folgen beim ungewissen Fortgang der streitigen Hauptverhandlung versucht, das aus ihrer Sicht schlimmere Übel – für Richter und Staatsanwälte der Arbeits- und Zeitaufwand, für Verteidiger und Angeklagte die noch höhere Strafe – zu vermeiden, indem sie stattdessen eine zu milde oder zu hohe Strafe akzeptiert und das Schuldprinzip hintanstellt. Ebenso wie mancher Richter dabei unter dem Eindruck einer ansonsten drohenden Konfliktverteidigung handelt (R: 21,7%), fühlen sich umgekehrt einige Fachanwälte (16,7%) vom Vorsitzenden genötigt.

b) Akzeptanz des absprachebasierten Urteils bei den Angeklagten

Da eine Absprache nur mit der Zustimmung des Angeklagten zustande kommt (vgl. § 257c Abs. 3 S. 4 StPO), liegt die Vermutung nahe, dass ein auf ihr beruhendes Urteil vom Angeklagten eher akzeptiert wird als ein Urteil nach streitiger Verhandlung. Hierzu wurden die Fachanwälte befragt.

Tabelle F.115

Akzeptieren Ihre Mandanten – Ihrer Einschätzung nach – Urteile, die auf einer Absprache beruhen, generell eher als solche Urteile, die nach streitiger Verhandlung ergehen? (FA)		
	Fachanwälte	
	n	**Prozent**
Ja	87	62,1%
Nein	46	32,9%
weiß nicht	7	5,0%
Gesamt	140	100,0%

FA: N = 140 n = 140 F = 0

62,1% der Fachanwälte bejahten, dass ein absprachebasiertes Urteil von ihren Mandanten besser aufgenommen wird als ein streitiges.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.116

Und woran liegt das Ihrer Meinung nach? (FA)			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
das Urteil ist in der Regel milder als nach einer streitigen Verhandlung	77	88,5%	35,8%
der Angeklagte fühlt sich vom Gericht als Person ernster genommen	44	50,6%	20,5%
der Angeklagte kann den Prozessablauf eher nachvollziehen	52	59,8%	24,2%
der Angeklagte erkennt nach seinem Geständnis seine Schuld eher an	34	39,1%	15,8%
Sonstige	8	9,2%	3,7%
Gesamt	87	247,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

Erwartungsgemäß wird ein milderes Urteil vom Angeklagten eher akzeptiert (88,5%). Nur 39,1% der Fachanwälte meinten, dass der Angeklagte seine Schuld eher anerkennt. Das ist bemerkenswert, weil 84,4% der Richter erklärten, das Geständnis – sei es ausführlich oder formal, vom Angeklagten oder Verteidiger erklärt – aufgrund der Reue bzw. Einsicht des Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen.[190]

c) Mitteilung der Strafmaßvorstellung des Gerichts

Wenn sich das Gericht zum Strafmaß äußert, dann darf es kein genaues Strafmaß (sog. Punktstrafe) nennen, sondern muss eine Ober- und Untergrenze angeben (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO).

Tabelle F.117

Wenn Sie dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger Ihre Strafmaßvorstellung genannt haben, in welcher Form haben Sie dies schon einmal gemacht? In Form... (Richter)									
	Amtsgericht			**Landgericht**			**Gesamt**		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**
eines Strafrahmens	118	92,2%	57,3%	125	96,9%	74,0%	243	94,6%	64,8%
nur einer Strafobergrenze	56	43,8%	27,2%	33	25,6%	19,5%	89	34,6%	23,7%
eines bestimmten Strafmaßes	27	21,1%	13,1%	9	7,0%	5,3%	36	14,0%	9,6%
Sonstige	5	3,9%	2,4%	2	1,6%	1,2%	7	2,7%	1,9%
Gesamt	128	160,9%	100,0%	129	131,0%	100,0%	257	145,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

14% der Richter gaben an, schon einmal eine Punktstrafe genannt, und 34,6%, nur eine Strafobergrenze mitgeteilt zu haben. Beides geschah am

190 S. oben Tabelle F.108.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Amtsgericht öfter als am Landgericht (AG: 21,2% bzw. 43,8%, LG: 7% bzw. 25,6%).[191]

Tabelle F.118

Wenn das Gericht dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger seine Strafmaßvorstellung genannt hat, in welcher Form hat es dies schon einmal gemacht? In Form... (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**
eines Strafrahmens	129	97,7%	56,6%	129	92,1%	43,1%
nur einer Strafobergrenze	68	51,5%	29,8%	100	71,4%	33,4%
eines bestimmten Strafmaßes	31	23,5%	13,6%	70	50,0%	23,4%
Gesamt	132	172,7%	100,0%	140	213,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die beiden anderen Berufsgruppen bestätigen die Antworten der Richter insoweit, als Punktstrafen seltener genannt werden als Strafobergrenzen.[192] Allerdings sind die Werte deutlich höher: Die Nennung einer Punktstrafe haben schon 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte erlebt, die einer Strafobergrenze 51,5% und 71,4%.[193]

Von Interesse ist nun, wie sich bei der Nennung eines Strafrahmens oder einer Strafobergrenze im Vergleich dazu das im Urteil verhängte Strafmaß verhält.

Tabelle F.119

Hat dann überhaupt schon einmal die später im Urteil verhängte Strafe mit der Strafuntergrenze bzw. mit der Strafobergrenze des genannten Strafrahmens übereingestimmt, ... oder lag sie zwischen diesen beiden Grenzen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**	**Anzahl**	**Prozent**	**Prozent (1)**
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	81	66,4%	28,8%	92	73,0%	32,2%	173	69,8%	30,5%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	86	70,5%	30,6%	70	55,6%	24,5%	156	62,9%	27,5%
die Strafe lag zwischen Straf- unter- und Strafobergrenze	114	93,4%	40,6%	124	98,4%	43,4%	238	96,0%	42,0%
Gesamt	122	230,3%	100,0%	126	227,0%	100,0%	248	228,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht für „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt", $\chi^2(1) = 0.88$, $p = .348$, „hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt", $\chi^2(1) = 6.65$, $p = .010$, und für „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt", $\chi^2(1) = 1.61$, $p = .204$.

191 Unter „sonstige" erklärten zwei Richter, nur eine Strafmaßuntergrenze genannt zu haben, und drei, dass das Gericht kein Strafmaß nenne, sondern allenfalls die StA.

192 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für die Nennung der Strafmaßvorstellung in Form „eines Strafrahmens", $\chi^2(2) = 4.25$, $p = .120$.

193 Die Richter nannten „nur einer Obergrenze", $\chi^2(2) = 49.73$, $p < .00001$, und „bestimmtes Strafmaß", $\chi^2(2) = 61.71$, $p < .00001$, signifikant seltener als die Fach- und Staatsanwälte.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Fast alle Richter (96%) haben schon eine Strafe ausgesprochen, die zwischen der zuvor genannten Strafober- und -untergrenze lag. Bei den meisten Richtern stimmte die Strafe aber auch schon einmal mit der zuvor genannten Strafober- (AG: 70,5%, LG: 55,6%) oder -untergrenze (AG: 66,4%, LG: 73%) überein.[194]

Tabelle F.120

Hat dann überhaupt schon einmal die später im Urteil verhängte Strafe mit der Strafuntergrenze bzw. mit der Strafobergrenze des genannten Strafrahmens übereingestimmt, ... oder lag sie zwischen diesen beiden Grenzen? (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	96	73,8%	32,2%	100	73,5%	30,7%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	76	58,5%	25,5%	93	68,4%	28,5%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	126	96,9%	42,3%	133	97,8%	40,8%
Gesamt	130	229,2%	100,0%	136	239,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte bestätigen diese Aussagen.[195]

Tabelle F.121

Und was davon ist bei Ihnen typisch gewesen? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	13	10,7%	15	11,7%	28	11,2%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	15	12,3%	11	8,6%	26	10,4%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	88	72,1%	84	65,6%	172	68,8%
weiß nicht	6	4,9%	18	14,1%	24	9,6%
Gesamt	122	100,0%	128	100,0%	250	100,0%

AG: N = 128 n = 122 F = 6; LG: N = 129 n = 128 F = 1

Zwar bezeichneten 68,8% der Richter es als typisch, dass die verhängte Strafe zwischen der zuvor genannten Strafober- und -untergrenze liegt. Aber 21,6% erklärten, dass sie typischerweise der zugesagten Strafober- oder -untergrenze entspricht.

194 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 5 von 34 Verfahren mit einer Absprache eine Punktstrafe vereinbart wurde und in fünf weiteren nur eine Strafobergrenze, die dann auch ausgeurteilt wurde; s. oben Modul 3, D. II.2.f).

195 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für „hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt", $\chi^2(2) = 0.87$, $p = .649$, „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt", $\chi^2(2) = 2.53$, $p = .282$, und für „die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze" $\chi^2(2) = 0.38$, $p = .827$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.122

Und was davon ist typisch gewesen? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	23	17,7%	17	12,4%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	12	9,2%	21	15,3%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	89	68,5%	91	66,4%
weiß nicht	6	4,6%	8	5,8%
Gesamt	130	100,0%	137	100,0%

StA: N = 132 n = 130 F = 2; FA: N = 140 n = 137 F = 3

Diese Wahrnehmung haben im Wesentlichen auch die Staats- und Fachanwälte (68,5% bzw. 66,4%), von denen allerdings 26,9% bzw. 27,7% aussagen, dass das verhängte Strafmaß typischerweise der Ober- oder Untergrenze entspricht.[196]

Insgesamt ergibt sich, dass 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt haben. Noch höher liegen die Zahlen zur Nennung lediglich einer Strafobergrenze (R: 34,6%, StA: 51,5%, FA: 71,4%). Aber auch dann, wenn wie zumeist ein Strafrahmen genannt wird, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters (21,6%) und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts (StA: 26,9%, FA: 27,7%) typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.[197]

d) Sanktionsschere

Als Sanktionsschere wird der Fall bezeichnet, dass dem Angeklagten neben dem (ungefähr) zu erwartenden Strafmaß für den Fall einer Absprache ein zweites (alternatives) Strafmaß für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt wird. Dadurch darf kein die Selbstbelastungsfreiheit beeinträchtigender Druck auf den Angeklagten ausgeübt werden. Unzulässig ist daher eine „vor dem Gebot schuldangemessenen Strafens nicht zu rechtfertigende Spannweite zwischen der zugesagten Strafobergrenze für den Fall einer Verständigung auf der einen Seite und der für den Fall einer Verurteilung in einer nach herkömmlicher Verfahrensweise geführten Hauptverhandlung im Raum stehenden Straferwartung auf der anderen Seite".[198]

196 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(8) = 10.83, p = .212$.

197 Vergleichbare Ergebnisse bei Modul 4, Abbildung E.4.

198 BVerfGE 133, 168 (240 Rn. 130).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zunächst wurden die Richter gefragt, wie häufig sie die beiden Strafen gegenüberstellen.

Tabelle F.123

Wie häufig haben Sie dem Angeklagten oder seinem Verteidiger neben der Strafobergrenze bzw. dem bestimmten Strafmaß für den Fall einer Kooperation eine zweite Strafe für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	1	0,8%	4	3,1%	5	1,9%
Häufig	10	7,8%	5	3,9%	15	5,8%
Teilweise	18	14,1%	9	7,0%	27	10,5%
Selten	21	16,4%	19	14,7%	40	15,6%
Nie	78	60,9%	92	71,3%	170	66,1%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 7.72$, $p = .103$.

39,1% der Richter am Amtsgericht und 28,7% der Richter am Landgericht haben die die Sanktionsschere schon einmal geöffnet.[199] 7,8% der befragten Richter gaben an, dies „häufig" oder „sehr häufig" zu tun.

Tabelle F.124

Wie häufig hat das Gericht dem Angeklagten oder dem Verteidiger/Ihnen neben der Strafobergrenze bzw. dem bestimmten Strafmaß für den Fall einer Kooperation eine zweite Strafe für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	2	1,5%	6	4,3%
Häufig	10	7,6%	27	19,3%
Teilweise	19	14,4%	39	27,9%
Selten	38	28,8%	38	27,1%
Nie	63	47,7%	30	21,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Die Antworten der Staats- und Fachanwälte fallen deutlich anders aus. So haben 52,3% der Staatsanwälte und 78,6% der Fachanwälte schon einmal erlebt, dass der Richter dem Angeklagten beide Strafmaße nannte. Laut 9,1% der Staatsanwälte und 23,6% der Fachanwälte ist die Sanktionsschere sogar „häufig" oder „sehr häufig".[200]

199 Entsprechende Werte bei Modul 4, Abbildung E.2. Es ist auch deshalb erklärlich, dass bei der Aktenauswertung in keinem der 34 Verfahren mit einer Absprache festgestellt werden konnte, dass die Sanktionsschere genannt worden war; s. oben Modul 3, Tabelle D.24.

200 Die Fachanwälte geben die Sanktionsschere signifikant häufiger an als die Richter, $\chi^2(8) = 83.44$, $p < .00001$. Einen deutlichen Unterschied verzeichnet auch Modul 4, Abbildung E.2.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Folgenden wurde gefragt, wie weit die Sanktionsschere geöffnet wird, d.h. wie groß die Differenz zwischen den beiden genannten Strafmaßen ist. Entspricht sie dem üblichen Strafrabatt für ein Geständnis oder geht sie darüber hinaus? Im zweiten Fall liegt die Vermutung nahe, dass auf den Angeklagten unzulässiger Druck ausgeübt wird.

Tabelle F.125

Wie groß ist der Strafmaßunterschied im Durchschnitt gewesen, wenn Sie/das Gericht dem Angeklagten Alternativen im Strafmaß genannt haben/hat?

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	N	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
weniger als 1/5	2	2,3%	1	1,4%	1	0,9%
1/5	10	11,5%	3	4,3%	10	9,1%
1/4	37	42,5%	26	37,7%	19	17,3%
1/3	24	27,6%	29	42,0%	51	46,4%
1/2	3	3,4%	1	1,4%	12	10,9%
mehr als 1/2	0	0,0%	0	0,0%	2	1,8%
weiß nicht	11	12,6%	9	13,0%	15	13,6%
Gesamt	87	100,0%	69	100,0%	110	100,0%

R: N = 257 n = 87 F = 170; StA: N = 132 n = 69 F = 63; FA: N = 140 n = 110 F = 30. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(8) = 28.60$, $p = .0004$ (Antwortkategorien „weniger als 1/5" und „1/5", sowie „1/2" und „mehr als 1/2" zusammengefasst).

Es zeigt sich eine Parallele zwischen der Sanktionsschere und dem von den Richtern für ein Geständnis gewährten Strafrabatt.[201] Die meisten Richter (42,5%) gaben an, dass die durchschnittliche Differenz ¼ beträgt, was auch die meisten Richter (35%) als typische Milderung beim Geständnis bezeichneten. An zweiter und dritter Stelle folgen Differenzen von ⅓ (27,6%, Geständnis: 21,4%) und ⅕ (11,5%; Geständnis: 20,6%). Zugleich zeichnet sich aber eine Tendenz zu größeren Differenzen ab: ¼ und ⅓ wurden hier häufiger genannt, ⅕ hingegen seltener.

Noch deutlicher tritt dies in den Antworten der Staats- und Fachanwälte hervor, die am häufigsten eine Differenz von ⅓ nannten (StA: 42%, FA: 46,4%). Ein Unterschied von ¼ ist nur für 37,7% der Staatsanwälte und sogar nur 17,3% der Fachanwälte üblich. Die übereinstimmenden Angaben von Staats- und Fachanwälten sprechen sehr dafür, dass die Differenz zwischen den Strafmaßen einer Sanktionsschere oft höher ist als die typische Strafmilderung für ein Geständnis.

Das ist mit Blick auf die Selbstbelastungsfreiheit höchst bedenklich, zumal die Sanktionsschere nach Erfahrung der Richter unabhängig davon, wie weit sie geöffnet wird, meist zu einer Änderung im Verhalten des Angeklagten führt:

201 S. oben Tabelle F.107.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.126

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (Richter)	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	17	36,2%	14,5%	13	35,1%	15,9%	30	35,7%	15,1%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	43	91,5%	36,8%	30	81,1%	36,6%	73	86,9%	36,7%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	44	93,6%	37,6%	32	86,5%	39,0%	76	90,5%	38,2%
Konfliktverteidigung	13	27,7%	11,1%	7	18,9%	8,5%	20	23,8%	10,1%
Gesamt	47	248,9%	100,0%	37	221,6%	100,0%	84	236,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

86,9% bzw. 90,5% der Richter berichteten, dass der Angeklagte nach der Öffnung der Sanktionsschere ein Schuldeingeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte.[202] Das entspricht auch der Erfahrung der Staats- und Fachanwälte:

Tabelle F.127

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (StA)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	21	31,8%	12,8%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	55	83,3%	33,5%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	59	89,4%	36,0%
Konfliktverteidigung	29	43,9%	17,7%
Gesamt	66	248,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

202 Viele Richter sehen die Sanktionsschere kritisch. Von denen, die sie nach eigenem Bekunden nie öffnen (AG: 78, LG: 92; s. oben Tabelle F.123) erklärten 87 (AG: 43, LG: 44), sie sähen darin einen Verstoß gegen § 136a StPO. Es überwiegt aber eine pragmatische Sichtweise: 135 sagten (zugleich), man wisse nicht, was im Verlauf der Verhandlung noch passieren werde (AG: 62, LG: 73), und 27 bekundeten, das Öffnen der Sanktionsschere der Staatsanwaltschaft zu überlassen (AG: 12, LG: 15). Unter den 28 Richtern, die unter „sonstige" Angaben machten, wiesen zwei auf das Urteil des BVerfG hin.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.128

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (FA)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	24	21,8%	8,5%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	86	78,2%	30,6%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	93	84,5%	33,1%
Konfliktverteidigung	73	66,4%	26,0%
sonstige	5	4,5%	1,8%
Gesamt	110	255,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

81,8% der Fachanwälten bekundeten zudem, schon einmal erlebt zu haben, dass das durch die Sanktionsschere ausgelöste Geständnis falsch gewesen sei.[203] [204]

6. Belehrungspflichten

a) Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO

Das Gericht muss den Angeklagten darüber belehren, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen es von dem in der Absprache in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen darf (§ 257c Abs. 5 StPO). Zunächst wurde ermittelt, ob diese Belehrung immer erfolgt.

Tabelle F.129

Wenn Sie selbst einen Vorschlag für eine Absprache gemacht oder einem solchen Vorschlag zugestimmt haben, wie häufig belehren Sie dann den Angeklagten darüber, dass sich das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder von einer Absprache lösen kann? (Richter)	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	98	76,6%	120	93,0%	218	84,8%
häufig	5	3,9%	4	3,1%	9	3,5%
teilweise	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
selten	13	10,2%	1	0,8%	14	5,4%
nie	7	5,5%	1	0,8%	8	3,1%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,6%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

203 S. oben Tabelle F.93.

204 Die Fachanwälte nannten „Konfliktverteidigung" signifikant häufiger als die Richter, $\chi^2(2) = 37.37, p < .00001$. Alle anderen Wirkungen unterscheiden sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, „gar keine Wirkung", $\chi^2(2) = 4.08, p = .130$, „Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten", $\chi^2(2) = 1.05, p = .593$, „Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung", $\chi^2(2) = 0.32, p = .854$, und „sonstige", $\chi^2(2) = 0.21, p = .901$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

93% der Richter am Landgericht, aber nur 76,6% der Richter am Amtsgericht belehren den Angeklagten eigenen Angaben zufolge „immer" nach § 257c Abs. 5 StPO. 15,6% der Richter am Amtsgericht gaben an, dies „selten" oder „nie" zu tun.

Tabelle F.130

Wenn das Gericht einen Vorschlag für eine Absprache gemacht oder einem solchen Vorschlag zugestimmt hat, wie häufig belehrt das Gericht dann den Angeklagten darüber, dass es sich unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder von einer Absprache lösen kann? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	104	78,8%	88	62,9%
häufig	16	12,1%	25	17,9%
teilweise	6	4,5%	16	11,4%
selten	6	4,5%	7	5,0%
nie	0	0,0%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Von den Staatsanwälten gaben 78,8% an, dass die Belehrung „immer" erfolge; bei den Fachanwälten sind es nur 62,9%.

Weitergehend wurde danach gefragt, zu welchem Zeitpunkt die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt. Aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und seiner Selbstbelastungsfreiheit folgt, dass das Gericht ihn vor Erteilung seiner Zustimmung (und damit auch vor Ablegung des Geständnisses) belehren muss.[205]

Tabelle F.131

Wann belehren Sie den Angeklagten über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung von dem in Aussicht gestellten Ergebnis? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	30	24,8%	41	32,5%	71	28,7%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	59	48,8%	73	57,9%	132	53,4%
nach der Zustimmung des Angeklagten	22	18,2%	10	7,9%	32	13,0%
nach dem Geständnis	4	3,3%	0	0,0%	4	1,6%
später, und zwar:	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
weiß nicht	3	2,5%	2	1,6%	5	2,0%
Gesamt	121	100,0%	126	100,0%	247	100,0%

AG: N = 128 n = 121 F = 7; LG: N = 129 n = 126 F = 3

205 BVerfGE 133, 168 (237 Rn. 125); NJW 2014, 3506 (3507 Rn. 14); BGH, NStZ 2015, 358 (359); 2019, 169.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Am häufigsten erfolgt die Belehrung vor der Zustimmung des Angeklagten (53,4%) oder schon bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten (28,7%). 15,8% der Richter belehren den Angeklagten hingegen erst nach seiner Zustimmung oder noch später. Am Amtsgericht verfährt fast jeder vierte Richter so (24%).

Tabelle F.132

Wann wird der Angeklagte vom Gericht über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung von dem in Aussicht gestellten Ergebnis belehrt? (StA)

		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	n	42	20	13	17	36	4
	Prozent	31,8%	15,2%	9,8%	12,9%	27,3%	3,0%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	n	60	27	10	8	23	4
	Prozent	45,5%	20,5%	7,6%	6,1%	17,4%	3,0%
nach der Zustimmung des Angeklagten	n	14	18	9	19	66	6
	Prozent	10,6%	13,6%	6,8%	14,4%	50,0%	4,5%
nach dem Geständnis	n	3	9	6	16	91	7
	Prozent	2,3%	6,8%	4,5%	12,1%	68,9%	5,3%

StA: N = 132

Die Angaben der Staatsanwälte[206] weichen hiervon ab: Nach Einschätzung von 24,2% erfolgt die Belehrung „immer" oder „häufig" erst nach der Zustimmung des Angeklagten; laut 9,1% sogar erst nach dem Geständnis.

Tabelle F.133

Wann wird der Angeklagte vom Gericht über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung von dem in Aussicht gestellten Ergebnis belehrt? (FA)

		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	n	26	33	21	19	35	2
	Prozent	19,1%	24,3%	15,4%	14,0%	25,7%	1,5%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	n	48	44	15	6	22	1
	Prozent	35,3%	32,4%	11,0%	4,4%	16,2%	0,7%
nach der Zustimmung des Angeklagten	n	11	12	11	22	78	2
	Prozent	8,1%	8,8%	8,1%	16,2%	57,4%	1,5%
nach dem Geständnis	n	3	8	7	24	92	2
	Prozent	2,2%	5,9%	5,1%	17,6%	67,6%	1,5%

FA: N = 140

16,9% der Fachanwälte teilen die Einschätzung, dass die Gerichte „immer" oder „häufig" erst nach der Zustimmung des Angeklagten belehren; 8,1%

206 Analog zur Frage der Richter hatten sowohl Staats- als auch Fachanwälte die Antwortkategorie „später, und zwar:". Da zu diesen Antwortmöglichkeiten keine Angaben gemacht wurden, wurde auf die Darstellung dieser verzichtet.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sagen sogar, dies geschehe „immer" oder „häufig" erst nach dem Geständnis.[207]

Anschließend wurde gefragt, wie häufig die Belehrung protokolliert wird.

Tabelle F.134

Wie häufig wird diese Belehrung protokolliert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	102	84,3%	123	97,6%	225	91,1%
häufig	4	3,3%	1	0,8%	5	2,0%
teilweise	7	5,8%	1	0,8%	8	3,2%
selten	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
nie	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
weiß nicht	2	1,7%	1	0,8%	3	1,2%
Gesamt	121	100,0%	126	100,0%	247	100,0%

AG: N = 128 n = 121 F = 7; LG: N = 129 n = 126 F = 3

Insgesamt 91,1% der Richter gaben an, die Belehrung immer zu protokollieren, auch hier wieder weniger Richter am Amtsgericht als am Landgericht (AG: 84,3%, LG: 97,6%).[208] 14% der Richter am Amtsgericht erklärten, dies nicht „immer" zu tun.

Tabelle F.135

Wie häufig wird diese Belehrung protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	97	73,5%	78	57,4%
häufig	16	12,1%	20	14,7%
teilweise	0	0,0%	8	5,9%
selten	1	0,8%	6	4,4%
nie	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	18	13,6%	24	17,6%
Gesamt	132	100,0%	136	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 136 F = 4

Bei den Staatsanwälten sind es nur 73,5%, die erklärten, die Protokollierung der Belehrung erfolge „immer", bei den Fachanwälten sogar nur 57,4%. Zu beachten ist allerdings, dass die Staats- und Fachanwälte eine Protokollierung nicht immer mitbekommen müssen. Allerdings mag dies den Befrag-

207 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für alle Zeitpunkte: „bei der Unterbreitung des Vorschlags (…)": $\chi^2(5) = 9.57, p = .088$, „vor der Zustimmung (…)": $\chi^2(5) = 8.45, p = .133$, „nach der Zustimmung (…)": $\chi^2(5) = 4.92, p = .426$, und für „nach dem Geständnis": $\chi^2(5) = 4.45, p = .349$.

208 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 27 von 34 Verfahren mit einer Absprache eine Protokollierung erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.21.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten durchaus bewusst gewesen sein, denn eine nicht unerhebliche Anzahl erklärte, keine Auskunft zu dieser Frage geben zu können (StA: 13,6%, FA: 17,6%).

Zum Abschluss des Fragenkomplexes zu § 257c Abs. 5 StPO wurden die Richter, die nicht immer belehren, gefragt, aus welchen Gründen sie schon einmal auf die Belehrung verzichtet haben.

Tabelle F.136

Wenn Sie auf die Belehrung verzichtet haben, aus welchem Grund haben Sie schon einmal auf die Belehrung verzichtet? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
der Angeklagte hat darauf verzichtet	4	13,3%	5,8%	0	0,0%	0,0%	4	10,3%	5,1%
der Angeklagte war anwaltlich vertreten	21	70,0%	30,4%	0	0,0%	0,0%	21	53,8%	26,6%
es gab keine Anhaltspunkte für mögliches späteres Wegfallen der Bindung	19	63,3%	27,5%	3	33,3%	30,0%	22	56,4%	27,8%
es gab keine Belehrung, weil keine Absprache nach § 257c StPO vorlag	21	70,0%	30,4%	4	44,4%	40,0%	25	64,1%	31,6%
sonstige	4	13,3%	5,8%	3	33,3%	30,0%	7	17,9%	8,9%
Gesamt	30	230,0%	100,0%	9	111,1%	100,0%	39	202,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Der am häufigsten genannte Grund für das Unterlassen der Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO liegt nahe: Es handelte sich nicht um eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO, sondern um eine informelle Absprache. 64,1% aller Richter, die schon einmal auf die Belehrung verzichtet haben, gaben dies als Grund an. Unter den Richtern am Amtsgericht, von denen 70% dies erklärten, wurde ein weiterer Grund ebenso häufig genannt: Der Angeklagte war anwaltlich vertreten. Das ist allerdings ebenso wenig ein zulässiger Grund, die Belehrung zu unterlassen, wie das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für ein späteres Wegfallen der Bindung (AG: 63,3%) und der Verzicht des Angeklagten auf eine Belehrung (AG: 13,3%).[209]

209 Drei Richter gaben zudem unabhängig von den vorgegebenen Antworten an, die Belehrung schlicht vergessen zu haben.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b) Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO

Das Gericht muss den Angeklagten nach der Verkündung eines absprachebasierten Urteils darüber belehren, dass es ihm freisteht, ein Rechtsmittel einzulegen (§ 35a S. 3 StPO).

Tabelle F.137

Belehren Sie den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung des Urteils regelmäßig darüber, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn dem Urteil eine Absprache vorausgegangen ist? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	126	98,4%	126	97,7%	252	98,1%
nein	2	1,6%	3	2,3%	5	1,9%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

Tabelle F.138

Wie häufig belehrt das Gericht den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung des Urteils darüber, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn dem Urteil eine Absprache vorausgegangen ist? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	115	87,1%	94	67,1%
häufig	13	9,8%	36	25,7%
teilweise	2	1,5%	6	4,3%
selten	1	0,8%	1	0,7%
nie	0	0,0%	2	1,4%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Nach eigenen Angaben kommen die Richter ihrer Belehrungspflicht nach (98,1%). Dies bestätigten die Staatsanwälte (97% „immer" oder „häufig"). Als fehleranfälliger schätzten die Fachanwälte die Richter ein (92,9% „immer" oder „häufig"). Insgesamt deutet dies darauf hin, dass die Richter ihrer Belehrungspflicht gem. § 35a S. 3 StPO regelmäßig nachkommen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

7. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

a) Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung

Im Folgenden geht es zunächst um die Beachtung der Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO bei vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen über eine Absprache. Dabei wird zwischen erfolglosen und erfolgreichen Gesprächen unterschieden, weil im zweiten Fall an den Umfang der Mitteilung höhere Anforderungen gestellt werden (arg. ex § 273 Abs. 1a StPO).

(1) Erfolglose Gespräche über eine Absprache

Fast alle Interviewpartner hatten bereits an Gesprächen über eine Absprache teilgenommen, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden und scheiterten (R: 84,4% [AG: 86,7%, LG: 82,2%], StA: 88,7%, FA: 95,1%). Sie wurden zunächst gefragt, wie häufig in der Hauptverhandlung mitgeteilt wurde, dass ein solches Gespräch stattgefunden hatte.

Tabelle F.139

Wie häufig teilen Sie dies in der Hauptverhandlung mit? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
immer	76	68,5%	98	92,5%	174	80,2%
häufig	11	9,9%	5	4,7%	16	7,4%
teilweise	8	7,2%	2	1,9%	10	4,6%
selten	12	10,8%	1	0,9%	13	6,0%
nie	4	3,6%	0	0,0%	4	1,8%
weiß nicht	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	111	100,0%	106	100,0%	217	100,0%

AG: N = 128 n = 111 F = 17; LG: N = 129 n = 106 F = 23

19,8% der Richter, insbesondere des Amtsgerichts (AG: 31,5%), erklärten, dass sie diese Mitteilung *nicht* „immer" gemacht haben. Allerdings erklärten auch nur 7,8% der Richter (AG: 14,4%), sich nur „selten" oder gar „nie" an ihre Mitteilungspflicht zu halten.[210]

210 Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.53, da dort bei der Frage nicht zwischen erfolglosen und erfolgreichen (s. unten Tabelle F.151) Gesprächen unterschieden und bei den Antworten keine Mittelkategorie („teilweise") angeboten wurde. Allerdings betrifft das weniger die hier wie dort angebotenen Antwortoptionen „immer" und „nie". Dazu wurden in Modul 4 jeweils deutlich schlechtere Werte erzielt (57,3% „im-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.140

Wie häufig teilt der Vorsitzende dies in der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	64	54,7%	51	38,3%
häufig	23	19,7%	45	33,8%
teilweise	13	11,1%	15	11,3%
selten	11	9,4%	17	12,8%
nie	4	3,4%	4	3,0%
weiß nicht	2	1,7%	1	0,8%
Gesamt	117	100,0%	133	100,0%

StA: N = 132 n = 117 F = 15; FA: N = 140 n = 133 F = 7

Schlechter sind die Erfahrungen der anderen Berufsgruppen. 43,6% der Staatsanwälte und 60,9% der Fachanwälte erklärten, dass die Vorsitzenden ihrer Mitteilungspflicht nicht „immer" nachkommen.[211] Bemerkenswert sind die Übereinstimmungen mit den Aussagen der Richter am Amtsgericht: Von ihnen gaben 14,4% an, nur „selten" oder „nie" ihre Mitteilungspflicht gem. § 243 Abs. 4 StPO zu befolgen; ähnlich sahen es bezüglich aller Vorsitzenden 12,8% der Staatsanwälte und 15,8% der Fachanwälte. Ebenso behaupteten 78,4% der Richter am AG von sich, ihre Mitteilungspflicht „immer" oder „häufig" zu beachten, was 74,4% der Staatsanwälte und 72,2% der Fachanwälte bezüglich aller Richter bestätigten.

Diejenigen, die bereits eine Mitteilung über ein vor oder außerhalb der Hauptverhandlung erfolglos geführtes Gespräch über eine Absprache gemacht oder angehört hatten, wurden nach dem Inhalt der Mitteilung befragt.

mer", 6,5% „nie"). Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

211 Die Fachanwälte geben signifikant seltener als die Richter an, dass der Vorsitzende ein erfolgloses Gespräch über eine Absprache in der Hauptverhandlung mitteilt, $\chi^2(8) = 68.29$, $p < 0.00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.141

Was haben Sie in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer	98	91,6%	15,6%	104	98,1%	13,8%	202	94,8%	14,6%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	76	71,0%	12,1%	100	94,3%	13,3%	176	82,6%	12,8%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachebereitschaft	66	61,7%	10,5%	82	77,4%	10,9%	148	69,5%	10,7%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	58	54,2%	9,2%	64	60,4%	8,5%	122	57,3%	8,8%
den konkreten Absprachenvorschlag	84	78,5%	13,4%	102	96,2%	13,6%	186	87,3%	13,5%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	74	69,2%	11,8%	99	93,4%	13,2%	173	81,2%	12,5%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	68	63,6%	10,8%	97	91,5%	12,9%	165	77,5%	12,0%
dass die Absprache gescheitert ist	104	97,2%	16,6%	104	98,1%	13,8%	208	97,7%	15,1%
Gesamt	107	586,9%	100,0%	106	709,4%	100,0%	213	647,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die Richter[212] teilen nach eigenem Bekunden vor allem mit, wer am Gespräch teilnahm (R: 94,8%), dass es erfolglos war (R: 97,7%), was vorgeschlagen wurde (87,3%), von wem die Initiative ausging (82,6%) und was die anderen Gesprächsteilnehmer zu dem Vorschlag sagten (81,2%).[213] Dabei liegen die Werte der Richter am Amtsgericht durchweg und zum Teil deutlich niedriger als die der Richter am Landgericht. So teilen nur 78,5% der Richter am Amtsgericht mit, was vorgeschlagen wurde, und nur 69,2%, was die anderen Beteiligten dazu erklärten.

Die Staats- und Fachanwälte wurden gefragt, was die Vorsitzenden wie häufig mitteilen.

212 Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.56, da dort bei der Frage nicht zwischen erfolglosen und erfolgreichen (s. unten Tabelle F.153) Gesprächen unterschieden wurde.

213 Ein Richter erläuterte unter „sonstige", dass er einen Vermerk über alle Gespräche außerhalb der HV anlege, allen Verfahrensbeteiligten aushändige und in der Hauptverhandlung verlese.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.142

Was hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (StA)		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	93	11	3	3	0	2
	%	83,0%	9,8%	2,7%	2,7%	0,0%	1,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	37	32	17	17	7	2
	%	33,0%	28,6%	15,2%	15,2%	6,3%	1,8%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	31	23	16	20	18	4
	%	27,7%	20,5%	14,3%	17,9%	16,1%	3,6%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	n	30	21	15	28	17	1
	%	26,8%	18,8%	13,4%	25,0%	15,2%	0,9%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	64	21	9	10	6	2
	%	57,1%	18,8%	8,0%	8,9%	5,4%	1,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	55	24	12	12	8	1
	%	49,1%	21,4%	10,7%	10,7%	7,1%	0,9%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	45	24	14	13	11	5
	%	40,2%	21,4%	12,5%	11,6%	9,8%	4,5%
dass die Absprache gescheitert ist	n	98	11	0	1	1	1
	%	87,5%	9,8%	0,0%	0,9%	0,9%	0,9%

StA: N = 132

Tabelle F.143

Was hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (FA)		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	81	25	8	7	6	1
	%	63,3%	19,5%	6,3%	5,5%	4,7%	0,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	33	38	22	16	15	4
	%	25,8%	29,7%	17,2%	12,5%	11,7%	3,1%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	23	24	24	30	26	1
	%	18,0%	18,8%	18,8%	23,4%	20,3%	0,8%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	n	21	21	27	28	28	3
	%	16,4%	16,4%	21,1%	21,9%	21,9%	2,3%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	38	30	23	16	19	2
	%	29,7%	23,4%	18,0%	12,5%	14,8%	1,6%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	31	17	34	23	21	2
	%	24,2%	13,3%	26,6%	18,0%	16,4%	1,6%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	35	21	26	18	22	6
	%	27,3%	16,4%	20,3%	14,1%	17,2%	4,7%
dass die Absprache gescheitert ist	n	99	19	5	2	2	1
	%	77,3%	14,8%	3,9%	1,6%	1,6%	0,8%

FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte zeichnen wiederum ein deutliches schlechteres Bild als die Richter: Nur 83% der Staats- und 63,3% der Fachanwälte

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gaben an, dass die Vorsitzenden „immer" mitteilen, wer an dem Gespräch teilnahm, und nur 87,5% bzw. 77,3% sagten, dass der Vorsitzende „immer" berichtet, dass keine Absprache zustande kam. Erst wenn man die Antwortkategorie „häufig" hinzunimmt, stimmen zumindest die Staatsanwälte mit den Richtern überein, soweit es um die Mitteilung geht, dass das Gespräch erfolglos war (StA: 97,3% „immer" oder „häufig", FA: 92,2%) und wer am Gespräch teilnahm (StA: 92,9% „immer" oder „häufig", FA: 82,8%).[214]

Hinsichtlich der anderen Punkte weichen die Antworten der Staats- und erst recht der Fachanwälte trotz Hinzunahme der Kategorie „häufig" deutlich von denen der Richter ab: Während die Staatsanwälte zumindest noch mit den Richtern am Amtsgericht ungefähr gleichauf liegen, soweit es um die Mitteilung des Absprachevorschlags (StA: 75,9% „immer" oder „häufig", FA: 53,1%) und der Stellungnahmen der anderen Beteiligten geht (StA: 70,5%„immer" oder „häufig", FA: 37,5%), sind die Werte der Fachanwälte jeweils deutlich niedriger. 14,3% der Staatsanwälte und 27,3% der Fachanwälte bekundeten sogar, dass die Vorsitzenden den Absprachenvorschlag nur „selten" oder „nie" mitteilen, nach 17,9% bzw. 34,4% gilt dasselbe für die Stellungnahme der anderen Beteiligten.[215]

Insgesamt ergibt sich, dass die Vorsitzenden die Mitteilungspflicht nicht immer und nicht immer in vollem Umfang einhalten, wobei die Defizite wohl eher beim Amtsgericht liegen. Wenn der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitteilt, dass vor oder außerhalb derselben ein Gespräch über eine Absprache stattfand, dann teilt er zwar zumeist mit, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es nicht zu einer Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellung nahmen.

Im Anschluss wurde gefragt, ob die Mitteilung in das Protokoll aufgenommen wurde.

---

214 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „die Gesprächsteilnehmer", $\chi^2(3) = 13.65$, $p = .003$ (Antwortkategorien „selten" und „nie" zusammengefasst, „weiß nicht" ausgeschlossen), „die Gesprächsteilnehmer", $\chi^2(3) = 13.65$, $p = .003$ (Antwortkategorien „selten" und „nie" zusammengefasst, „weiß nicht" ausgeschlossen), „von wem die Initiative (…) ausging", $\chi^2(5) = 3.94$, $p = .558$, „die Resonanz auf die Frage (…)", $\chi^2(5) = 7.03$, $p = .219$, „von welchem Sachverhalt die Teilnehmer ausgingen", $\chi^2(5) = 7.67$, $p = .175$, und „den weiteren Verlauf der Gespräche (…)", $\chi^2(5) = 8.59$, $p = .127$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurde die Antwortoption „dass die Absprache gescheitert ist" nicht analysiert.

215 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „den konkreten Absprachenvorschlag", $\chi^2(5) = 21.51$, $p = .00065$, aber für „die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten (…)", $\chi^2(5) = 27.09$, $p = .00005$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.144

Wird alles, was Sie mitgeteilt haben, protokolliert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	79	73,8%	95	89,6%	174	81,7%
nein	26	24,3%	11	10,4%	37	17,4%
weiß nicht	2	1,9%	0	0,0%	2	0,9%
Gesamt	107	100,0%	106	100,0%	213	100,0%

AG: N = 128 n = 107 F = 21; LG: N = 129 n = 106 F = 23. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 7.55$, $p = .006$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

Zwar gaben 81,7% der Richter (AG: 73,8%, LG: 89,6%) an, dass alles, was sie mitgeteilt hatten, auch protokolliert wurde.[216] Allerdings ist auffällig, dass knapp ein Viertel der Richter am Amtsgericht dies verneinten.

Tabelle F.145

Wie häufig wird alles, was der Vorsitzende mitgeteilt hat, protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	70	62,5%	57	44,5%
häufig	21	18,8%	33	25,8%
teilweise	10	8,9%	16	12,5%
selten	2	1,8%	9	7,0%
nie	0	0,0%	1	0,8%
weiß nicht	9	8,0%	12	9,4%
Gesamt	112	100,0%	128	100,0%

StA: N = 132 n = 112 F = 20; FA: N = 140 n = 128 F = 12. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(5) = 10.24$, $p = .069$.

Demgegenüber gaben nur 62,5% der Staatsanwälte und 44,5% der Fachanwälte an, dass die Mitteilung immer vollständig protokolliert wird. Obwohl auch die Werte der Staatsanwälte unter denen der Richter, insbesondere der Richter am Landgericht liegen, deutet dies nicht unbedingt darauf hin, dass in der Praxis viel seltener und weniger protokolliert wird, als die Richter angeben. Es ist auch hier[217] zu bedenken, dass die Staats- und Fachanwälte möglicherweise den Umfang der Protokollierung nicht immer mitbekommen. Allerdings mögen sich die Befragten bei ihrer Antwort dessen auch bewusst gewesen sein. So antworteten 8% bzw. 9,4% mit „weiß nicht".

Schließlich wurde noch gefragt, ob ein Vorsitzender, der die vorgeschriebene Mitteilung über das vor oder außerhalb der Hauptverhandlung ge-

216 Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.57, da dort nicht zwischen der Protokollierung der Mitteilung nach erfolgreichen und nach erfolglosen Gesprächen unterschieden wurde. Trotzdem sind die Werte für die Richter ungefähr gleich (dort: 79,5%, hier: 81,7% bzw. 84,8%, s. unten Tabelle F.156).

217 Vgl. oben zu Tabelle F.135.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

führte erfolglose Gespräch unterließ, dies in der Hauptverhandlung einfach überging oder im Gegenteil ausdrücklich erklärte, es hätte kein Gespräch stattgefunden.

Tabelle F.146

Wenn Sie auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet haben, wie haben Sie sich konkret verhalten? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	28	80,0%	73,7%	3	37,5%	37,5%	31	72,1%	67,4%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	8	22,9%	21,1%	4	50,0%	50,0%	12	27,9%	26,1%
weiß nicht	2	5,7%	5,3%	1	12,5%	12,5%	3	7,0%	6,5%
Gesamt	35	108,6%	100,0%	8	100,0%	100,0%	43	107,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Ganz überwiegend verzichteten die Richter in einem solchen Fall auf jede Mitteilung. Zwölf Richter gaben aber an, ausdrücklich mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten.

Tabelle F.147

Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (StA)

		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	12	11	6	10	10	3
	Prozent	23,1%	21,2%	11,5%	19,2%	19,2%	5,8%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	7	8	9	4	22	2
	Prozent	13,5%	15,4%	17,3%	7,7%	42,3%	3,8%

StA: N = 132

Tabelle F.148

Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (FA)

		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	19	21	12	14	12	3
	Prozent	23,5%	25,9%	14,8%	17,3%	14,8%	3,7%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	16	15	11	11	25	3
	Prozent	19,8%	18,5%	13,6%	13,6%	30,9%	3,7%

FA: N = 140

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Demgegenüber haben es 53,8% der Staatsanwälte und 65,4% der Fachanwälte schon mindestens einmal erlebt, dass ein Vorsitzender ausdrücklich – und damit wahrheitswidrig – mitteilte, dass keine Gespräche stattgefunden hätten.[218]

(2) Erfolgreiche Gespräche über eine Absprache

Während es im vorangegangenen Abschnitt um vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache ging, die erfolglos blieben, betreffen die folgenden Fragen die Mitteilungen, wenn solche Gespräche erfolgreich waren.

Tabelle F.149

Ist es bei Ihnen schon einmal vorgekommen, dass es im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung zu einer erfolgreichen Absprache gekommen ist? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	88	68,8%	78	60,5%	166	64,6%
nein	39	30,5%	50	38,8%	89	34,6%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

64,6% der Richter gaben an, schon einmal vor oder außerhalb der Hauptverhandlung eine Absprache getroffen zu haben.

Tabelle F.150

Wie häufig ist es vorgekommen, dass im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung eine erfolgreiche Absprache getroffen wurde? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	1	0,8%	1	0,7%
häufig	36	27,3%	62	44,3%
teilweise	44	33,3%	51	36,4%
selten	31	23,5%	21	15,0%
nie	20	15,2%	5	3,6%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Bei den Staatsanwälten gaben sogar 84,8% und bei den Fachanwälten 96,4% an, dass es im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung

218 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant, für „es wurde gar keine Mitteilung gemacht", $\chi^2(5) = 1.29$, $p = .936$, und „es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Absprachen stattgefunden haben", $\chi^2(5) = 3.35$, $p = .650$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schon einmal zu einer Absprache gekommen ist. Das deutet darauf hin, dass solche Absprachen in der Praxis häufiger sind, als die Richter angeben.

Tabelle F.151

Wie häufig teilen Sie dies in der Hauptverhandlung mit? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	74	84,1%	74	94,9%	148	89,2%
häufig	5	5,7%	1	1,3%	6	3,6%
teilweise	5	5,7%	2	2,6%	7	4,2%
selten	2	2,3%	1	1,3%	3	1,8%
nie	2	2,3%	0	0,0%	2	1,2%
Gesamt	88	100,0%	78	100,0%	166	100,0%

AG: N = 128 n = 88 F = 40; LG: N = 129 n = 78 F = 51

Von denjenigen Richtern, die schon einmal vor oder außerhalb der Hauptverhandlung Absprachen getroffen haben, gaben 10,8% (AG: 15,9%, LG: 5,1%) an, dies *nicht* immer in der Hauptverhandlung mitgeteilt zu haben.

Tabelle F.152

Wie häufig teilt der Vorsitzende dies in der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	81	72,3%	77	57,0%
häufig	18	16,1%	31	23,0%
teilweise	9	8,0%	11	8,1%
selten	1	0,9%	11	8,1%
nie	3	2,7%	4	3,0%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,7%
Gesamt	112	100,0%	135	100,0%

StA: N = 132 n = 112 F = 20; FA: N = 140 n = 135 F = 5

Aus den Angaben der Staatsanwälte (27,7%) und der Fachanwälte (42,2%) ergibt sich, dass die Anzahl der Fälle, in denen trotz erfolgreicher Absprache keine Mitteilung gemacht wurde, höher sein muss.[219]

219 Die Richter geben signifikant häufiger als die Fachanwälte an, eine Mitteilung über eine erfolgreiche Absprache gemacht zu haben, $\chi^2(6) = 44.31, p < .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.153

Was teilen Sie dann in der Hauptverhandlung mit? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer	82	95,3%	17,2%	76	97,4%	15,0%	158	96,3%	16,1%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	57	66,3%	12,0%	74	94,9%	14,6%	131	79,9%	13,3%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	49	57,0%	10,3%	58	74,4%	11,5%	107	65,2%	10,9%
den konkreten Absprachenvorschlag	74	86,0%	15,5%	77	98,7%	15,2%	151	92,1%	15,4%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	69	80,2%	14,5%	73	93,6%	14,4%	142	86,6%	14,5%
das konkrete Ergebnis der Absprache	85	98,8%	17,9%	78	100,0%	15,4%	163	99,4%	16,6%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	60	69,8%	12,6%	70	89,7%	13,8%	130	79,3%	13,2%
Gesamt	86	553,5%	100,0%	78	648,7%	100,0%	164	598,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128 LG: N = 129

Die Richter teilen nach eigenem Bekunden vor allem mit, was das Ergebnis der Absprache ist (99,4%), wer am Gespräch teilnahm (R: 96,3%), welcher Vorschlag gemacht wurde (92,1%), was die anderen dazu sagten (86,6%), von wem die Initiative zu dem Gespräch ausging (79,9%) und wie das Gespräch weiter verlief (79,3%).

Dabei liegen die Werte der Richter am Amtsgericht wieder[220] zum Teil deutlich niedriger als die der Richter am Landgericht. So teilen nur 86% der Richter am Amtsgericht mit, was vorgeschlagen wurde, und nur 80,2%, was die anderen Beteiligten dazu erklärten; lediglich 69,8% berichten, wie der weitere Verlauf des Gesprächs war, und lediglich 66,3% teilen mit, von wem die Initiative ausging.[221]

220 Vgl. oben Tabelle F.141.

221 Diese beiden Punkte sind bei einem erfolgreichen Gespräch ebenfalls mitzuteilen: BVerfGE 133, 168 (217 Rn. 86); KK-StPO/*Schneider*, 8. Aufl. 2019, § 243 Rn. 62.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.154

Was teilt der Vorsitzende dann in der Hauptverhandlung mit? (StA)							
		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	N	84	13	6	2	2	2
	Prozent	77,1%	11,9%	5,5%	1,8%	1,8%	1,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	N	28	31	20	17	10	3
	Prozent	25,7%	28,4%	18,3%	15,6%	9,2%	2,8%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	29	26	15	17	17	5
	Prozent	26,6%	23,9%	13,8%	15,6%	15,6%	4,6%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	73	17	6	5	5	3
	Prozent	67,0%	15,6%	5,5%	4,6%	4,6%	2,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	50	24	16	8	8	3
	Prozent	45,9%	22,0%	14,7%	7,3%	7,3%	2,8%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	93	13	1	0	1	1
	Prozent	85,3%	11,9%	0,9%	0,0%	0,9%	0,9%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	46	22	15	8	11	7
	Prozent	42,2%	20,2%	13,8%	7,3%	10,1%	6,4%

StA: N = 132

Tabelle F.155

Was teilt der Vorsitzende dann in der Hauptverhandlung mit? (FA)							
		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	85	23	9	8	4	1
	Prozent	65,4%	17,7%	6,9%	6,2%	3,1%	0,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	38	30	22	21	17	2
	Prozent	29,2%	23,1%	16,9%	16,2%	13,1%	1,5%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	29	19	25	30	25	2
	Prozent	22,3%	14,6%	19,2%	23,1%	19,2%	1,5%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	67	27	15	9	11	1
	Prozent	51,5%	20,8%	11,5%	6,9%	8,5%	0,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	49	23	25	19	13	1
	Prozent	37,7%	17,7%	19,2%	14,6%	10,0%	0,8%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	108	14	4	1	2	1
	Prozent	83,1%	10,8%	3,1%	0,8%	1,5%	0,8%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	54	17	18	20	17	4
	Prozent	41,5%	13,1%	13,8%	15,4%	13,1%	3,1%

FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte zeichnen auch hier ein deutliches schlechteres Bild als die Richter: Danach teilen die Vorsitzenden *nicht* „immer" mit, was das Ergebnis der Absprache ist (StA: 13,7%, FA: 16,2%), wer an dem Gespräch teilnahm (StA: 21,1%, FA: 33,8%), welcher Vorschlag gemacht wurde (StA: 30,3%, FA: 47,7%), was die anderen Gesprächsteilnehmer dazu sagten (StA: 51,4%, FA: 61,5%), von wem die Initiative zu dem Gespräch

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ausging (StA: 71,6%, FA: 69,2%) und wie das Gespräch weiter verlief (StA: 51,4%, FA: 55,4%).

Nur wenn man die Antwortkategorie „häufig" hinzunimmt, stimmen die Staatsanwälte mit den Richtern hinsichtlich der Mitteilung über das Ergebnis der Absprache (StA: 97,2% „immer" oder „häufig") und der Teilnehmer am Gespräch (StA: 89% „immer" oder „häufig") ungefähr überein. Ansonsten fallen die Werte auch hier ab: Mitteilung des Absprachevorschlags (StA: 82,6% „immer" oder „häufig", FA: 72,3%), Stellungnahmen der anderen Beteiligten (StA: 67,9% „immer" oder „häufig", FA: 55,4%), Initiator des Gesprächs (54,1% „immer" oder „häufig", FA: 52,3%), weiterer Verlauf des Gesprächs (StA: 62,4% „immer" oder „häufig", FA: 54,6%).

24,8% der Staatsanwälte und 29,2% der Fachanwälte bekundeten sogar, dass die Vorsitzenden den Initiator der Gespräche „selten" oder „nie" mitteilen, nach 17,4% bzw. 28,5% gilt dasselbe für die Mitteilung über den weiteren Verlauf der Gespräche.[222]

Insgesamt zeigt sich, dass die Vorsitzenden die Mitteilungspflicht auch bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung nicht immer und nicht immer in vollem Umfang einhalten, wobei die Defizite wiederum eher beim Amtsgericht zu liegen scheinen. Wenn der Vorsitzende mitteilt, dass vor oder außerhalb der Hauptverhandlung ein erfolgreiches Gespräch über eine Absprache stattfand, dann berichtet er zwar zumeist, was konkret vereinbart wurde und wer an dem Gespräch teilnahm. Er geht aber nicht so oft auf die anderen mitzuteilenden Punkte ein, insbesondere nicht darauf, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief.

Im Anschluss wurde auch hier gefragt, ob das, was mündlich mitgeteilt wurde, auch in das Protokoll aufgenommen wurde.

Tabelle F.156

Wird alles, was Sie mitgeteilt haben, protokolliert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	65	75,6%	74	94,9%	139	84,8%
nein	20	23,3%	4	5,1%	24	14,6%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%	1	0,6%
Gesamt	86	100,0%	78	100,0%	164	100,0%

AG: N = 128 n = 86 F = 42; LG: N = 129 n = 78 F = 51. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 8.98$, $p = .003$.

84,8% der Richter gaben an, dass die Mitteilung protokolliert wird. Allerdings verneinten dies 23,3% der Richter am Amtsgericht.

222 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für alle Antworten, alle $p > .00019$. Die Antwortoption „das konkrete Ergebnis der Absprache" wurde aufgrund geringer Fallzahlen nicht analysiert.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.157

Wie häufig wird alles, was der Vorsitzende mitgeteilt hat, protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	71	65,1%	62	47,7%
häufig	21	19,3%	32	24,6%
teilweise	9	8,3%	14	10,8%
selten	1	0,9%	10	7,7%
nie	0	0,0%	1	0,8%
weiß nicht	7	6,4%	11	8,5%
Gesamt	109	100,0%	130	100,0%

StA: N = 132 n = 109 F = 23; FA: N = 140 n = 130 F = 10. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(5) = 11.48$, $p = .043$.

Aus den Angaben der Staatsanwälte und Fachanwälte ergibt sich, dass offenbar weitaus weniger protokolliert wird, als die Richter angeben. Nur 65,1% der Staatsanwälte und 47,7% der Fachanwälte sagten, dass die Mitteilung „immer" protokolliert wird.

Anders als bei der Konstellation des erfolglosen Gesprächs über eine Absprache wurden die Richter hier zusätzlich gefragt, warum sie die Mitteilung unterließen:

Tabelle F.158

Warum haben Sie gegebenenfalls auf eine Mitteilung verzichtet? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
ich habe die Gespräche als unverbindlich angesehen	12	85,7%	19,4%	2	50,0%	20,0%	14	77,8%	19,4%
den anderen Verfahrensbeteiligten fehlte der Rechtsbindungswille	5	35,7%	8,1%	2	50,0%	20,0%	7	38,9%	9,7%
alle Beteiligten waren sowieso schon informiert	8	57,1%	12,9%	2	50,0%	20,0%	10	55,6%	13,9%
ich habe die Gespräche nicht als ‚Verständigung' im Sinne des Gesetzes angesehen	14	100,0%	22,6%	1	25,0%	10,0%	15	83,3%	20,8%
die Gespräche wurden nur von mir als Vorsitzendem ohne ausdrückliche Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers geführt	8	57,1%	12,9%	2	50,0%	20,0%	10	55,6%	13,9%
eine Mitteilung ist bei kleineren Delikten und überschaubaren Sachverhalten unerheblich	9	64,3%	14,5%	0	0,0%	0,0%	9	50,0%	12,5%
die Mitteilung nimmt unverhältnismäßig viel Zeit ein	6	42,9%	9,7%	1	25,0%	10,0%	7	38,9%	9,7%
Gesamt	14	442,9%	100,0%	4	250,0%	100,0%	18	400,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die meisten Richter, die erklärt hatten, schon einmal die Mitteilung über eine vor oder außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprache unterlassen zu haben, gaben als Grund dafür an, dass sie diese nicht als Verständigung i.S.v. § 257c StPO oder als unverbindlich angesehen hätten. Möglicherweise besteht die Rechtsansicht fort, dass eine Absprache, die nicht in der Hauptverhandlung getroffen wird, nicht den gesetzlichen Regelungen unterliegt. Im Übrigen sind die Gründe vielfach pragmatischer Natur (z.B. Mitteilung unnötig, zu zeitaufwändig oder unverhältnismäßig).

Abschließend wurde auch hier gefragt, ob ein Vorsitzender, der die vorgeschriebene Mitteilung über das vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräch unterließ, dies in der Hauptverhandlung einfach überging oder im Gegenteil ausdrücklich erklärte, es hätte kein Gespräch stattgefunden.

Tabelle F.159

Wenn Sie auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet haben, wie haben Sie sich konkret verhalten? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	11	78,6%	68,8%	2	50,0%	50,0%	13	72,2%	65,0%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	5	35,7%	31,3%	2	50,0%	50,0%	7	38,9%	35,0%
Gesamt	14	114,3%	100,0%	4	100,0%	100,0%	18	111,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

13 Richter gaben an, dass sie überhaupt keine Mitteilung gemacht haben. Sieben Richter erklärten sogar, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.160

Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (StA)

		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	8	5	6	4	5	3
	Prozent	25,8%	16,1%	19,4%	12,9%	16,1%	9,7%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	1	5	6	5	11	3
	Prozent	3,2%	16,1%	19,4%	16,1%	35,5%	9,7%

StA: N = 132

Tabelle F.161

Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (FA)

		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	13	14	5	14	8	3
	Prozent	22,8%	24,6%	8,8%	24,6%	14,0%	5,3%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	9	12	5	12	15	4
	Prozent	15,8%	21,1%	8,8%	21,1%	26,3%	7,0%

FA: N = 140

17 Staatsanwälte und 38 Fachanwälte gaben an, schon mindestens einmal mitbekommen zu haben, dass der Vorsitzende eine wahrheitswidrige Negativmitteilung machte. Sechs Staatsanwälte und 21 Fachanwälte erklärten sogar, dies machten die Vorsitzenden „häufig" oder „immer", anstatt die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprache in der Hauptverhandlung offenzulegen.[223]

b) Gespräche in der Hauptverhandlung

Werden in der Hauptverhandlung Gespräche über eine Verständigung geführt, so muss gem. § 273 Abs. 1a StPO deren wesentlicher Ablauf, Inhalt und Ergebnis protokolliert werden.[224]

223 Das Antwortverhalten von Fach-und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „es wurde gar keine Mitteilung gemacht", $\chi^2(4) = 3.95$, $p = .413$, und „es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche (…)", $\chi^2(4) = 5.70$, $p = .223$ (Antwortkategorie „weiß nicht" für Analysen ausgeschlossen).

224 BVerfGE 133, 168 (213 f. Rn. 78).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.162

Werden die in der Hauptverhandlung getätigten Gespräche über eine Verständigung protokolliert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	111	86,7%	114	88,4%	225	87,5%
nein	12	9,4%	10	7,8%	22	8,6%
weiß nicht	5	3,9%	5	3,9%	10	3,9%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

87,5% der Richter gaben an, dass die Protokollierung erfolgt.[225]

Tabelle F.163

Wie häufig werden die in der Hauptverhandlung getätigten Gespräche über eine Verständigung protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	93	70,5%	79	56,4%
häufig	13	9,8%	32	22,9%
teilweise	9	6,8%	15	10,7%
selten	3	2,3%	7	5,0%
nie	2	1,5%	3	2,1%
weiß nicht	12	9,1%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Deutlich geringer schätzen die Staats- und Fachanwälte die Einhaltung der Protokollierungspflicht ein. Nur 70,5% bzw. 56,4% bestätigten, dass die Protokollierung „immer" erfolgt.

Tabelle F.164

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer	103	96,3%	16,7%	107	94,7%	14,6%	210	95,5%	15,6%
die Initiative zum Gespräch	76	71,0%	12,3%	104	92,0%	14,2%	180	81,8%	13,3%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	62	57,9%	10,0%	88	77,9%	12,0%	150	68,2%	11,1%
den konkreten Absprachenvorschlag	104	97,2%	16,8%	111	98,2%	15,2%	215	97,7%	15,9%

225 Niedriger die Werte bei Modul 4, Tabelle E.58: 78,4% der Richter gaben an, dass „immer" protokolliert wird. Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	93	86,9%	15,0%	106	93,8%	14,5%	199	90,5%	14,7%
das konkrete Ergebnis der Absprache	107	100,0%	17,3%	113	100,0%	15,4%	220	100,0%	16,3%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	73	68,2%	11,8%	103	91,2%	14,1%	176	80,0%	13,0%
Gesamt	107	577,6%	100,0%	113	647,8%	100,0%	220	613,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die am häufigsten genannten Punkte, die in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, sind das Ergebnis (R: 100%), der Vorschlag (AG: 97,2%, LG: 98,2%), die Gesprächsteilnehmer (AG: 96,3%, LG: 94,7%) und deren Stellungnahme zum Vorschlag (AG: 86,9%, LG: 93,8%). Während am Landgericht nach Angaben der Richter auch vergleichsweise oft protokolliert wird, von wem die Initiative zur Verständigung ausging (92%) und wie der weitere Verlauf des Gesprächs war (91,2%), liegen die Werte für das Amtsgericht insoweit deutlich niedriger (71% bzw. 68,2%).[226]

Tabelle F.165

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (StA/FA)

		Staatsanwälte						Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	Selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	Selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	103	8	2	1	0	4	91	23	4	2	6	7
	%	87,3%	6,8%	1,7%	0,8%	0,0%	3,4%	68,4%	17,3%	3,0%	1,5%	4,5%	5,3%
die Initiative zum Gespräch	n	36	32	19	17	9	5	39	31	21	19	13	10
	%	30,5%	27,1%	16,1%	14,4%	7,6%	4,2%	29,3%	23,3%	15,8%	14,3%	9,8%	7,5%

226 Die Werte der Richter bei Modul 4, Tabelle E.59, sind nur bedingt vergleichbar, weil dort nur nach drei Punkten gefragt wurde: Initiator (73,8%), Beteiligte (87,4%) und wesentlicher Inhalt (80,7%). Beim ersten Punkt liegt der Wert nahe bei dem hiesigen Wert für das Amtsgericht (71%, R: 81,8%), beim zweiten deutlich unterhalb (R: 95,5%) und beim dritten gleichauf mit dem hiesigen Wert für den weiteren Verlauf der Gespräche (R: 80%). Bei der Aktenauswertung in Modul 3 zeigte sich, dass in 6 von 34 Verfahren mit einer Absprache nur protokolliert wurde, dass eine Verständigung erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.19.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	37	19	16	20	19	7	28	24	22	29	22	8
	%	31,4%	16,1%	13,6%	16,9%	16,1%	5,9%	21,1%	18,0%	16,5%	21,8%	16,5%	6,0%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	95	13	3	2	2	3	73	32	8	7	6	7
	%	80,5%	11,0%	2,5%	1,7%	1,7%	2,5%	54,9%	24,1%	6,0%	5,3%	4,5%	5,3%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	64	28	10	6	6	4	49	33	20	13	10	8
	%	54,2%	23,7%	8,5%	5,1%	5,1%	3,4%	36,8%	24,8%	15,0%	9,8%	7,5%	6,0%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	110	4	0	1	0	3	108	16	2	0	1	6
	%	93,2%	3,4%	0,0%	0,8%	0,0%	2,5%	81,2%	12,0%	1,5%	0,0%	0,8%	4,5%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	53	15	14	12	13	11	54	14	21	21	14	9
	%	44,9%	12,7%	11,9%	10,2%	11,0%	9,3%	40,6%	10,5%	15,8%	15,8%	10,5%	6,8%

StA: N = 132; FA: N = 140

Die Angaben der Staatsanwälte und Fachanwälte weichen zum Teil erheblich ab: Das gilt bereits für die Protokollierung des Ergebnisses (StA: 93,2% „immer", FA: 81,2%), aber auch des Vorschlags (StA: 80,5% „immer", FA: 54,9%), der Gesprächsteilnehmer (StA: 87,3% „immer", FA: 68,4%) und ihrer Stellungnahme zum Vorschlag (StA: 54,2% „immer", FA: 36,8%). Selbst wenn man die Antwortkategorie „häufig" hinzunimmt, erreicht man bei den Staatsanwälten zusätzlich zur Protokollierung des Ergebnisses (96,6% „immer" oder „häufig") nur noch zur Protokollierung der Gesprächsteilnehmer (94,1% „immer" oder „häufig") und des Absprachenvorschlags (91,5% „immer" oder „häufig") annähernd so hohe Werte wie bei den Richtern. Bei den Fachanwälten gilt dies nur für die Protokollierung des Ergebnisses (93,2% „immer" oder „häufig"). Nochmals niedriger sind die Werte für die Protokollierung, von wem die Initiative zur Verständigung ausging (StA: 57,6% „immer" oder „häufig", FA: 52,6%) und zum weiteren Verlauf des Gesprächs (StA: 57,6% „immer" oder „häufig", FA: 51,1%).

Insgesamt sind die Ergebnisse zur Protokollierung einer in der Hauptverhandlung getroffenen Verständigung vergleichbar mit denen zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung. Auch die Protokollierungspflicht wird nicht immer und nicht immer in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite abermals eher beim Amtsgericht liegen. Wenn die Protokollierung erfolgt, was laut Staats- und Fachanwälten keineswegs „immer" der Fall ist, dann wird zumeist niedergelegt, was konkret vereinbart wurde, wer teilnahm und was zunächst vorgeschlagen wurde. Bei den anderen Punkten gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen Land- und Amtsgerichten sowie zwischen den Einschätzungen der Richter einerseits und der Staats- und vor allem Fachanwälte andererseits.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c) Negativmitteilung und Negativattest

Der Vorsitzende ist zu einer Mitteilung gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO nicht nur dann verpflichtet, wenn vor der Hauptverhandlung Gespräche über eine Absprache stattgefunden haben, sondern auch dann, wenn das nicht der Fall ist (Negativmitteilung).[227]

Tabelle F.166

Wenn es im Vorfeld einer Hauptverhandlung keine Gespräche über eine Absprache gab, teilen Sie dies zu Beginn der Hauptverhandlung mit? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
ja	101	78,9%	127	98,4%	228	88,7%
nein	27	21,1%	2	1,6%	29	11,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

Während 98,4% der Richter am Landgericht erklärten, die Negativmitteilung zu machen, gab gut ein Fünftel der Richter am Amtsgericht an, dieser Pflicht nicht nachzukommen (21,1%).[228]

Tabelle F.167

Wenn es im Vorfeld einer Hauptverhandlung keine Gespräche über eine Absprache gab, wie häufig teilt der Vorsitzende dies zu Beginn der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
immer	99	75,0%	89	63,6%
häufig	26	19,7%	33	23,6%
teilweise	4	3,0%	9	6,4%
selten	2	1,5%	5	3,6%
nie	1	0,8%	2	1,4%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(3) = 4.76$, $p = .191$.

Nur 75% der Staatsanwälte und 63,6% der Fachanwälte gaben an, dass die Vorsitzenden „immer" eine Negativmitteilung machen. Ein Viertel der

227 BVerfGE 133, 168 (223 Rn. 98); NJW 2014, 3504 (3505); BGH, NStZ 2015, 232 (233).

228 Nicht vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.53, weil dort nach der Häufigkeit gefragt und hier eine Ja/Nein-Frage gestellt wurde. Dem lag hier die These zugrunde, dass es keine Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit der Pflicht durch den Richter gibt. Geht man davon aus, dass die Richter, die grundsätzlich eine Negativmitteilung machen, diese aber schon einmal vergessen haben, bei Modul 4 mit „häufig" geantwortet haben, und addiert die dortigen Werte für „immer" und „häufig", ergibt sich ein mit dem hier erzielten vergleichbarer Wert von 87,8%.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Staatsanwälte und ein Drittel der Fachanwälte haben demnach zumindest einmal erlebt, dass die Negativmitteilung unterblieb.

Tabelle F.168

Wird auch das sog. Negativattest protokolliert, wenn es zu keiner Zeit – also weder innerhalb noch vor oder außerhalb der Hauptverhandlung – zu Gesprächen über Absprachen gekommen ist? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	115	89,8%	126	97,7%	241	93,8%
nein	11	8,6%	3	2,3%	14	5,4%
weiß nicht	2	1,6%	0	0,0%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 5.04$, $p = .025$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

Wenn keine Absprache, sei sie eine Verständigung oder informell, getroffen worden ist, so ist dies gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO ins Protokoll aufzunehmen (Negativattest). Dieser Forderung wird nach Angaben der Richter am Landgericht fast immer (97,7%) nachgekommen, am Amtsgericht etwas weniger (89,8%).[229]

Tabelle F.169

Wenn es zu keinen Gesprächen über Absprachen – weder inner- oder außerhalb der Hauptverhandlung – gekommen ist: Wie häufig wird dann das sog. Negativattest protokolliert? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	98	74,2%	83	59,3%
häufig	23	17,4%	31	22,1%
teilweise	3	2,3%	13	9,3%
selten	3	2,3%	6	4,3%
nie	0	0,0%	3	2,1%
weiß nicht	5	3,8%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 11.56$, $p = .021$ (Antwortkategorien „selten" und „nie" zusammengefasst).

Deutlich geringer sind Werte bei den beiden anderen Berufsgruppen. Nur 74,2% der Staatsanwälte und 59,3% der Fachanwälte gaben an, dass das Negativattest nach jeder Verhandlung ohne Absprache in das Protokoll aufgenommen wird. Ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fach-

229 Niedriger die Werte bei Modul 4, Tabelle E.58: 78,7% der Richter gaben an, dass „immer" protokolliert wird. Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

anwälte haben demnach zumindest einmal erlebt, dass das Negativattest unterblieb.

d) Erwähnung der Verständigung im Urteil

Gemäß § 267 Abs. 3 S. 5 StPO muss in den Urteilsgründen angegeben werden, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Mehr als diese Mitteilung ist nicht erforderlich.[230]

Tabelle F.170

Teilen Sie in den Urteilsgründen mit, dass eine Verständigung stattgefunden hat? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	112	87,5%	125	96,9%	237	92,2%
nein	15	11,7%	3	2,3%	18	7,0%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 8.71$, $p = .003$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

Während beim Landgericht 96,9% der Richter eine Verständigung in den Urteilsgründen mitteilen, tun dies am Amtsgericht 87,5% der Richter.

Tabelle F.171

Wie häufig wird in den Urteilsgründen mitgeteilt, dass eine Verständigung stattgefunden hat? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	55	41,7%	51	36,4%
häufig	23	17,4%	42	30,0%
teilweise	11	8,3%	20	14,3%
selten	2	1,5%	6	4,3%
nie	3	2,3%	6	4,3%
weiß nicht	38	28,8%	15	10,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 20.96$, $p = .00032$ (Antwortkategorien „selten" und „nie" zusammengefasst).

230 BGH, NStZ 2010, 348 (349); 2011, 170 (170 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Demgegenüber gaben nur 41,7% der Staatsanwälte und 36,4% der Fachanwälte an, dass die vorangegangene Verständigung „immer" in den Urteilsgründen mitgeteilt wird. Bemerkenswert ist, dass 28,8% der Staatsanwälte dazu keine Angaben machen konnten, also vermutlich verständigungsbasierte Urteile nicht lesen.

8. Rechtsmittelverzicht

a) Einlegung von Rechtsmitteln gegen absprachebasierte Urteile

Zunächst wurden die Richter gefragt, wie häufig gegen ihre Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt werden.

Tabelle F.172

Wie häufig werden bei Ihnen gegen Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Immer	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Häufig	1	0,8%	23	17,8%	24	9,3%
Teilweise	11	8,6%	25	19,4%	36	14,0%
Selten	71	55,5%	42	32,6%	113	44,0%
Nie	44	34,4%	37	28,7%	81	31,5%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 34.65$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „immer" und „häufig" zusammengefasst).

Laut 31,5% der Richter wird gegen ein absprachebasiertes Urteil „nie" ein Rechtsmittel eingelegt (AG: 34,4%, LG: 28,7%). 44% sagten, dies geschehe nur „selten" (AG: 55,5%, LG: 32,6%). Soweit solche Urteile angefochten werden, richtet sich dies tendenziell häufiger gegen Urteile der Landgerichte (AG: 0,8% „häufig" oder „immer"; LG: 18,6%). Allerdings liegt die Anfechtungsquote bei den Landgerichten auch generell höher.[231]

231 Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2018 von den 261.628 Urteilen der AG 41.647 angefochten (15,9%) und von den 31.105 Urteilen der LG (1. Instanz: 8.944, 2. Instanz: 21.161) gegen 9.955 (1. Instanz: 3.951, 2. Instanz: 6.004) Rechtsmittel eingelegt (32%, [1. Instanz: 44,2%, 2. Instanz: 28,4%]); Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 27, 65, 85.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.173

Wie häufig werden von Ihnen gegen Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**
Immer	0	0,0%	0	0,0%
Häufig	0	0,0%	4	2,9%
Teilweise	7	5,3%	9	6,4%
Selten	39	29,5%	58	41,4%
Nie	83	62,9%	67	47,9%
weiß nicht	3	2,3%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

62,9% der Staatsanwälte und 47,9% der Fachanwälte legen „nie" Rechtsmittel gegen absprachebasierte Urteile ein; 29,5% bzw. 41,4% tun dies nur „selten". Damit scheint es üblich zu sein, dass nach einer Absprache zumeist kein Rechtsmittel eingelegt wird.

b) Erklärung eines Rechtsmittelverzichts

Ein Rechtsmittelverzicht, der nach einem Urteil erklärt wird, das auf einer – formellen (Verständigung) oder informellen – Absprache beruht, ist unwirksam (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO).[232] Deshalb ist der Rechtsmittelverzicht auch kein zulässiger Gegenstand einer Absprache.[233] Untersucht wurde, ob sich in der Praxis an diese Vorgabe gehalten wird.

Tabelle F.174

Wie häufig ist es vorgekommen, dass nach einem Urteil, welches auf einer Absprache – egal ob formell oder informell – beruhte, von einem Beteiligten der Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	**Prozent**	**n**	**Prozent**	**n**	**Prozent**
Immer	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Häufig	23	18,0%	5	3,9%	28	10,9%
Teilweise	14	10,9%	8	6,2%	22	8,6%
Selten	23	18,0%	7	5,4%	30	11,7%
Nie	67	52,3%	107	82,9%	174	67,7%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 30.94$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht" ausgeschlossen).

232 BVerfGE 133, 168 (213 Rn. 78); BGH, NStZ 2014, 113.
233 Vgl. BGHSt 56, 82 (86 Rn. 23).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

47,7% der Richter am Amtsgericht und 16,3% der Richter am Landgericht gaben an, dass es mindestens einmal zu einem Rechtsmittelverzicht gekommen ist. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als (zumindest) „häufig".

Tabelle F.175

Wie häufig ist es in einem Ihrer Verfahren vorgekommen, dass nach einem Urteil, welches auf einer Absprache – egal ob formell oder informell – beruhte, von *Ihnen oder dem Verteidiger bzw. Angeklagten / von Ihnen bzw. dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt* ein Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist? (StA/FA)

		Staatsanwälte						Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Staatsanwalt	n	2	12	10	11	92	5	2	26	25	18	68	1
	Prozent	1,5%	9,1%	7,6%	8,3%	69,7%	3,8%	1,4%	18,6%	17,9%	12,9%	48,6%	0,7%
Verteidiger bzw. Angeklagter	n	1	14	12	13	87	5	3	25	25	20	67	0
	Prozent	0,8%	10,6%	9,1%	9,8%	65,9%	3,8%	2,1%	17,9%	17,9%	14,3%	47,9%	0,0%

StA: N = 132; FA: N = 140

Von den Staatsanwälten erklärten 26,5%, bereits einmal einen Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. 30,3% gaben darüber hinaus an, dass der Rechtsmittelverzicht schon einmal vom Verteidiger bzw. Angeklagten erklärt worden sei.

Deutlich höher sind die Zahlen nach Angaben der Fachanwälte: 50,7% sagten, dass die Staatsanwaltschaft bereits einmal den Rechtsmittelverzicht erklärte, und 52,1% gaben an, selbst den Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. Da sich die Fachanwälte hier auch selbst belasten, spricht viel dafür, dass ihre Angaben eher der Sachlage gerecht werden als die Staatsanwälte.

Insgesamt zeigt sich, dass annähernd die Hälfte aller Richter am Amtsgericht und aller Fachanwälte bereits einmal erlebt haben, dass der Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Offensichtlich scheint die Erklärung des Rechtsmittelverzichts damit im Verfahrensalltag weiterhin präsent zu sein.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.176

Welche Art von Absprache ist der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts schon einmal vorausgegangen? (Richter)	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eher informelle Absprache, die ausschließlich außerhalb der Hauptverhandlung stattfand	37	60,7%	28,2%	3	14,3%	8,8%	40	48,8%	24,2%
eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand der Hauptverhandlung war, die aber nicht protokolliert wurde	35	57,4%	26,7%	10	47,6%	29,4%	45	54,9%	27,3%
eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung war und auch protokolliert wurde, die aber von den Beteiligten nicht als Verständigung i.S.d. § 257c aufgefasst wurde	31	50,8%	23,7%	9	42,9%	26,5%	40	48,8%	24,2%
Verständigung nach § 257c StPO	21	34,4%	16,0%	9	42,9%	26,5%	30	36,6%	18,2%
sonstige[234]	7	11,5%	5,3%	3	14,3%	8,8%	10	12,2%	6,1%
Gesamt	61	214,8%	100,0%	21	161,9%	100,0%	82	201,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle p > .00019. Aufgrund geringer Fallzahlen wurde „sonstige" nicht analysiert.

78,6% aller Antworten der Richter am Amtsgericht und 64,7% aller Antworten der Richter am Landgericht entfielen auf die drei Fallkonstellationen der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts nach einer „eher informellen Absprache". Hervorzuheben ist, dass 60,7% der Richter am Amtsgericht dabei sogar angaben, ganz außerhalb der Hauptverhandlung informelle Absprachen getroffen zu haben.

34,4% der Richter am Amtsgericht und 42,9% der Richter am Landgericht erklärten, dass der Rechtsmittelverzicht auch schon einmal nach einer Verständigung i.S.d. § 257c StPO erklärt wurde. Das ist bemerkenswert, weil die Beteiligten dann die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts gewissermaßen „protokollfest" machen.

234 Unter „sonstige" erklärten sieben Richter, es hätte sich um ein „Versehen" des Verteidigers gehandelt und sie hätten den Rechtsmittelverzicht nicht angenommen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.177

Welche Art von Absprache ist der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts schon einmal vorausgegangen? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eher informelle Absprache, die ausschließlich außerhalb der Hauptverhandlung stattfand	31	72,1%	31,3%	58	78,4%	33,5%
eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand der Hauptverhandlung war, die aber nicht protokolliert wurde	28	65,1%	28,3%	56	75,7%	32,4%
eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung war und auch protokolliert wurde, die aber von den Beteiligten nicht als Verständigung i.S.d. § 257c aufgefasst wurde	20	46,5%	20,2%	28	37,8%	16,2%
Verständigung nach § 257c StPO	18	41,9%	18,2%	30	40,5%	17,3%
Sonstige	2	4,7%	2,0%	1	1,4%	0,6%
Gesamt	43	230,2%	100,0%	74	233,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Bei den Staats- und Fachanwälten bestätigt sich der Eindruck, dass der Rechtsmittelverzicht einer „eher informellen Absprache" folgt. Die meisten Nennungen bei den drei Berufsgruppen – mit Ausnahme der Richter am LG – erfolgten hier bei der informellen Absprache außerhalb der Hauptverhandlung (AG: 60,7%, StA: 72,1%, FA: 78,4%).[235] Insbesondere die sich annähernden Werte der Staats- und Fachanwälte sprechen dafür, dass der Rechtsmittelverzicht ein übliches Vorgehen bei einer informellen Absprache ist, die außerhalb der Hauptverhandlung durchgeführt wird.

Interessant war daher, ob der Weg über eine eher informelle Absprache schon einmal gerade deshalb gewählt wurde, um den an sich unzulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.

235 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, für „eher informelle Absprache, die ausschließlich (…)", $\chi^2(2) = 16.22$ $p = .00030$, „eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand (…)", $\chi^2(2) = 7.38$, $p = .025$, „eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung (…)", $\chi^2(2) = 2.01$, $p = .367$, und „Verständigung nach § 257c StPO", $\chi^2(2) = 0.42$, $p = .811$. Antwortoption „sonstige" wurde aufgrund geringer Fallzahlen nicht analysiert.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.178

Haben Sie in solchen Fällen den Weg einer eher informellen Absprache auch schon einmal deshalb gewählt, um einen Rechtsmittelverzicht der Beteiligten zu ermöglichen? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	16	34,0%	2	16,7%	18	30,5%
nein	31	66,0%	10	83,3%	41	69,5%
Gesamt	47	100,0%	12	100,0%	59	100,0%

AG: N = 128 n = 47 F = 81; LG: N = 129 n = 12 F = 117

Hier bejahten 18 Richter, dass die informelle Absprache der Ermöglichung eines Rechtsmittelverzichts dient.

Tabelle F.179

Wurde in solchen Fällen der Weg einer eher informellen Absprache auch schon einmal deshalb gewählt, um einen Rechtsmittelverzicht der Beteiligten zu ermöglichen? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
ja	15	42,9%	41	62,1%
nein	20	57,1%	23	34,8%
weiß nicht	0	0,0%	2	3,0%
Gesamt	35	100,0%	66	100,0%

StA: N = 132 n = 97 F = 35; FA: N = 140 n = 66 F = 74

Bei den Staatsanwälten gaben 42,9% und bei den Fachanwälten sogar 62,1% zu, dass dieser Weg zur Ermöglichung eines Rechtsmittelverzichts eingeschlagen wurde. Insgesamt scheint sich damit der Eindruck zu bestätigen, dass Rechtsmittelverzicht und informelle Absprache kombiniert werden.

9. Einschätzung der gesetzlichen Regelungen

a) Praxistauglichkeit der einzelnen Regelungen

Ein weiterer Bestandteil der Evaluation war es, zu ermitteln, wie die Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte die Praxistauglichkeit der Regelungen zur Verständigung einschätzen. Dabei wurden die Befragten zunächst auf einzelne Regelungen angesprochen, die sie mit Schulnoten bewerten sollten.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.180

Wie beurteilen Sie die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren? (Richter)		Richter					
		sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	weiß nicht
die Mitteilungspflichten in der Hauptverhandlung [§ 243 IV StPO]	N	35	96	69	33	24	0
	%	13,6%	37,4%	26,8%	12,8%	9,3%	0,0%
die Regelung zum sogenannten Negativattest [§ 273 Ia 3 StPO]	N	19	69	47	50	71	1
	%	7,4%	26,8%	18,3%	19,5%	27,6%	0,4%
die sonstigen positiven Protokollierungspflichten [§ 273 Ia 1,2 StPO]	N	12	106	70	40	29	0
	%	4,7%	41,2%	27,2%	15,6%	11,3%	0,0%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	N	33	113	51	31	28	1
	%	12,8%	44,0%	19,8%	12,1%	10,9%	0,4%
das Festhalten an der Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	N	61	125	48	11	12	0
	%	23,7%	48,6%	18,7%	4,3%	4,7%	0,0%
die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	N	53	128	32	24	19	1
	%	20,6%	49,8%	12,5%	9,3%	7,4%	0,4%
das Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	N	37	55	37	28	99	1
	%	14,4%	21,4%	14,4%	10,9%	38,5%	0,4%
die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots	N	32	100	38	26	52	9
	%	12,5%	38,9%	14,8%	10,1%	20,2%	3,5%

R: N = 257

Tabelle F.181

Mittelwerte zur Praxistauglichkeit	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
die Mitteilungspflichten in der Hauptverhandlung [§243 IV StPO]	2,67	1,15	2,44	1,00	2,24	,98
die Regelung zum sogenannten Negativattest [§273 Ia 3 StPO]	3,33	1,33	2,93	1,22	2,62	1,10
die sonstigen positiven Protokollierungspflichten [§273 Ia 1,2 StPO]	2,88	1,09	2,56	,93	2,47	,98
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	2,64	1,18	2,53	1,11	3,01	1,20
das Festhalten an der Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	2,18	,99	2,20	1,03	2,51	1,18
die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	2,33	1,13	1,98	,86	1,91	,96
das Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	3,38	1,52	3,06	1,42	2,32	1,40
die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots	2,86	1,36	2,76	1,34	1,82	,83

Skala (1) „sehr gut" bis (5) „mangelhaft"; N = 529

Am besten benoten die Richter das Festhalten an der Aufklärungspflicht gem. § 257c Abs. 1 S. 2 StPO (72,4% „sehr gut" oder „gut") und die Belehrungspflicht gem. § 257c Abs. 5 StPO (70,4% „sehr gut" oder „gut"),

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

am schlechtesten das Verbot des Rechtsmittelverzichts gem. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO (38,5% „mangelhaft"), die Pflicht zum Negativattest gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO (27,6% „mangelhaft") und die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots (20,2% „mangelhaft"). Wirft man allgemein einen Blick auf die Mittelwerte, so zeigt sich, dass die Richter die Regelungen insgesamt mit „befriedigend" bewerten.

Die Staatsanwälte stehen den Regelungen insgesamt etwas positiver gegenüber, was sich an den Mittelwerten zeigt, die abgesehen von einem marginal schlechteren Wert zum Festhalten an der Aufklärungspflicht durchweg niedriger ausfallen als bei den Richtern. Insgesamt bewerten sie die Regelungen aber ähnlich wie die Richter. Auch bei den Staatsanwälten kristallisieren sich das Verbot des Rechtsmittelverzichts, das Gebot des Negativattests und die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots als diejenigen Punkte heraus, die am kritischsten gesehen werden.

Die Fachanwälte bewerten die Regelungen insgesamt positiver, wie auch hier ein Vergleich der Mittelwerte belegt. Dabei überrascht nicht, dass sie insbesondere die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots wesentlich besser bewerten als die Richter und Staatsanwälte. Interessant ist, dass die Fachanwälte wie die Staatsanwälte das Festhalten an der Aufklärungspflicht etwas kritischer sehen als die Richter. Am schlechtesten bewerten sie im Unterschied zu den Richtern und Staatsanwälten die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen (Mittelwert: 3,01). Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass einige Fachanwälte davon ausgehen, ohne derartige Begrenzungen (noch) bessere Ergebnisse für den Mandanten erzielen zu können. Die Regelung zum sog. Negativattest finden auch die Fachanwälte nicht gut.

Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei".[236] Die Bewertungen geben keinen Hinweis darauf, dass es gerade eine einzelne Regelung ist, die Anlass gibt, informelle Absprachen zu treffen. Das zeigt sich insbesondere an den von den Richtern und Staatsanwälten negativ bewerteten Regelungen zum Negativattest, Rechtsmittelverzicht und Verschlechterungsverbot, die gar nicht das Zustandekommen oder den Inhalt einer Absprache betreffen, sondern deren Anfechtung oder Fehlen.

236 Die Richter bewerten drei Regelungen signifikant schlechter als die Fachanwälte: „die Regelung zum sogenannten Negativattest", $\chi^2(10) = 37.93$, $p = .00004$, „das Verbot des Rechtsmittelverzichts", $\chi^2(10) = 61.44$, $p < .00001$, und für „die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots", $\chi^2(10) = 72.80$, $p < .00001$.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b) Gesamteinschätzung der gesetzlichen Regelungen

Nachdem die Interviewpartner zunächst gebeten worden waren, einzelne Regelungen zu benoten, wurden sie nun gefragt, wie sie die Regelungen in ihrer Gesamtheit bewerten.

Tabelle F.182

Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nehmen in der Summe zu viel Zeit in Anspruch	68	53,1%	25,4%	55	42,6%	20,5%	123	47,9%	22,9%
sind in der Summe zu kompliziert	80	62,5%	29,9%	68	52,7%	25,4%	148	57,6%	27,6%
sind in der Summe zu revisionsanfällig	62	48,4%	23,1%	76	58,9%	28,4%	138	53,7%	25,7%
entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis	45	35,2%	16,8%	53	41,1%	19,8%	98	38,1%	18,3%
Sonstige	13	10,2%	4,9%	16	12,4%	6,0%	29	11,3%	5,4%
Gesamt	128	209,4%	100,0%	129	207,8%	100,0%	257	208,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128 LG: N = 129

Nur eine Minderheit der Richter meint, die Regelungen entsprächen den Bedürfnissen der Praxis (38,1%). Am meisten kritisieren die Richter, dass die Regelungen zu kompliziert (57,6%),[237] zu revisionsanfällig (53,7%) und zu zeitaufwändig (47,9%) sind. Den Vorwurf, zu kompliziert sein, erheben insbesondere die Richter am Amtsgericht (62,5%). Die Richter am Landgericht monieren vornehmlich die Revisionsanfälligkeit (58,9%). Die fehlende Praxistauglichkeit ist auch der zumeist genannte Grund für informelle Absprachen.[238]

Tabelle F.183

Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nehmen in der Summe zu viel Zeit in Anspruch	57	43,2%	22,2%	35	25,0%	11,7%
sind in der Summe zu kompliziert	66	50,0%	25,7%	54	38,6%	18,1%
sind in der Summe zu revisionsanfällig	67	50,8%	26,1%	37	26,4%	12,4%
entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis	59	44,7%	23,0%	71	50,7%	23,8%

237 Unter „Sonstige" gaben vier Richter an, dass weniger das Gesetz selbst als seine Auslegung durch die Rechtsprechung das Problem sei.

238 S. oben Tabelle F.67.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
sind für den Angeklagten vorteilhaft	-	-	-	93	66,4%	31,2%
Sonstige	8	6,1%	3,1%	8	5,7%	2,7%
Gesamt	132	194,7%	100,0%	140	212,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staatsanwälte sind nicht ganz so kritisch wie die Richter. Jedoch sind auch unter ihnen nur 44,7% der Meinung, dass die Regelungen den Bedürfnissen der Praxis entsprechen,[239] was auch aus ihrer Sicht der wichtigste Grund für informelle Absprachen ist.[240] Schaut man auf die Gesamtnennungen, liegen die Werte ungefähr gleichauf mit denen der Richter (zu kompliziert: 25,7%, zu revisionsanfällig: 26,1%, zu zeitaufwändig: 22,2%).

Etwas positiver stehen die Fachanwälte den Regelungen zur Verständigung gegenüber. Eine knappe Mehrheit (50,7%) meint, dass diese den Bedürfnissen der Praxis entsprechen.[241] Den kritischen Thesen stimmen jeweils deutlich weniger Fachanwälte zu (zu kompliziert: 38,6%, zu revisionsanfällig: 26,4%, zu zeitaufwändig: 25%).[242] Das lässt sich wiederum damit erklären, dass sie mit der Umsetzung der Vorschriften am wenigsten in Berührung kommen. Ein weiterer Grund für ihr insgesamt positiveres Bild liegt darin, dass sie die Regelungen als für den Angeklagten vorteilhaft ansehen (66,4%). Das ist bemerkenswert, weil informelle Absprachen nach Ansicht der Fachanwälte zu (noch) günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten führen.[243]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Richter und Staatsanwälte nicht die einzelnen Regelungen über den Inhalt und das Zustandekommen einer Verständigung ablehnen, diese aber in ihrer Gesamtheit für nicht umsetzbar halten.[244] Daher stehen auch die Richter, an die sich die Regelungen in erster Linie richten, diesen am kritischsten gegenüber. Die Fachanwälte, die für die Umsetzung nicht verantwortlich sind, sehen die Regelungen

239 So merkte ein Staatsanwalt unter „Sonstige" an, dass die Regelungen nur beim Landgericht „gelebt" und beim Amtsgericht „außerordentlich pragmatisch" gehandhabt würden.

240 S. oben Tabelle F.68.

241 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für die Aussage „entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis", $\chi^2(2) = 6.03$, $p = .049$.

242 Die Fachanwälte stimmen folgenden Antwortoptionen signifikant seltener zu als Richter: „zu revisionsanfällig", $\chi^2(2) = 28.93$, $p < .00001$, und „zu zeitaufwändig", $\chi^2(2) = 20.10$, $p = .00004$, zu. Das Antwortverhalten für „zu kompliziert" unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(2) = 13.14$, $p = .0014$.

243 S. oben Tabelle F.68.

244 Unter „sonstige" erklärten sechs Richter ausdrücklich, dass die Regelungen am AG schlicht nicht umsetzbar seien. Manche empfinden die Vorschriften aber auch als Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Richterschaft (5 Nennungen). Bei der Antwortoption „sons-

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten von allen Berufsgruppen am positivsten. Das führt aber nicht dazu, dass sie deshalb informellen Absprachen abgeneigter gegenüberstehen.

10. Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft

Wie das BVerfG in seinem Urteil vom 19.3.2013 ausführte, liegt dem Verständigungsgesetz die Erwartung zugrunde, dass sich der Staatsanwalt als „Wächter des Gesetzes" jedem gesetzwidrigen Vorgehen bei einer Absprache verweigert. Weisungsgebundenheit und Berichtspflichten ermöglichten es zudem, innerhalb der Staatsanwaltschaft einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Absprachen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen.[245]

Neben den Behördenleitern der Staatsanwaltschaften[246] wurden daher auch die Staatsanwälte dazu befragt, welche Maßnahmen von der Generalstaatsanwaltschaft, ihrer Behördenleitung, ihrem Vorgesetzten und ihnen selbst zur Umsetzung der sog. Wächterfunktion getroffen wurden.

Tabelle F.184

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes". Welche Maßnahmen wurden von der Generalstaatsanwaltschaft, Ihrer Behördenleitung oder Ihrem Vorgesetzten zur Umsetzung der Wächterfunktion getroffen? (StA)

	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wird von Verständigungen abgeraten	2	1,5%	0,6%
es wird von informellen Absprachen abgeraten	83	62,9%	24,9%
es gibt Erläuterungen zur Rechtslage	112	84,8%	33,5%
es gibt konkrete Vorgaben zur Dokumentation, z.B. ein Formular für den Sitzungsvertreter	65	49,2%	19,5%
es gibt konkrete Vorgaben, wie eine Verständigung durchzuführen ist	61	46,2%	18,3%
es wurden keine Maßnahmen getroffen	7	5,3%	2,1%
Sonstige	4	3,0%	1,2%
Gesamt	132	253,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

84,8% der Staatsanwälte erklärten, dass sie Erläuterungen zur Rechtslage erhalten haben.[247] 62,9% berichteten zudem, dass (darin) von informellen Absprachen ausdrücklich abgeraten wird, und 46,2%, dass konkrete Vorgaben gemacht werden, wie eine Verständigung durchzuführen ist. Weniger

tige" gibt es keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit zwischen den Berufsgruppen, $\chi^2(2) = 4.97$, $p = .081$.

245 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93); s. dazu näher unten Modul 6 G. II.1.

246 S. unten Modul 6.

247 Unter „Sonstige" gab ein Staatsanwalt an, lediglich das Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 vom Behördenleiter zur Kenntnisnahme übersandt bekommen zu haben.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

als die Hälfte (49,2%) hat konkrete Vorgaben zur Dokumentation erhalten. Dem Hinweis des BVerfG, durch einheitliche Standards eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Absprachepraxis zu fördern, sind damit längst nicht alle Staatsanwaltschaften gefolgt.

a) Art und Weise, Umfang und Häufigkeit der Dokumentation

Diejenigen Staatsanwälte, die bejahten, dass es Vorgaben gibt, wurden dazu genauer befragt. Zunächst ging es darum, wie eine in der Hauptverhandlung erfolgte Verständigung dokumentiert werden soll.

Tabelle F.185

Auf welche Art und Weise soll eine in der Hauptverhandlung erfolgte Verständigung dokumentiert werden? (StA)			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
eigenständiges Formular für den Sitzungsvertreter	28	33,3%	27,7%
Vermerk in die Handakte	63	75,0%	62,4%
mündlicher Bericht beim Dezernenten/Vorgesetzten	8	9,5%	7,9%
gar nicht	2	2,4%	2,0%
Gesamt	84	120,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

Am gängigsten ist ein Vermerk in die Handakte (75%), ein Drittel der Staatsanwälte berichteten von einem (dafür) vorgesehenen Formular. In beiden Fällen wurde gefragt, was schriftlich dokumentiert werden soll:

Tabelle F.186

Was soll konkret dokumentiert werden? (StA)			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
die Mitteilung des Vorsitzenden, dass es vor der Hauptverhandlung Gespräche gegeben hat, wenn es diese gab [§ 243 IV 1 StPO]	31	37,8%	15,1%
die Mitteilung des Vorsitzenden, dass es vor der Hauptverhandlung keine Gespräche gegeben hat [§ 243 IV 1 StPO]	8	9,8%	3,9%
die Mitteilung des Vorsitzenden, ob sich gegenüber der zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgten Mitteilung Änderungen ergeben haben [§ 243 IV 2 StPO].	14	17,1%	6,8%
die Belehrung des Angeklagten über die Reichweite der Bindungswirkung des Gerichts an die Verständigung [§ 257c V, IV StPO].	22	26,8%	10,7%
die Überprüfung des verständigungsbasierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung.	25	30,5%	12,2%
das ‚Negativattest', d.h. die Protokollierung, dass keine Verständigung stattgefunden hat [§ 273 Ia 3 StPO]	18	22,0%	8,8%
der Inhalt der Verständigung	75	91,5%	36,6%
Sonstige	12	14,6%	5,9%
Gesamt	82	250,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dokumentiert werden soll im Regelfall der Inhalt der Verständigung (91,5%). Deutlich seltener ist hingegen vorgesehen zu dokumentieren, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist: Das gilt für die Mitteilungen gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO (37,8%, Negativmitteilung 9,8%) und § 243 Abs. 4 S. 2 StPO (17,1%), für die Überprüfung des Geständnisses durch eine Beweiserhebung (30,5%), für die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO (26,8%) und auch für das Negativattest gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO (22% bzw. 9,8%).[248]

Außerdem wurde gefragt, wann die Dokumentation vorgenommen werden soll:

Tabelle F.187

Unter welchen Voraussetzungen soll eine Dokumentation vorgenommen werden?			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
nach jedem Verfahren	25	30,1%	12,6%
nach jedem Verfahren mit einer informellen Absprache	17	20,5%	8,5%
nach jedem Verfahren mit einer Verständigung	67	80,7%	33,7%
bei Verfahrensfehlern	36	43,4%	18,1%
bei besonderem Anlass	33	39,8%	16,6%
liegt im Ermessen des Sitzungsvertreters	21	25,3%	10,6%
Gesamt	83	239,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

80,7% der Staatsanwälte gaben an, dass eine Dokumentation nur nach Verfahren mit einer Verständigung erfolgen soll.[249] Lediglich 30,1% berichteten, dass sie nach jedem Verfahren vorzunehmen sei. Das ist wenig, da auch in einem Verfahren ohne (Gespräche über) eine Absprache dokumentiert werden kann, ob eine Negativmitteilung (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO) gemacht und ein Negativattest (§ 273 Abs. 1a S. 3 StPO) aufgenommen wurde. Aber auch zu der geringen Zahl von 30,1% passt nicht, dass bei der Frage zuvor lediglich 22% bzw. sogar nur 9,8% der Staatsanwälte erklärt hatten, ein Negativattest bzw. eine Negativmitteilung dokumentieren zu müssen. Laut 25,3% der Staatsanwälte liegt die Vornahme der Dokumentation im Ermessen des Sitzungsvertreters.

248 Unter „Sonstige" gab ein Staatsanwalt an, es werde nur darauf geachtet, ob das Gericht die Verständigung protokolliere, und ein anderer erklärte, es werde vermerkt, wenn ein „falsches Negativattest" protokolliert wurde, also ein Negativattest, obwohl eine Absprache erfolgte.

249 Unter „Sonstige" gab ein Staatsanwalt an, dass auch im Falle einer gescheiterten Absprache eine Dokumentation erfolgt.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b) Vorgehen bei einem Gesetzesverstoß des Gerichts

Es schloss sich die Frage an, ob es Vorgaben gibt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht gegen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung verstoßen hat.

Tabelle F.188

Gibt es Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)		
	n	**Prozent**
ja	39	29,5%
nein	85	64,4%
weiß nicht	8	6,1%
Gesamt	132	100,0%

N = 132 n = 132 F = 0

Nur 29,5% der Staatsanwälte erklärten, dass es solche Vorgaben gibt. Sie wurden im Anschluss gefragt, welche Vorgaben konkret bestehen:

Tabelle F.189

Welche Vorgaben bestehen für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
Einleitung von persönlichen Maßnahmen gegen den Vorsitzenden (z.B. dienstaufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen)	3	7,7%	5,1%
Einlegung von Rechtsmitteln	28	71,8%	47,5%
Meldung beim Vorgesetzten	23	59,0%	39,0%
weiß nicht	1	2,6%	1,7%
Sonstige	4	10,3%	6,8%
Gesamt	39	151,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

Die häufigste Vorgabe ist die Einlegung von Rechtsmitteln (71,8%).[250] Auch eine Meldung beim Vorgesetzten des Staatsanwalts ist verbreitet (59%), wobei unklar bleibt, was daraus folgt. Die Einleitung von persönlichen Maßnahmen (z.B. dienstaufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen) gegen den Vorsitzenden spielt jedenfalls keine nennenswerte Rolle (7,7%).[251]

Diejenigen Staatsanwälte, die erklärt hatten, dass es keine Vorgaben für den Fall eines Verstoßes des Gerichts gegen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung gibt, wurden zu den Gründen dafür befragt:

250 Allerdings wird das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als eher mäßig eingeschätzt; s. oben Modul 4, Abbildung E.17.

251 Auch insoweit wird das Risiko als gering eingeschätzt; s. oben Modul 4, Abbildung E.18.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.190

Warum gibt es keine Vorgaben, wenn der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
ist noch nicht vorgekommen	22	25,9%	23,4%
Verstöße werden nicht geahndet	4	4,7%	4,3%
dies wird einzelfallabhängig entschieden	49	57,6%	52,1%
sonstige	9	10,6%	9,6%
weiß nicht	10	11,8%	10,6%
Gesamt	85	110,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

57,6% erklärten, dass das weitere Vorgehen in einem solchen Fall vom Einzelfall abhängig sei.

c) Kontrolle und Sanktionen der Staatsanwälte

Der Umfang der Kontrolle der Gerichte durch die Staatsanwälte kann auch davon beeinflusst werden, ob diese ihrerseits kontrolliert werden, inwieweit sie die ihnen gemachten Vorgaben umsetzen. Deshalb wurde gefragt, ob es eine solche Kontrolle der Staatsanwälte gibt. 60,5% verneinten dies.[252] 10,5% gaben an, darüber keine Kenntnis zu haben:

Tabelle F.191

Wird kontrolliert, ob Sie die Vorgaben einhalten? (StA)		
	n	**Prozent**
ja	11	28,9%
nein	23	60,5%
weiß nicht	4	10,5%
Gesamt	38	100,0%

N = 132 n = 38 F = 94

Schließlich wurde noch gefragt, welche Konsequenzen einem Staatsanwalt drohen, wenn behördenintern bekannt ist, dass er an einer informellen Absprache mitgewirkt hat.

252 Vergleichbares Ergebnis bei Modul 4, Tabelle E.51.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.192

Nehmen Sie an, Sie haben an einer informellen Absprache mitgewirkt: Welche Schritte werden dann eingeleitet? (StA)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gespräch mit dem Vorgesetzten	29	22,0%	15,9%
Bericht an den Generalstaatsanwalt	10	7,6%	5,5%
Einleitung von dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen	10	7,6%	5,5%
Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen	5	3,8%	2,7%
es werden keine Maßnahmen eingeleitet	54	40,9%	29,7%
ist bisher nicht vorgekommen	66	50,0%	36,3%
weiß nicht	8	6,1%	4,4%
Gesamt	132	137,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

Dienstaufsichtsrechtliche oder gar strafrechtliche Maßnahmen werden selten genannt (7,6% bzw. 3,8%). Die noch am häufigsten genannte Reaktion ist das Gespräch mit dem Vorgesetzten (22%), wobei hier offenbleibt, ob dieses weitere Konsequenzen nach sich zieht. 40,9% der Staatsanwälte erklärten, dass gar keine Maßnahmen eingeleitet würden.[253] Das ist beachtlich, weil die Annahme nicht fernliegt, dass die Wächterfunktion schwerlich erfüllt werden kann, wenn die Wächter selbst sich an informellen Absprachen beteiligen können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.

d) Beurteilung der Wächterfunktion

(1) Sicht der Staatsanwälte

Zum Abschluss dieses Fragenkomplexes sollten die Staatsanwälte die von ihrer Behörde getroffenen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Wächterfunktion beurteilen.

Tabelle F.193

Wie stark stimmen Sie folgenden Aussagen zu: Die getroffenen Maßnahmen führen zu... (StA)		stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils/ teils	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	weiß nicht	Gesamt
einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern	n	2	11	19	26	52	15	125
	%	1,6%	8,8%	15,2%	20,8%	41,6%	12,0%	100,0%
einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler	n	4	12	14	25	56	14	125
	%	3,2%	9,6%	11,2%	20,0%	44,8%	11,2%	100,0%
einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel	n	1	7	17	27	61	12	125
	%	0,8%	5,6%	13,6%	21,6%	48,8%	9,6%	100,0%

253 Auch bei Modul 4, Abbildung E.18, zeigt sich, dass die Staatsanwälte das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen als eher gering einstufen.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einem unnötigen bürokratischen Aufwand	n	9	13	17	16	57	13	125
	%	7,2%	10,4%	13,6%	12,8%	45,6%	10,4%	100,0%
keiner Veränderung der Verständigungspraxis.	n	23	21	16	13	39	13	125
	%	18,4%	16,8%	12,8%	10,4%	31,2%	10,4%	100,0%

N = 132 n = 125 F = 7

Tabelle F.194

Die getroffenen Maßnahmen führen zu... – Mittelwerte (StA)		
	Mittelwert	**SD**
einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern	4,05	1,10
einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler	4,05	1,18
einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel	4,24	,98
einem unnötigen bürokratischen Aufwand	3,88	1,36
keiner Veränderung der Verständigungspraxis	3,21	1,58

Skala (1) „stimme voll und ganz zu" bis (5) „stimme nicht zu"; N = 132

Wie sich aus den obigen Tabellen ergibt, stimmen die Staatsanwälte den Aussagen, dass die Maßnahmen zu einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern, zu einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler oder zu einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel führen, eher nicht zu (Mittelwerte: 4,05; 4,05; 4,24).[254] Dennoch will die Mehrheit auch nicht der Aussage zustimmen, die Maßnahmen führten zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand (Mittelwert: 3,88). Interessant ist angesichts dieser Antworten, dass die Befragten nur teilweise der Aussage zustimmten, die Maßnahmen hätten keine Änderung der Absprachepraxis zur Folge gehabt (Mittelwert: 3,21). Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass infolge der Maßnahmen manche Staatsanwälte in der Hauptverhandlung mehr auf der Einhaltung der Verfahrensvorschriften bestehen.[255]

(2) Sicht der Fachanwälte

Die Fachanwälte fungierten als Kontrollgruppe für die Staatsanwälte im Hinblick auf deren Wächterfunktion.

254 Ihre Einschätzung stimmt damit überein, dass zum einen die Staatsanwaltschaften nur 4% aller einschlägigen Revisionen beim BGH eingelegt haben (Modul 1, Abbildung B.9), was ihrem üblichen Anteil an Revisionen entspricht (Modul 1, Abbildung B.11) und deutlich unter dem Anteil erfolgreicher einschlägiger Revisionen beim BGH liegt (Modul 1, Tabelle B.31), und dass zum anderen seit 2015 die Zahl der von den Revisionsgerichten festgestellten Verstöße gesunken ist (Modul 1, Abbildung B.22).

255 Darauf deuten auch die Antworten der Fachanwälte hin; s. unten Tabelle F.197.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.195

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes". Hat sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 verändert? (FA)		
	n	**Prozent**
Ja	48	34,3%
Nein	88	62,9%
weiß nicht	4	2,9%
Gesamt	140	100,0%

N = 140 n = 140 F = 0

Bemerkenswert ist, dass 62,9% der Fachanwälte angaben, dass sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 nicht verändert hat.[256]

Diejenigen Fachanwälte, die eine Veränderung wahrgenommen haben, wurden gefragt, ob ein Staatsanwalt schon einmal sein verändertes Verhalten mit Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft, des Behördenleiters oder des Vorgesetzten begründet hat. Das bejahten 54,2%:

Tabelle F.196

Hat der Staatsanwalt sein verändertes Verhalten schon einmal mit Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft, des Behördenleiters oder des Vorgesetzten begründet? (FA)		
	n	**Prozent**
ja	26	54,2%
nein	21	43,8%
weiß nicht	1	2,1%
Gesamt	48	100,0%

N = 140 n = 48 F = 92

Außerdem wurden sie gefragt, inwiefern sich das Verhalten der Staatsanwälte bei Absprachen verändert hat.

Tabelle F.197

Wie hat sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft verändert?			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
die Staatsanwaltschaft weist vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hin	37	77,1%	31,1%
die Staatsanwaltschaft dokumentiert die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen	17	35,4%	14,3%
die Staatsanwaltschaft ist bei Verständigungen zurückhaltender	26	54,2%	21,8%

256 Bei Modul 4, Tabelle E.50 stimmten nur 24,1% der Strafverteidiger der Erklärung überwiegend oder in hohem Maße zu, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Wächterrolle nachkommt.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Staatsanwaltschaft ist bei informellen Absprachen zurückhaltender	35	72,9%	29,4%
Sonstige	4	8,3%	3,4%
Gesamt	48	247,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

77,1% der Fachanwälte gaben an, dass die Staatsanwälte vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hinweisen. Laut 72,9% sind die Staatsanwälte zudem zurückhaltender bei informellen Absprachen, nach 54,2% sogar bei Verständigungen. Dass die Staatsanwälte die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen dokumentieren, berichteten nur 35,4% der Fachanwälte.

Abschließend wurden diejenigen Fachanwälte, die ausgesagt hatten, dass die Staatsanwälte vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hinweisen, gefragt, worauf konkret hingewiesen wird.

Tabelle F.198

Worauf wurde konkret hingewiesen?			
	Anzahl	**Prozent**	**Prozent (1)**
die Mitteilungspflichten [§ 243 IV 1 StPO]	31	86,1%	23,1%
die Protokollierungspflichten [§ 273 Ia StPO]	29	80,6%	21,6%
die Belehrungspflichten [§§ 35a S. 3, 257c V StPO]	17	47,2%	12,7%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	26	72,2%	19,4%
Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	17	47,2%	12,7%
die Notwendigkeit einer Überprüfung des absprachebasierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung	14	38,9%	10,4%
Gesamt	36	372,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

Am ehesten wird auf die Mitteilungs- und Protokollierungspflichten (86,1% und 80,6%) sowie auf den begrenzten Kreis zulässiger Inhalte hingewiesen (72,2%). Weniger als die Hälfte der Fachanwälte, die hierzu befragt wurden, konnten bestätigen, dass auf die Einhaltung der Belehrungspflichten (47,2%), das Verbot des Rechtsmittelverzichts (47,2%) oder die Notwendigkeit einer Überprüfung des absprachebasierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung (38,9%) hingewiesen wurde.

IV. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse

Häufigkeit von Absprachen

– Die Absprachenquote liegt bei Zugrundelegen der Angaben der Richter an den Amtsgerichten bei 12,2% und bei den Landgerichten bei

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

13,2%.[257] Nach der Einschätzung der Fachanwälte liegen die Quoten am Landgericht doppelt so hoch und am Amtsgericht noch höher.[258]
- Richter profitieren nach Einschätzung der Staatsanwälte und Fachanwälte am meisten von Absprachen. Ihre Vorteile sind vor allem die Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und die Arbeitsentlastung.[259]
- Absprachen sind vor allem bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig und bei Tötungsdelikten selten. Nach Angaben der Fachanwälte werden innerhalb aller Deliktsgruppen Absprachen häufiger getroffen als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.[260]

Gespräche über eine Absprache
- Im Hauptverfahren finden Gespräche über eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung statt als außerhalb. Nach Einschätzung der Fachanwälte werden in jedem Verfahrensstadium deutlich häufiger Gespräche über eine Absprache geführt als nach der Meinung der Richter und Staatsanwälte.[261]
- Der Angeklagte ist an Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig nicht beteiligt.[262]
- Häufige Themen in den Gesprächen über eine Absprache sind Geständnis, Strafmaß, Strafaussetzung zur Bewährung sowie Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens. Daneben werden, wenn auch selten, Inhalte erörtert, über die eine Verständigung unzulässig ist (z.B. Anwendung von Qualifikationstatbeständen, benannten oder unbenannten Strafschärfungs- oder -milderungsgründen,[263] Bestrafung als Teilnehmer, Anwendung des Jugendstrafrechts; Maßregeln der Besserung und Sicherung) oder die nicht in der Kompetenz des Gerichts liegen (z.B. Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten oder Dritte, Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, Abschiebung und Ausweisung).[264]

Informelle Absprachen
- Es gibt informelle Absprachen. An den Amtsgerichten haben nach eigenen Angaben schon 55% der Richter, 50,6% der Staatsanwälte und 79%

257 S. oben nach Tabelle F.15.
258 S. oben Tabelle F.18.
259 S. oben Tabelle F.20 bis Tabelle F.24.
260 S. oben Tabelle F.26, Tabelle F.29, Tabelle F.33, Tabelle F.37.
261 S. oben Tabelle F.43, Tabelle F.44, Tabelle F.45.
262 S. oben Tabelle F.46.
263 Unzulässig nach Ansicht des BVerfGE 133, 168 (211 Rn. 74).
264 S. oben Tabelle F.49, Tabelle F.50.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Fachanwälte informelle Absprachen getroffen, an den Landgerichten 22%, 33,1% und 70,1%.[265] Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen beträgt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter am Amtsgericht 31,7% und am Landgericht 7%.[266] Der Anteil informeller Absprachen an den 2018 durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren liegt danach bei den Amtsgerichten bei 3,9% und bei den Landgerichten bei 0,9%.[267] Folgt man den Fachanwälten, so liegen die Anteile weitaus höher bei 15,2% und 5,4%.[268]

- Informelle Absprachen werden über alle oben genannten Inhalte abgeschlossen, auch über den Schuldspruch, über Maßregeln der Besserung und Sicherung und über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte.[269]
- Informelle Absprachen sind bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten typisch, daneben aber auch bei Körperverletzungsdelikten.[270]
- Als Gründe für informelle Absprachen führten alle Beteiligten den Wunsch der jeweils anderen nach einem informellen Vorgehen an. Fachanwälte und Staatsanwälte wiesen dabei darauf hin, dass der Richter es habe „einfacher haben" wollen. Richter und Staatsanwälte nannten als weiteren Grund für informelle Absprachen vor allem die mangelnde Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen, die Fachanwälte die günstigeren Ergebnisse für den Angeklagten.[271]
- 76,4% der Staatsanwälte und 49,2% der Fachanwälte berichteten von Fällen, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, und 65% der Staatsanwälte sowie 46,2% der Fachanwälte von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren. Jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt erlebte die zweite Situation sogar häufig oder immer.[272]
- Neben den informellen Absprachen, welche die Richter als solche erkennen, gibt es auch Absprachen, die sie nicht als informelle ansehen, obwohl sie – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten haben.[273]

265 S. oben Tabelle F.54 bis Tabelle F.57.
266 S. oben Tabelle F.59.
267 S. oben Tabelle F.60.
268 S. oben Tabelle F.60.
269 S. oben Tabelle F.73, Tabelle F.74.
270 S. oben Tabelle F.75, Tabelle F.76, Tabelle F.79, Tabelle F.80.
271 S. oben Tabelle F.66 bis Tabelle F.68.
272 S. oben Tabelle F.69, Tabelle F.70.
273 S. oben F. III.3.g).

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Geständnis

- Das absprachebasierte Geständnis erfolgt typischerweise durch eine das Tatgeschehen kurz zusammenfassende Erklärung des Verteidigers, die der Angeklagte anschließend billigt. Eine geständige Einlassung des Angeklagten kommt seltener vor, ist dann aber zumeist ausführlicher.[274]
- Das absprachebasierte Geständnis wird nicht immer überprüft. 91,5% der Richter am Landgericht und nur 65,6% der Richter am Amtsgericht sagten von sich, dass sie es immer überprüfen. Jeder zehnte Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Überprüfung nur selten oder nie vorzunehmen.[275] Lediglich eine knappe Hälfte der Staatsanwälte und ein Fünftel der Fachanwälte meinten, dass die Richter absprachebasierte Geständnisse immer überprüfen.[276]
- Die gängigste Form der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte. Es liegt nahe, dass sich die Überprüfung darin häufig erschöpft.[277]
- Knapp drei Viertel der Richter machen bei der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses keinen Unterschied danach, ob es sich um ein ausführliches oder ein Formalgeständnis handelt.[278] Ein Viertel überprüft Fomalgeständnisse häufiger und intensiver.[279]
- Während fast alle Richter erklärten, dass sie den Umfang der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses nicht von ihrem engen Terminplan abhängig machen, nahmen dies zwei Fünftel der Staatsanwälte und drei Fünftel der Fachanwälte an. Zumindest ebenso viele von ihnen sagten, die Überprüfung hänge „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden" ab.[280]

Strafmaß

- Die Strafe fällt nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um ¼ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung.[281]
- Es ist zumeist die Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Strafmilderung honoriert wird.[282]
- Ein Sechstel der Richter und ein Drittel der Staatsanwälte gaben an, im Rahmen einer Absprache schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschla-

274 S. oben Tabelle F.86 bis Tabelle F.92.
275 S. oben Tabelle F.94.
276 S. oben Tabelle F.95.
277 S. oben Tabelle F.96, Tabelle F.97, Tabelle F.100.
278 S. oben Tabelle F.103.
279 S. oben Tabelle F.106.
280 S. oben Tabelle F.97, Tabelle F.98.
281 S. oben Tabelle F.107.
282 S. oben Tabelle F.108, Tabelle F.109.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gen bzw. mitgetragen zu haben. Fast zwei Fünftel der Fachanwälte erklärte, in dieser Situation bereits eine zu hohe Strafe akzeptiert zu haben.[283]

- Die Gerichte geben nicht nur eine Ober- und Untergrenze der Strafe an. 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte haben schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt. Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze.[284] Aber auch dann, wenn das Gericht, wie zumeist, einen Strafrahmen nennt, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.[285]
- Ein Drittel der Richter hat schon einmal die sog. Sanktionsschere geöffnet.[286] Die Differenz zwischen den Strafmaßen liegt dabei höher als die typische Strafmilderung für ein Geständnis.[287]
- Fast alle Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte haben schon erlebt, dass der Angeklagte nach der Nennung der Sanktionsschere ein Schuldeingeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte.[288] 81,8% der Fachanwälte berichten zudem, dass Angeklagte nach dem Öffnen der Sanktionsschere ein ihrer Ansicht nach falsches Geständnis ablegten.[289]

Belehrungspflichten

- Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt nicht immer. 93% der Richter am Landgericht und nur 76,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, sie würden immer belehren. Fast jeder sechste Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Belehrung nur selten oder nie vorzunehmen.[290] Die Belehrung erfolgt auch nicht immer rechtzeitig[291] und wird nicht immer protokolliert.[292]
- Die Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO erfolgt regelmäßig.[293]

283 S. oben Tabelle F.110, Tabelle F.111.
284 S. oben Tabelle F.117, Tabelle F.118.
285 S. oben Tabelle F.121, Tabelle F.122.
286 S. oben Tabelle F.123, Tabelle F.124.
287 S. oben Tabelle F.125.
288 S. oben Tabelle F.126 bis Tabelle F.128.
289 S. oben Tabelle F.93.
290 S. oben Tabelle F.129.
291 S. oben Tabelle F.131 bis Tabelle F.133.
292 S. oben Tabelle F.134, Tabelle F.135.
293 S. oben Tabelle F.137, Tabelle F.138.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

– Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite vor allem beim Amtsgericht liegen:
  - Nach gescheiterten Gesprächen über eine Absprache, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, haben knapp 20% der Richter nicht immer die erforderliche Mitteilung gemacht. Von den Staats- und Fachanwälten erklärte ein doppelt bzw. dreimal so hoher Anteil, dass die Mitteilung nicht immer erfolgt. Jeder siebte Richter am Amtsgericht gab an, nur selten oder nie der Mitteilungspflicht nachzukommen.[294] Wenn eine Mitteilung gemacht wird, dann zumeist darüber, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es zu keiner Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellung nahmen.[295]
  - Bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung haben knapp 10% der Richter die erforderliche Mitteilung nicht immer gemacht. Nach den Angaben der Staats- und Fachanwälte liegt die Zahl der Richter, die eine Mitteilung unterlassen, auch hier höher.[296] Wenn eine Mitteilung erfolgt, dann teilt der Vorsitzende zumeist mit, wer daran teilnahm und was konkret vereinbart wurde. Er geht nicht so häufig darauf ein, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief.[297]
  - Einige Richter gaben sogar an, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten; von den Staats- und Fachanwälten haben das mehr erlebt.[298]
  - Die Mitteilungen über vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache werden nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert.[299]
  - Die Negativmitteilung erfolgt ebenfalls nicht immer. Ein Fünftel der Richter am Amtsgericht erklärte, dieser Pflicht nicht nachzukommen.[300]
– Die in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht in allen Fällen protokolliert. Die Ergebnisse sind vergleichbar mit denen

294 S. oben Tabelle F.139, Tabelle F.140.
295 S. oben Tabelle F.141 bis Tabelle F.143.
296 S. oben Tabelle F.151, Tabelle F.152.
297 S. oben Tabelle F.153 bis Tabelle F.155.
298 S. oben Tabelle F.147, Tabelle F.148, Tabelle F.159 bis Tabelle F.161.
299 S. oben Tabelle F.144, Tabelle F.145, Tabelle F.156, Tabelle F.157.
300 S. oben Tabelle F.166, Tabelle F.167.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung.[301]
- Das Negativattest wird nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen. Demgegenüber berichten ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fachanwälte, zumindest schon einmal erlebt zu haben, dass dies unterblieb.[302]
- Eine Verständigung wird nicht immer im Urteil erwähnt. Das sagen 11,7% der Richter am Amtsgericht, 29,5% der Staatsanwälte und 52,9% der Fachanwälte.[303]

Rechtsmittelverzicht
- Die Erklärung des Rechtsmittelverzichts nach einer Absprache kommt vor. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als zumindest häufig,[304] und 52,1% der Fachanwälte gaben an, selbst den Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben.[305]
- Ein Rechtsmittelverzicht wird nach informellen Absprachen häufiger erklärt als nach Verständigungen. Die informelle Absprache wird auch gewählt, um einen scheinbar zulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.[306]

Einschätzung der gesetzlichen Regelungen
- Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei".[307]
- Negativ bewerten Richter und Staatsanwälte vor allem die Regelungen zum Negativattest und zum Rechtsmittelverzicht sowie die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots.[308]
- Richter und Staatsanwälte lehnen weniger die einzelnen Regelungen über Voraussetzungen, Transparenz und Dokumentation einer Verständigung ab, sondern halten sie in ihrer Gesamtheit für praktisch nicht umsetzbar. Die davon weniger betroffenen Fachanwälte sehen die Regelungen auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten am positivsten.[309]

301 S. Tabelle F.162 bis Tabelle F.165.
302 S. oben Tabelle F.168, Tabelle F.169.
303 S. oben Tabelle F.170, Tabelle F.171.
304 S. Tabelle F.174.
305 S. Tabelle F.175.
306 S. oben Tabelle F.176 bis Tabelle F.179.
307 S. oben Tabelle F.180, Tabelle F.181.
308 S. oben Tabelle F.181.
309 S. oben Tabelle F.182, Tabelle F.183.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wächterfunktion

- Die Staatsanwaltschaften kommen ihrer Aufgabe, über die Gesetzmäßigkeit von Absprachen zu wachen, nur bedingt nach.
- Soweit es für den Sitzungsvertreter von vorgesetzter Stelle Vorgaben gibt, handelt es sich zumeist um Erläuterungen zur Rechtslage oder es wird lediglich von informellen Absprachen abgeraten. Vorgaben dazu, worauf bei einer Verständigung zu achten ist, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen ist und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung durch das Gericht zu dokumentieren sind, hat weniger als die Hälfte der Staatsanwälte erhalten.[310]
- Soweit eine Dokumentation erfolgen soll, ist die gängigste Form der Vermerk in der Handakte.[311]
- Dokumentiert werden soll im Regelfall nicht nach jedem Verfahren, sondern nur nach einer Verständigung, dann auch zumeist nur deren Inhalt und seltener, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist.[312]
- Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat, gibt es noch seltener. Sie sehen zumeist die Einlegung eines Rechtsmittels vor, so gut wie nie Maßnahmen gegen den Vorsitzenden.[313]
- Staatsanwälte, die ihrer Wächterfunktion nicht nachkommen, haben überwiegend keine Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten.[314]
- Nach Einschätzung der Fachanwälte hat die Betonung der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft durch das Bundesverfassungsgericht keinen merklichen Einfluss auf die Absprachenpraxis: 62,9% gaben an, dass sie keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.[315]

310 S. oben Tabelle F.184.
311 S. oben Tabelle F.185.
312 S. oben Tabelle F.186, Tabelle F.187.
313 S. oben Tabelle F.188, Tabelle F.189.
314 S. oben Tabelle F.191, Tabelle F.192.
315 S. oben Tabelle F.195.

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

V. Anhang

Tabelle F.199

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Richter)

		Amtsgericht					Landgericht				
		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch nied-rig	eher nied-rig	sehr nied-rig	sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher nied-rig	sehr nied-rig
Gericht	n	23	79	18	8	0	23	66	24	15	1
	%	18,0%	61,7%	14,1%	6,3%	0,0%	17,8%	51,2%	18,6%	11,6%	0,8%
Angeklag-ter	n	20	84	19	4	1	28	85	14	2	0
	%	15,6%	65,6%	14,8%	3,1%	0,8%	21,7%	65,9%	10,9%	1,6%	0,0%
Verteidi-gung	n	21	75	27	3	2	21	72	30	6	0
	%	16,4%	58,6%	21,1%	2,3%	1,6%	16,3%	55,8%	23,3%	4,7%	0,0%
Staatsan-waltschaft	n	8	60	47	11	2	13	50	51	14	1
	%	6,3%	46,9%	36,7%	8,6%	1,6%	10,1%	38,8%	39,5%	10,9%	0,8%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.200

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Staatsanwälte)

		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig
Gericht	n	43	76	12	1	0
	%	32,6%	57,6%	9,1%	0,8%	0,0%
Angeklagter	n	19	84	29	0	0
	%	14,4%	63,6%	22,0%	0,0%	0,0%
Verteidigung	n	17	75	36	4	0
	%	12,9%	56,8%	27,3%	3,0%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	12	65	35	18	2
	%	9,1%	49,2%	26,5%	13,6%	1,5%

StA: N = 132

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.201

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Fachanwälte)

		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig	weiß nicht
Gericht	n	55	76	8	1	0	0
	%	39,3%	54,3%	5,7%	0,7%	0,0%	0,0%
Angeklagter	n	34	73	28	5	0	0
	%	24,3%	52,1%	20,0%	3,6%	0,0%	0,0%
Verteidigung	n	22	58	46	12	2	0
	%	15,7%	41,4%	32,9%	8,6%	1,4%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	19	56	45	19	0	1
	%	13,6%	40,0%	32,1%	13,6%	0,0%	0,7%

FA: N = 140

Tabelle F.202

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter AG)

		Amtsgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	89	33	5	1	0	0
	%	69,5%	25,8%	3,9%	0,8%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	3	22	46	55	1
	%	0,8%	2,3%	17,2%	35,9%	43,0%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	5	24	46	51	1
	%	0,8%	3,9%	18,8%	35,9%	39,8%	0,8%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	1	12	24	44	46	1
	%	0,8%	9,4%	18,8%	34,4%	35,9%	0,8%
Geständnis	n	79	41	3	3	2	0
	%	61,7%	32,0%	2,3%	2,3%	1,6%	0,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	2	18	21	29	56	2
	%	1,6%	14,1%	16,4%	22,7%	43,8%	1,6%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	3	17	23	32	52	1
	%	2,3%	13,3%	18,0%	25,0%	40,6%	0,8%
Absehen von Einziehung (§§ 73 - 76b StGB)	n	0	5	15	41	66	1
	%	0,0%	3,9%	11,7%	32,0%	51,6%	0,8%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	5	14	43	64	1
	%	0,8%	3,9%	10,9%	33,6%	50,0%	0,8%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	11	85	19	5	7	1
	%	8,6%	66,4%	14,8%	3,9%	5,5%	0,8%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	3	24	21	37	42	1
	%	2,3%	18,8%	16,4%	28,9%	32,8%	0,8%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	4	28	31	38	26	1
	%	3,1%	21,9%	24,2%	29,7%	20,3%	0,8%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	4	51	46	17	8	2
	%	3,1%	39,8%	35,9%	13,3%	6,3%	1,6%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter AG)		Amtsgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	13	24	47	43	1
	%	0,0%	10,2%	18,8%	36,7%	33,6%	0,8%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n	0	0	0	16	111	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	86,7%	0,8%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	2	9	40	76	1
	%	0,0%	1,6%	7,0%	31,3%	59,4%	0,8%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	3	38	29	22	33	3
	%	2,3%	29,7%	22,7%	17,2%	25,8%	2,3%
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	10	8	24	85	1
	%	0,0%	7,8%	6,3%	18,8%	66,4%	0,8%
Schadenswiedergutmachung	n	0	38	43	29	17	1
	%	0,0%	29,7%	33,6%	22,7%	13,3%	0,8%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	8	35	34	49	1
	%	0,8%	6,3%	27,3%	26,6%	38,3%	0,8%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	2	5	15	105	1
	%	0,0%	1,6%	3,9%	11,7%	82,0%	0,8%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	4	9	23	84	8
	%	0,0%	3,1%	7,0%	18,0%	65,6%	6,3%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	1	5	30	90	1
	%	0,8%	0,8%	3,9%	23,4%	70,3%	0,8%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	1	3	12	111	1
	%	0,0%	0,8%	2,3%	9,4%	86,7%	0,8%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	1	5	7	109	6
	%	0,0%	0,8%	3,9%	5,5%	85,2%	4,7%

AG: N = 128

Tabelle F.203

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter LG)		Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	108	21	0	0	0	0
	%	83,7%	16,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	5	17	18	29	59	1
	%	3,9%	13,2%	14,0%	22,5%	45,7%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	4	13	17	32	62	1
	%	3,1%	10,1%	13,2%	24,8%	48,1%	0,8%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	7	24	20	26	51	1
	%	5,4%	18,6%	15,5%	20,2%	39,5%	0,8%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter LG)

		Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Geständnis	n	106	23	0	0	0	0
	%	82,2%	17,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	1	1	7	13	101	6
	%	0,8%	0,8%	5,4%	10,1%	78,3%	4,7%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	1	5	13	16	93	1
	%	0,8%	3,9%	10,1%	12,4%	72,1%	0,8%
Absehen von Einziehung (§§ 73–76b StGB)	n	3	6	16	30	74	0
	%	2,3%	4,7%	12,4%	23,3%	57,4%	0,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	3	6	12	34	74	0
	%	2,3%	4,7%	9,3%	26,4%	57,4%	0,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	9	62	36	14	8	0
	%	7,0%	48,1%	27,9%	10,9%	6,2%	0,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	6	20	29	42	32	0
	%	4,7%	15,5%	22,5%	32,6%	24,8%	0,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	5	27	34	36	27	0
	%	3,9%	20,9%	26,4%	27,9%	20,9%	0,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	7	55	38	23	6	0
	%	5,4%	42,6%	29,5%	17,8%	4,7%	0,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	2	10	25	34	58	0
	%	1,6%	7,8%	19,4%	26,4%	45,0%	0,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n	0	0	3	7	118	1
	%	0,0%	0,0%	2,3%	5,4%	91,5%	0,8%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	0	16	28	85	0
	%	0,0%	0,0%	12,4%	21,7%	65,9%	0,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	4	22	30	25	48	0
	%	3,1%	17,1%	23,3%	19,4%	37,2%	0,0%
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	1	13	12	15	88	0
	%	0,8%	10,1%	9,3%	11,6%	68,2%	0,0%
Schadenswiedergutmachung	n	3	25	46	30	24	1
	%	2,3%	19,4%	35,7%	23,3%	18,6%	0,8%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	2	14	37	30	46	0
	%	1,6%	10,9%	28,7%	23,3%	35,7%	0,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	5	9	19	96	0
	%	0,0%	3,9%	7,0%	14,7%	74,4%	0,0%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	3	16	9	5	11	1
	%	6,7%	35,6%	20,0%	11,1%	24,4%	2,2%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	2	4	16	22	85	0
	%	1,6%	3,1%	12,4%	17,1%	65,9%	0,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	2	8	8	110	1
	%	0,0%	1,6%	6,2%	6,2%	85,3%	0,8%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	2	3	6	110	8
	%	0,0%	1,6%	2,3%	4,7%	85,3%	6,2%

LG: N = 129

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.204

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter AG)								
		Amtsgericht						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	13	21	13	9	21	1	78
	%	16,7%	26,9%	16,7%	11,5%	26,9%	1,3%	100,0%
Anwendung von Qualifikations-merkmalen	n	0	5	9	17	18	0	49
	%	0,0%	10,2%	18,4%	34,7%	36,7%	0,0%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	0	5	9	19	19	0	52
	%	0,0%	9,6%	17,3%	36,5%	36,5%	0,0%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	5	8	15	24	0	52
	%	0,0%	9,6%	15,4%	28,8%	46,2%	0,0%	100,0%
Geständnis	n	19	34	11	7	5	1	77
	%	24,7%	44,2%	14,3%	9,1%	6,5%	1,3%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	0	11	11	20	11	0	53
	%	0,0%	20,8%	20,8%	37,7%	20,8%	0,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	1	9	17	13	13	1	54
	%	1,9%	16,7%	31,5%	24,1%	24,1%	1,9%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	3	8	18	18	0	47
	%	0,0%	6,4%	17,0%	38,3%	38,3%	0,0%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	0	1	6	18	17	1	43
	%	0,0%	2,3%	14,0%	41,9%	39,5%	2,3%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	5	30	19	10	9	0	73
	%	6,8%	41,1%	26,0%	13,7%	12,3%	0,0%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	3	10	13	13	16	0	55
	%	5,5%	18,2%	23,6%	23,6%	29,1%	0,0%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	12	14	14	19	0	61
	%	3,3%	19,7%	23,0%	23,0%	31,1%	0,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	1	29	22	14	8	0	74
	%	1,4%	39,2%	29,7%	18,9%	10,8%	0,0%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	3	35	13	8	5	0	64
	%	4,7%	54,7%	20,3%	12,5%	7,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	7	12	20	19	0	58
	%	0,0%	12,1%	20,7%	34,5%	32,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	1	1	6	6	0	14
	%	0,0%	7,1%	7,1%	42,9%	42,9%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	1	5	12	15	0	33
	%	0,0%	3,0%	15,2%	36,4%	45,5%	0,0%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	2	14	23	13	11	0	63
	%	3,2%	22,2%	36,5%	20,6%	17,5%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	9	9	9	7	0	34
	%	0,0%	26,5%	26,5%	26,5%	20,6%	0,0%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	0	19	23	13	14	0	69
	%	0,0%	27,5%	33,3%	18,8%	20,3%	0,0%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	0	7	16	15	13	0	51
	%	0,0%	13,7%	31,4%	29,4%	25,5%	0,0%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	3	9	5	0	17
	%	0,0%	0,0%	17,6%	52,9%	29,4%	0,0%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter AG)								
		Amtsgericht						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	2	10	8	7	0	27
	%	0,0%	7,4%	37,0%	29,6%	25,9%	0,0%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	0	3	3	16	8	0	30
	%	0,0%	10,0%	10,0%	53,3%	26,7%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	3	5	6	0	14
	%	0,0%	0,0%	21,4%	35,7%	42,9%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	1	2	4	3	1	0	11
	%	9,1%	18,2%	36,4%	27,3%	9,1%	0,0%	100,0%

AG: N = 128

Tabelle F.205

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter LG)								
		Landgericht						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	10	4	4	1	11	1	31
	%	32,3%	12,9%	12,9%	3,2%	35,5%	3,2%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	0	2	4	12	2	21
	%	4,8%	0,0%	9,5%	19,0%	57,1%	9,5%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	0	3	3	12	2	21
	%	4,8%	0,0%	14,3%	14,3%	57,1%	9,5%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	2	2	4	14	1	23
	%	0,0%	8,7%	8,7%	17,4%	60,9%	4,3%	100,0%
Geständnis	n	9	11	2	1	7	1	31
	%	29,0%	35,5%	6,5%	3,2%	22,6%	3,2%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	1	0	2	3	5	2	13
	%	7,7%	0,0%	15,4%	23,1%	38,5%	15,4%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	1	0	2	4	4	1	12
	%	8,3%	0,0%	16,7%	33,3%	33,3%	8,3%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	0	1	5	5	1	12
	%	0,0%	0,0%	8,3%	41,7%	41,7%	8,3%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	0	1	6	6	1	15
	%	6,7%	0,0%	6,7%	40,0%	40,0%	6,7%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	2	8	7	5	8	1	31
	%	6,5%	25,8%	22,6%	16,1%	25,8%	3,2%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	0	5	8	11	1	27
	%	7,4%	0,0%	18,5%	29,6%	40,7%	3,7%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	0	7	6	8	1	24
	%	8,3%	0,0%	29,2%	25,0%	33,3%	4,2%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	2	3	7	9	8	1	30
	%	6,7%	10,0%	23,3%	30,0%	26,7%	3,3%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	2	3	3	7	3	0	18
	%	11,1%	16,7%	16,7%	38,9%	16,7%	0,0%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter LG)		Landgericht						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	1	3	3	7	12	0	26
	%	3,8%	11,5%	11,5%	26,9%	46,2%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	0	0	1	1	0	2
	%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	1	0	1	2	4	1	9
	%	11,1%	0,0%	11,1%	22,2%	44,4%	11,1%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	2	3	2	6	10	0	23
	%	8,7%	13,0%	8,7%	26,1%	43,5%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	1	3	2	7	1	14
	%	0,0%	7,1%	21,4%	14,3%	50,0%	7,1%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	2	1	6	12	4	1	26
	%	7,7%	3,8%	23,1%	46,2%	15,4%	3,8%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	4	6	3	9	1	24
	%	4,2%	16,7%	25,0%	12,5%	37,5%	4,2%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	1	2	9	0	12
	%	0,0%	0,0%	8,3%	16,7%	75,0%	0,0%	100,0%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	1	7	4	4	11	2	29
	%	3,4%	24,1%	13,8%	13,8%	37,9%	6,9%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	0	2	2	11	0	16
	%	6,3%	0,0%	12,5%	12,5%	68,8%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	0	2	5	0	7
	%	0,0%	0,0%	0,0%	28,6%	71,4%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	0	0	0	5	0	5
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%

LG: N = 129

Tabelle F.206

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (StA)		Staatsanwälte						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	4	31	13	11	15	1	75
	%	5,3%	41,3%	17,3%	14,7%	20,0%	1,3%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	0	4	9	14	22	2	51
	%	0,0%	7,8%	17,6%	27,5%	43,1%	3,9%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	0	4	5	16	20	3	48
	%	0,0%	8,3%	10,4%	33,3%	41,7%	6,3%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	5	7	15	21	4	52
	%	0,0%	9,6%	13,5%	28,8%	40,4%	7,7%	100,0%
Geständnis	n	11	37	11	7	8	1	75
	%	14,7%	49,3%	14,7%	9,3%	10,7%	1,3%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	0	3	3	14	11	2	33
	%	0,0%	9,1%	9,1%	42,4%	33,3%	6,1%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (StA)								
		Staatsanwälte						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	0	2	10	9	17	1	39
	%	0,0%	5,1%	25,6%	23,1%	43,6%	2,6%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	4	5	13	22	0	44
	%	0,0%	9,1%	11,4%	29,5%	50,0%	0,0%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	3	5	12	19	1	41
	%	2,4%	7,3%	12,2%	29,3%	46,3%	2,4%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	1	27	18	11	13	3	73
	%	1,4%	37,0%	24,7%	15,1%	17,8%	4,1%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	0	10	10	20	19	2	61
	%	0,0%	16,4%	16,4%	32,8%	31,1%	3,3%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	0	10	12	24	18	2	66
	%	0,0%	15,2%	18,2%	36,4%	27,3%	3,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	0	27	22	15	5	3	72
	%	0,0%	37,5%	30,6%	20,8%	6,9%	4,2%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	1	19	17	12	3	3	55
	%	1,8%	34,5%	30,9%	21,8%	5,5%	5,5%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	1	19	19	18	2	59
	%	0,0%	1,7%	32,2%	32,2%	30,5%	3,4%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	0	1	2	4	0	7
	%	0,0%	0,0%	14,3%	28,6%	57,1%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	1	7	14	15	2	39
	%	0,0%	2,6%	17,9%	35,9%	38,5%	5,1%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	0	9	21	21	10	2	63
	%	0,0%	14,3%	33,3%	33,3%	15,9%	3,2%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	2	10	11	11	1	35
	%	0,0%	5,7%	28,6%	31,4%	31,4%	2,9%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	0	12	18	25	12	2	69
	%	0,0%	17,4%	26,1%	36,2%	17,4%	2,9%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	0	5	13	17	21	2	58
	%	0,0%	8,6%	22,4%	29,3%	36,2%	3,4%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	1	1	5	18	1	26
	%	0,0%	3,8%	3,8%	19,2%	69,2%	3,8%	100,0%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	15	21	14	10	2	62
	%	0,0%	24,2%	33,9%	22,6%	16,1%	3,2%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	0	0	3	12	21	1	37
	%	0,0%	0,0%	8,1%	32,4%	56,8%	2,7%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	0	6	11	0	17
	%	0,0%	0,0%	0,0%	35,3%	64,7%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	4	4	3	9	0	20
	%	0,0%	20,0%	20,0%	15,0%	45,0%	0,0%	100,0%

StA: N = 132

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.207

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (FA)								
		Fachanwälte						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	37	48	15	3	9	2	114
	%	32,5%	42,1%	13,2%	2,6%	7,9%	1,8%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	3	28	22	32	20	3	108
	%	2,8%	25,9%	20,4%	29,6%	18,5%	2,8%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	3	23	22	38	17	3	106
	%	2,8%	21,7%	20,8%	35,8%	16,0%	2,8%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	4	17	29	31	20	3	104
	%	3,8%	16,3%	27,9%	29,8%	19,2%	2,9%	100,0%
Geständnis	n	31	55	12	2	12	2	114
	%	27,2%	48,2%	10,5%	1,8%	10,5%	1,8%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	4	10	13	32	10	0	69
	%	5,8%	14,5%	18,8%	46,4%	14,5%	0,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	3	16	14	34	12	2	81
	%	3,7%	19,8%	17,3%	42,0%	14,8%	2,5%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	3	12	22	37	13	3	90
	%	3,3%	13,3%	24,4%	41,1%	14,4%	3,3%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	3	15	15	36	15	3	87
	%	3,4%	17,2%	17,2%	41,4%	17,2%	3,4%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	17	67	11	8	8	2	113
	%	15,0%	59,3%	9,7%	7,1%	7,1%	1,8%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	6	33	21	27	16	1	104
	%	5,8%	31,7%	20,2%	26,0%	15,4%	1,0%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur ewährung verbunden sind	n	7	37	21	26	13	1	105
	%	6,7%	35,2%	20,0%	24,8%	12,4%	1,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	7	62	29	7	7	2	114
	%	6,1%	54,4%	25,4%	6,1%	6,1%	1,8%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	9	65	13	8	7	2	104
	%	8,7%	62,5%	12,5%	7,7%	6,7%	1,9%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	5	29	24	31	12	3	104
	%	4,8%	27,9%	23,1%	29,8%	11,5%	2,9%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	1	5	8	26	15	2	57
	%	1,8%	8,8%	14,0%	45,6%	26,3%	3,5%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	1	4	9	38	13	1	66
	%	1,5%	6,1%	13,6%	57,6%	19,7%	1,5%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	8	20	27	27	14	3	99
	%	8,1%	20,2%	27,3%	27,3%	14,1%	3,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	4	11	13	29	13	1	71
	%	5,6%	15,5%	18,3%	40,8%	18,3%	1,4%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	7	34	41	17	12	2	113
	%	6,2%	30,1%	36,3%	15,0%	10,6%	1,8%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	10	40	24	13	18	2	107
	%	9,3%	37,4%	22,4%	12,1%	16,8%	1,9%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	2	7	11	34	24	1	79
	%	2,5%	8,9%	13,9%	43,0%	30,4%	1,3%	100,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (FA)		Fachanwälte						
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	3	25	33	17	13	2	93
	%	3,2%	26,9%	35,5%	18,3%	14,0%	2,2%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	2	15	17	32	23	1	90
	%	2,2%	16,7%	18,9%	35,6%	25,6%	1,1%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	2	1	7	26	16	0	52
	%	3,8%	1,9%	13,5%	50,0%	30,8%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	2	13	11	18	10	2	56
	%	3,6%	23,2%	19,6%	32,1%	17,9%	3,6%	100,0%

FA: N = 140

Tabelle F.208

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	90	20	3	2	6	0	77	22	1	2	20	2
	%	74,4%	16,5%	2,5%	1,7%	5,0%	0,0%	62,1%	17,7%	0,8%	1,6%	16,1%	1,6%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	27	52	32	9	1	0	45	53	11	10	4	1
	%	22,3%	43,0%	26,4%	7,4%	0,8%	0,0%	36,3%	42,7%	8,9%	8,1%	3,2%	0,8%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	9	39	28	33	12	0	44	41	16	19	2	2
	%	7,4%	32,2%	23,1%	27,3%	9,9%	0,0%	35,5%	33,1%	12,9%	15,3%	1,6%	1,6%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	23	46	41	9	0	8	52	41	17	5	1
	%	1,7%	19,0%	38,0%	33,9%	7,4%	0,0%	6,5%	41,9%	33,1%	13,7%	4,0%	0,8%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	19	28	43	29	1	0	30	37	30	26	1
	%	0,8%	15,7%	23,1%	35,5%	24,0%	0,8%	0,0%	24,2%	29,8%	24,2%	21,0%	0,8%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	1	13	15	36	55	1	13	35	28	24	21	3
	%	0,8%	10,7%	12,4%	29,8%	45,5%	0,8%	10,5%	28,2%	22,6%	19,4%	16,9%	2,4%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	27	41	20	23	10	0	31	28	24	17	22	2
	%	22,3%	33,9%	16,5%	19,0%	8,3%	0,0%	25,0%	22,6%	19,4%	13,7%	17,7%	1,6%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	2	3	35	80	0	0	3	12	30	77	2
	%	0,8%	1,7%	2,5%	28,9%	66,1%	0,0%	0,0%	2,4%	9,7%	24,2%	62,1%	1,6%
durch Vorhalt aus der Akte	n	9	52	34	20	6	0	11	56	30	18	8	1
	%	7,4%	43,0%	28,1%	16,5%	5,0%	0,0%	8,9%	45,2%	24,2%	14,5%	6,5%	0,8%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)

		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	4	14	24	40	39	0	7	25	39	31	21	1
	%	3,3%	11,6%	19,8%	33,1%	32,2%	0,0%	5,6%	20,2%	31,5%	25,0%	16,9%	0,8%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.209

Wenn das Gericht ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüft: Auf welche Weise tut es dies? (StA)

		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	59	39	11	10	5	2
	Prozent	46,8%	31,0%	8,7%	7,9%	4,0%	1,6%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	17	63	34	12	0	0
	Prozent	13,5%	50,0%	27,0%	9,5%	0,0%	0,0%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	19	56	27	22	2	0
	Prozent	15,1%	44,4%	21,4%	17,5%	1,6%	0,0%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	41	46	36	1	0
	Prozent	1,6%	32,5%	36,5%	28,6%	0,8%	0,0%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	0	24	37	46	19	0
	Prozent	0,0%	19,0%	29,4%	36,5%	15,1%	0,0%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	26	23	52	22	1
	Prozent	1,6%	20,6%	18,3%	41,3%	17,5%	0,8%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	15	40	31	29	7	4
	Prozent	11,9%	31,7%	24,6%	23,0%	5,6%	3,2%
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	5	46	75	0
	Prozent	0,0%	0,0%	4,0%	36,5%	59,5%	0,0%
durch Vorhalt aus der Akte	n	2	64	42	14	4	0
	Prozent	1,6%	50,8%	33,3%	11,1%	3,2%	0,0%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	4	11	41	47	23	0
	Prozent	3,2%	8,7%	32,5%	37,3%	18,3%	0,0%

StA: N = 132

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.210

Wenn das Gericht ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüft: Auf welche Weise tut es dies? (FA)

		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	31	59	12	6	7	3
	Prozent	26,3%	50,0%	10,2%	5,1%	5,9%	2,5%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	6	42	36	24	10	0
	Prozent	5,1%	35,6%	30,5%	20,3%	8,5%	0,0%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	21	53	23	16	5	0
	Prozent	17,8%	44,9%	19,5%	13,6%	4,2%	0,0%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	25	37	48	6	0
	Prozent	1,7%	21,2%	31,4%	40,7%	5,1%	0,0%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	17	30	46	24	0
	Prozent	0,8%	14,4%	25,4%	39,0%	20,3%	0,0%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	34	25	39	18	0
	Prozent	1,7%	28,8%	21,2%	33,1%	15,3%	0,0%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	13	33	36	24	9	3
	Prozent	11,0%	28,0%	30,5%	20,3%	7,6%	2,5%
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	11	37	70	0
	Prozent	0,0%	0,0%	9,3%	31,4%	59,3%	0,0%
durch Vorhalt aus der Akte	n	4	31	39	30	14	0
	Prozent	3,4%	26,3%	33,1%	25,4%	11,9%	0,0%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	6	19	40	34	19	0
	Prozent	5,1%	16,1%	33,9%	28,8%	16,1%	0,0%

FA: N = 140

Tabelle F.211

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)

		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	18	2	0	0	1	1	9	1	0	0	2	0
	%	81,8%	9,1%	0,0%	0,0%	4,5%	4,5%	75,0%	8,3%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	11	3	3	1	3	1	8	2	0	0	2	0
	%	50,0%	13,6%	13,6%	4,5%	13,6%	4,5%	66,7%	16,7%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	5	9	4	3	0	1	6	5	0	1	0	0
	%	22,7%	40,9%	18,2%	13,6%	0,0%	4,5%	50,0%	41,7%	0,0%	8,3%	0,0%	0,0%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	3	8	6	4	0	1	3	6	1	2	0	0
	%	13,6%	36,4%	27,3%	18,2%	0,0%	4,5%	25,0%	50,0%	8,3%	16,7%	0,0%	0,0%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	2	3	9	6	1	0	6	0	5	1	0
	%	4,5%	9,1%	13,6%	40,9%	27,3%	4,5%	0,0%	50,0%	0,0%	41,7%	8,3%	0,0%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	1	3	3	6	8	1	1	4	4	3	0	0
	%	4,5%	13,6%	13,6%	27,3%	36,4%	4,5%	8,3%	33,3%	33,3%	25,0%	0,0%	0,0%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	9	4	1	4	3	1	4	6	0	0	2	0
	%	40,9%	18,2%	4,5%	18,2%	13,6%	4,5%	33,3%	50,0%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	2	0	5	13	1	0	3	4	3	2	0
	%	4,5%	9,1%	0,0%	22,7%	59,1%	4,5%	0,0%	25,0%	33,3%	25,0%	16,7%	0,0%
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	4	10	1	4	2	1	3	7	0	0	2	0
	%	18,2%	45,5%	4,5%	18,2%	9,1%	4,5%	25,0%	58,3%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	2	4	8	7	1	0	4	4	3	1	0
	%	0,0%	9,1%	18,2%	36,4%	31,8%	4,5%	0,0%	33,3%	33,3%	25,0%	8,3%	0,0%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.212

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (FA)							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	3	10	2	0	0	2
	Prozent	17,6%	58,8%	11,8%	0,0%	0,0%	11,8%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	5	4	3	3	1	1
	Prozent	29,4%	23,5%	17,6%	17,6%	5,9%	5,9%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	1	7	7	1	0	1
	Prozent	5,9%	41,2%	41,2%	5,9%	0,0%	5,9%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	0	2	8	5	1	1
	Prozent	0,0%	11,8%	47,1%	29,4%	5,9%	5,9%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	0	4	3	8	1	1
	Prozent	0,0%	23,5%	17,6%	47,1%	5,9%	5,9%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	0	5	1	8	2	1
	Prozent	0,0%	29,4%	5,9%	47,1%	11,8%	5,9%

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (FA)							
		immer	häufig	teil-weise	selten	nie	weiß nicht
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	1	6	7	1	1	1
	Prozent	5,9%	35,3%	41,2%	5,9%	5,9%	5,9%
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	1	6	9	1
	Prozent	0,0%	0,0%	5,9%	35,3%	52,9%	5,9%
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	0	7	6	2	1	1
	Prozent	0,0%	41,2%	35,3%	11,8%	5,9%	5,9%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	2	4	6	4	1
	Prozent	0,0%	11,8%	23,5%	35,3%	23,5%	5,9%

FA: N = 140

Tabelle F.213

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (StA)						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	13	6	1	5	1
	Prozent	50,0%	23,1%	3,8%	19,2%	3,8%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	4	16	1	3	2
	Prozent	15,4%	61,5%	3,8%	11,5%	7,7%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	8	10	4	3	1
	Prozent	30,8%	38,5%	15,4%	11,5%	3,8%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	4	9	9	3	1
	Prozent	15,4%	34,6%	34,6%	11,5%	3,8%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	7	6	8	4
	Prozent	3,8%	26,9%	23,1%	30,8%	15,4%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	6	2	11	5
	Prozent	7,7%	23,1%	7,7%	42,3%	19,2%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	4	13	2	5	2
	Prozent	15,4%	50,0%	7,7%	19,2%	7,7%
durch vollständige Beweiserhebung	n	2	1	2	9	12
	Prozent	7,7%	3,8%	7,7%	34,6%	46,2%
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	3	15	5	2	1
	Prozent	11,5%	57,7%	19,2%	7,7%	3,8%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	2	6	6	8	4
	Prozent	7,7%	23,1%	23,1%	30,8%	15,4%

StA: N = 132

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle F.214

Wie beurteilen Sie die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	weiß nicht	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	weiß nicht
die Mitteilungspflichten in der Hauptverhandlung [§ 243 IV StPO]	n	11	51	32	18	16	0	24	45	37	15	8	0
	%	8,6%	39,8%	25,0%	14,1%	12,5%	0,0%	18,6%	34,9%	28,7%	11,6%	6,2%	0,0%
die Regelung zum sog. Negativattest [§ 273 Ia 3 StPO]	n	7	35	27	19	39	1	12	34	20	31	32	0
	%	5,5%	27,3%	21,1%	14,8%	30,5%	0,8%	9,3%	26,4%	15,5%	24,0%	24,8%	0,0%
die sonstigen positiven Protokollierungspflichten [§ 273 Ia 1,2 StPO]	n	3	55	34	22	14	0	9	51	36	18	15	0
	%	2,3%	43,0%	26,6%	17,2%	10,9%	0,0%	7,0%	39,5%	27,9%	14,0%	11,6%	0,0%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	n	14	55	31	13	14	1	19	58	20	18	14	0
	%	10,9%	43,0%	24,2%	10,2%	10,9%	0,8%	14,7%	45,0%	15,5%	14,0%	10,9%	0,0%
das Festhalten an der Aufklärungspflicht gem. § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	n	24	58	35	4	7	0	37	67	13	7	5	0
	%	18,8%	45,3%	27,3%	3,1%	5,5%	0,0%	28,7%	51,9%	10,1%	5,4%	3,9%	0,0%
die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	n	25	63	17	12	10	1	28	65	15	12	9	0
	%	19,5%	49,2%	13,3%	9,4%	7,8%	0,8%	21,7%	50,4%	11,6%	9,3%	7,0%	0,0%
das Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	n	21	36	16	15	39	1	16	19	21	13	60	0
	%	16,4%	28,1%	12,5%	11,7%	30,5%	0,8%	12,4%	14,7%	16,3%	10,1%	46,5%	0,0%
die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots	n	15	57	21	11	19	5	17	43	17	15	33	4
	%	11,7%	44,5%	16,4%	8,6%	14,8%	3,9%	13,2%	33,3%	13,2%	11,6%	25,6%	3,1%

AG: N = 128; LG: N = 129

https://doi.org/10.5771/9783748922094-306, am 17.07.2024, 12:18:05
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb